

APuZ

Aus Politik und Zeitgeschichte

7/2010 · 15. Februar 2010



Strafvollzug

Winfried Hassemer

Vom Sinn des Strafens

Frieder Dünkel

Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde

Horst Entorf

Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?

Philipp Walkenhorst

Jugendstrafvollzug

Georg Stolpmann

Psychiatrische Maßregelbehandlung

Klaus Laubenthal

Gefangenensubkulturen

Joachim Walter

Minoritäten im Strafvollzug

Editorial

Im Jahr 2006 wurde im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder verlagert. Die Mehrheit der Richter, Anstaltsleiter und Anwälte in Deutschland hatten das abgelehnt, denn sie befürchteten einen juristischen Flickenteppich, der zu einem Wettbewerb um die kostengünstigste Justizvollzugsanstalt (JVA) führen und somit auch zu Lasten der Sicherheit gehen würde. Doch seither sind nur in drei Bundesländern eigene Gesetze zum Erwachsenenvollzug in Kraft getreten, während in den übrigen weiterhin das Strafvollzugsgesetz von 1977 gilt und sich künftige Landesgesetze wohl an diesem orientieren werden. Dies hat dazu beigetragen, die ursprüngliche Besorgnis zu mildern.

In der öffentlichen Wahrnehmung erfährt der Strafvollzug fast nur bei spektakulären Fällen wie dem Foltermord an einem Häftling durch Mitgefangene in der JVA Siegburg 2006 oder dem Gefängnisausbruch zweier Gewaltverbrecher aus der JVA Aachen im vergangenen November Aufmerksamkeit. Erstaunliche Entwicklungen und Kennzeichen des deutschen Strafvollzugs, wie die seit 2003 rückläufige Gefangenenrate, aber auch der zum Teil hohe Anteil von Gefangenen im geschlossenen Vollzug, die entgegen den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gemeinschaftlich untergebracht sind, bleiben dagegen in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet.

Kriminalität und Strafvollzug geraten immer wieder in Gefahr, für populistische Forderungen wie nach einem härteren „Durchgreifen“ der Justiz, lebenslangem „Wegschließen“ von Sexualstraftätern und nach robusterem Vorgehen zum Beispiel gegen „kriminelle Ausländer“ herhalten zu müssen. Dies wird der Komplexität der Materie nicht gerecht und schafft ein gesellschaftliches Klima, das Ängste schürt und Resozialisierungsmaßnahmen als „Kuschelpädagogik“ abtut. Dem Schutz der Gemeinschaft dient es nicht.

Manuel Halbauer

Winfried Hassemer

Vom Sinn des Strafens

Essay

nige Erklärungen hätten – wir haben zu viele, und die stehen einander im Weg.

Absolut und relativ

Seit Jahrhunderten stehen zwei Lager einander feindselig gegenüber, die jeweils von sich behaupten, sie verfügten nicht nur über Instrumente einer Erklärung, sondern auch einer Rechtfertigung staatlicher Strafe: klassische, repressive, absolute Lehren da, moderne, präventive, relative Lehren dort. Die klassischen Theorien halten Schilder hoch, auf denen „Vergeltung“ (von Unrecht und Schuld) und „Sühne“ (des Täters) steht, die modernen werben mit „Besserung“ (des Verurteilten; Resozialisierung oder Individualprävention) und „Abschreckung“ (aller anderen; Generalprävention). Von außen gesehen: eine klare Schlachordnung mit eindeutigen Aussagen, Bezeichnungen und Zuordnungen. Wagt man freilich einen Blick hinter die glatten Schwerter und Schilde, dann gewinnt man einen Zugang zum tieferen Verständnis der beiden Lager. Man nimmt dann nämlich wahr, dass die Lehren vom Sinn der Strafe aus ganz verschiedenen Welten stammen. Das wird augenfällig, wenn man die Waffen betrachtet, über welche die Theorien jeweils verfügen und welche sie selber für ihre erfolgreichsten halten:

Die gefährlichste Waffe der modernen Lehren führt ins Feld, ihre Widersacher lebten im Wolkenkuckucksheim, Kriminalität und Kriminelle seien ihnen egal, Vergeltung sei ein papierenes Konzept, und auf Sühne dürfe man bestenfalls hoffen, sie jedenfalls nicht zum Baustein einer Theorie machen. Die klassischen Lehren antworten mit Hegels scharfem Verdikt, wer mithilfe von Strafe bessern und abschrecken wolle, behandle den Menschen wie einen Hund, gegen den man den Stock hebt, er mache ihn zum Objekt, er funktionalisiere ihn. Dass dies Rede und Gegenrede sei, wird man nur mit einem Schuss guten Willens zugestehen können, wenn man nämlich auf die jeweilige Sicht vom Menschen als *tertium comparationis* abstellt. Auf den ersten Blick jedenfalls herrscht der Eindruck, hier rede man aneinander vorbei: der eine von Kriminalitätsbekämpfung, der ande-

Umfänglicher behandelt wird die Frage nach der Aufgabe der Strafe im Rechtsstaat in: Winfried Hassemer, Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, Ullstein Verlag, Berlin 2009.

Der Fall des mutmaßlichen früheren KZ-Wächters John Demjanjuk und sein Strafverfahren in München führen uns wieder einmal vor Augen, dass und warum wir der Frage, welchen Sinn das Strafen hat, weithin ratlos gegenüberstehen. Viele werden sich erinnern, dass wir schon einmal vergleichbare Diskurse hatten, als es um die Bestrafung der NS-Gewalttäter ging: Wem nutzen Strafverfahren und Strafvoll-

zug nach so vielen Jahren? Sollen – und können – diese alten Männer noch „resozialisiert“ werden? Will – und kann – man mit der Abstrafung ihrer Verbrechen eine Wiederkunft des Nationalsozialismus verhindern? Hat das Strafrecht eine angemessene Antwort parat auf die Tötung Tausender Menschen? Was geschieht von Rechts wegen mit den vielen Anderen, die man lege artis schon deshalb gar nicht aburteilen kann, weil es viel zu viele sind? Ist das Strafrecht nur ein Schön-Wetter-Strafrecht, das jenseits der Alltagskriminalität, wenn sich die Tektonik von Staat und Gesellschaft verschiebt, sofort die Waffen strecken muss?

Die Ratlosigkeit gegenüber dem Sinn des Strafens ist freilich so alt wie das Strafen selbst. Sie wird angesichts extremer Konstellationen nur besonders schmerzlich spürbar. Sie erstreckt sich auf die Strafjustiz, aber auch auf das Strafen im Alltag, auf die Verhängung einer Strafe und auf deren Vollzug: Wenn Erklärungen und Rechtfertigungen schon nicht für die Grundlagen der Strafe hinreichen, dann auch nicht für ihre Praxis bis in ihre letzten Verästelungen. Nicht dass wir zu we-

Winfried Hassemer
Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult.; ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts; Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt/M.
winfried.hassemer@t-online.de

re von Menschenwürde. Fragt man aber nach der Stoßrichtung dieser Waffen und beleuchtet man sie ein wenig vor ihrem ideengeschichtlichen Hintergrund, dann sieht man die fundamentale Differenz zwischen den absoluten und den relativen Vorstellungen vom Sinn der Strafe genauer und kann Schritt für Schritt damit beginnen, sie einzuordnen.

Begrifflichkeit und Wirklichkeit

Man könnte, mit aller Vorsicht, sagen: Die Welt der klassischen, der absoluten Theorien ist das System, ist die Begrifflichkeit, und ihr Ziel ist die Bewahrung der Gerechtigkeit, der Angemessenheit des Strafens, der Menschenwürde. Die Welt der modernen, der relativen Lehren hingegen ist der Alltag der Kriminalität und der Verbrechensverfolgung, und ihr Ziel ist die effiziente Beherrschung der Kriminalität durch Individual- und Generalprävention. Und einen Schritt weiter: Anders als die absoluten Theorien lassen sich die relativen auf Empirie, auf die Welt ein; sie versprechen tatsächliche Folgen der Strafe und ihres Vollzugs: gelingende Abschreckung, resozialisierende Besserung, und sie lassen sich durch sichtbare Ereignisse falsifizieren. Oder auch so: Der Packen, den sich die relativen Lehren bei ihrem Verständnis von Strafe aufladen, wiegt bedeutend schwerer als die Last der absoluten. Letztere weigern sich, der Strafe irdische Ziele zuzuweisen, und entgehen damit einem Einwand, der die relativen Theorien schwer belasten kann und auch immer belastet hat: dem Einwand, die staatliche Strafe sei ja gar nicht imstande, wirklich zu bessern und abzuschrecken; diese Theorie verspreche etwas, das sie nicht halten kann, sie sei unaufrichtig, und deshalb könne man nicht auf sie bauen.

Diesen Hintergrund kann man konkreter und auch genauer an den Problemen studieren, die sich angesichts von Strafprozessen gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher aufdrängen. Bei diesen Konstellationen nämlich finden wir auf die Frage nach dem Sinn der Strafe noch am ehesten eine Antwort bei den absoluten, den klassischen Straftheorien, welche die staatliche Strafe ausschließlich auf Vergeltung und Sühne verpflichten. („Klassisch“ heißen sie, weil es ihren relativen Widersachern gelungen ist, sich selber als die „modernen“ Lehren auf dem Markt der Dogmengeschichte zu behaupten; die Bezeichnung „klassisch“ besagt also nicht

viel – auch schon deshalb nicht, weil sich sowohl die „klassischen“ als auch die „modernen“ Lehren von der Strafe im Dunkel der Geschichte verlieren; hier gibt es keine Generationen, kein Alt und Jung.) „Absolut“ besagt schon mehr. So heißen diese Lehren nämlich deshalb, weil sie sich um die Folgen der Strafe nicht sorgen, weil sie ihre Rechtfertigung nicht in einer Verbesserung der realen Welt suchen; „zweckgelöste Majestät der Strafe“ wurde ihnen einmal rühmend nachgerufen. „Absolute“ Theorien kommen mit dem Sinn der Strafe in extremen Konstellationen offenbar besser zurecht als „relative“, und der Grund liegt auf der Hand: Sie haben sich von der Last gelöst, Besserung und Abschreckung begründen und verwirklichen zu müssen auch angesichts von Situationen, in denen es auf diese Ziele tatsächlich gar nicht mehr ankommt: Der Kriegsverbrecher ist seit Jahren sozial integriert, die Verhinderung einer neuerlichen Diktatur mittels Strafrechts ist eine absurde Hoffnung; in diese Falle laufen die absoluten Theorien nicht. Gleichwohl kommen auch diese Lehren mit einem Teil der Realität des Strafens nicht zurecht: Extreme Verbrechen kann man nicht gerecht, nicht angemessen vergelten, und selektive Strafverfolgung bleibt ein Skandal; dazu fällt auch den klassischen Lehren nichts Vernünftiges ein. An dieser Stelle ist ihre konzeptionelle Decke zu kurz.

Gelingende Rechtfertigung

Vor allem aber: Die „klassischen“ Lehren sind von gestern. Sie kommen angesichts Demjanjucks und der anderen ja nur deshalb nicht ins Straucheln, weil sie sich bei der Frage, warum Strafe vernünftig oder gar notwendig ist und welche Ziele wir mit der Androhung, der Verhängung und dem Vollzug von Strafe denn nun verfolgen sollen, kühl schweigen. Ihre Antworten auf diese Frage sind nicht von dieser Welt. Vergeltung und Sühne, die sie mit der Strafe erreichen wollen, sind zu schmal, zu begrifflich, zu blutleer, als dass sie uns heute davon überzeugen könnten, wir dürften – oder müssten gar – den Verbrecher bloß deshalb ins Gefängnis stecken, damit er das bekomme, was seine Taten wert sind, und so der Gerechtigkeit Genüge geschehe.

Sind wir denn imstande, den schweren Eingriff in Grundrechte, den nicht erst der Vollzug der Strafe, sondern schon die Durchführung des

Strafverfahrens darstellt, mit dem Hinweis zu rechtfertigen, das sei eben Vergeltung und eröffne dem Straftäter die Chance, seine Tat zu sühnen? Ich glaube das nicht. Ich glaube vielmehr, dass dieser Eingriff tiefer und umfangreicher und vor allem auch „irdischer“ gerechtfertigt werden muss, dass die Rechtfertigung staatlicher Strafe am Ende nur gelingen kann, wenn sich zeigen lässt, dass unsere Welt ohne die Strafe und deren Vollzug ärmer oder schadhafter wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat unser aller Interesse an der Resozialisierung von Strafgefangenen – das ja zugleich auch deren Interesse ist – normativ so tief begründet, wie es unter unserem Grundgesetz überhaupt nur möglich ist: Es hat das individualpräventive Interesse auf den Grundsatz der Menschenwürde zurückgeführt. Und zugleich hat es dieses Interesse an einem höchst irdischen Fundament versinnbildlicht, nämlich an der Entlohnung der Strafgefangenen für die im Vollzug geleistete Arbeit. Das zeigt: Resozialisierung ist nach unserem heutigen Verständnis nicht nur innere Umkehr, Reue oder gar bloßes Bedauern; Resozialisierung ist auch das Erlernen eines Berufs oder die professionelle und organisierte Vorbereitung der Entlassung in eine Welt, die dem Gefangenen fremd geworden ist; sie hat höchst pragmatische Konturen. Das irdische Ziel der Resozialisierung ist heute ein normatives Schwergewicht.

Vom irdischen Ziel der Abschreckung lässt sich nichts anderes sagen. Generalprävention ist dem heute herrschenden Zeitgeist ein starkes, ein schon fast konkurrenzloses Konzept. Sie ist dem Sicherheitsparadigma nahe verwandt, das nicht nur die Kriminalpolitik, sondern alle unsere Lebensbereiche derzeit souverän bestimmt – von der Gesundheits- über die Sozial- bis zur Energiepolitik. Generalprävention ist ein in den öffentlichen Diskursen bevorzugtes Instrument des heute erstarkten Opferschutzes, sie bedient die modernen Bedürfnisse der Risikobeherrschung und der Gefahrenvorsorge. Ein Strafrecht, das gelingende Abschreckung versprechen kann, hat seine Rechtfertigungsprobleme im Griff.

Ich habe nicht genügend Fantasie, um mir gegenständlich ausmalen zu können, wie es Menschen (und auch Gesellschaften) schaffen, ihre normativen Welten auf der Grundlage einer absoluten Straftheorie zu organisieren: wenn sie zur Rechtfertigung staatlichen Strafens nur auf die Konzepte von Vergeltung und Sühne ange-

wiesen sind, wenn sie also nicht darauf verweisen können, dass staatliche Strafen auch die Welt verbessern sollen (und können), wenn sie sich auf irgendwelche präventiven Verheißungen also nicht stützen können. Wie könnte beispielsweise ein so denkender und empfindender Strafrichter dem Verurteilten und auch der Öffentlichkeit gegenüberreten? Vielleicht hat es solche streng absoluten Theorien außerhalb der philosophischen Studierstube nie gegeben; unseren heutigen Rechtfertigungsbedürfnissen jedenfalls könnten sie nicht genügen. Und so kann man gerade im scharf geführten „Schulenstreit“ der Straftheorien an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert studieren, dass absolute Lehren vom Sinn der Strafe schon damals nicht gewagt haben, in reiner Form aufzutreten. Sie waren vielmehr durchweg verkappte Generalprävention, wenn sie etwa mit dem Argument für sich warben, die Bevölkerung werde ungerichte Strafdrohungen und unangemessene Strafbemessungen nicht akzeptieren und sich von ihnen deshalb auch nicht beeinflussen lassen. Das ist in der Sache zwar – hoffentlich – richtig, in der Theorie aber ist es Fahnenflucht. In diesem Denken ist die Angemessenheit der Strafe nicht Ziel, sondern bloß Mittel; Ziel ist, wie für die generalpräventiven Lehren auch, die heilsame Wirkung des Strafens auf die Motivations der Menschen.

Gelingende Rechtfertigung des Strafens ist heute also präventive Rechtfertigung; der strafende Eingriff in Grundrechte muss sich darauf berufen können, dass er die Welt verbessert, systemische Folgerichtigkeit und normative Schlüssigkeit sind nicht hinreichend. War's das?

Positive Generalprävention

Nein, das war's noch nicht. Es steht die kritische Beurteilung der Prävention als des herrschenden Paradigmas aus, und diese Beurteilung ist für ein ausgewogenes Bild unverzichtbar: Prävention verschafft der Strafe heute nicht nur deren Sinn, sie macht sie zugleich zu einem bedrohlichen Instrument. Auf zwei Aspekte kommt es an, auf Maß und auf Würde.

Der erste Aspekt: Im Gegensatz zu einem absoluten Verständnis der Strafe ist Prävention, in ihrer individualen wie in ihrer allgemeinen Variante, außerstande, der Strafe ein Maß zu geben. Im Gegenteil, sie begünstigt Maßlosigkeit: Nach präventiver Logik müs-

sen Strafen so lange und so nachdrücklich erlaubt sein, bis das irdische Ziel der Prävention erreicht ist: die Besserung des Verurteilten, die Abschreckung der Anderen; wer dem nicht folgen will, hat das Scheitern präventiver Bemühungen programmiert und die präventive Theorie schon damit desavouiert, sie als Lügengespinnt entlarvt. Jeder kriminologisch einigermaßen Bewanderte weiß doch, dass das Postulat der Zielerreichung das Vertrösten auf den Sankt Nimmerleinstag ist. So gibt es kleinkriminelle Hangtäter, Betrüger oder Diebe, die ihre Lebensform allenfalls nach intensiver strafender Einwirkung ändern werden; und wie man gelingende Abschreckung als Folge einer Bestrafung im Einzelfall verlässlich feststellen könnte, wissen noch nicht einmal die Kriminologen: Präventiver Erfolg und Strafmaß können weit voneinander entfernt sein. Unter der Verfassung aber kann nicht zweifelhaft sein, dass die Strafe zu Unrecht und Schuld der verurteilten Tat im Verhältnis stehen muss, dass man auf gelingende Prävention nicht warten darf, wenn das angemessene Strafquantum erschöpft ist. Die absoluten Theorien haben damit kein Problem. Sie sind irdischer Zielerreichung nicht verpflichtet, und – was noch wichtiger ist – sie verstehen sich im Kern ihrer Logik als verhältnismäßige Sanktion: als angemessene Antwort auf Unrecht und Schuld. Unrecht und Schuld der Tat bestimmen die Quanten vergeltender Reaktion – was sonst? Die Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafe ist diesen Lehren eingeschrieben. Eine maßlose Vergeltung ist keine Vergeltung, sie ist Rache.

Das präventive Verständnis der Strafe hingegen muss sich konzeptionell von außen bedienen, um nicht maßlos zu sein, es hat keine eingebaute Bremse übermäßiger Bestrafung wie die klassischen Konzeptionen. Es bedient sich beim Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – eigentlich eine wunderbare Schranke mit ihren, auch empirisch gemeinten, Kriterien der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der allgemeinen Zumutbarkeit. Aber es ist eben doch ein Prinzip von außen, den präventiven Verbesserungswünschen eigentlich fremd, bisweilen sogar feindlich, dabei feierlich und im konkreten Fall unbestimmt. Vor allem aber: In Zeiten wie unseren, die Sicherheit über alles stellen, die zu einer gelassenen Kriminalpolitik nicht imstande sind, die Risikofurcht und Kontrollbedürfnisse vor allem mit Verschärfungen des Strafrechts bedienen, ist der Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit ein eher stiller und schwacher Widersacher; seine Botschaft, Maß zu halten, kann sich im aktuellen Konzert der Effizienzapostel nur selten Gehör verschaffen.

Der zweite Aspekt: Ich glaube nicht, dass Hegels Diktum, die Strafe dürfe den Menschen nicht wie einen Hund behandeln, sich für uns erledigt hat. Es hat vielmehr weiterhin Überzeugungskraft. Denn was sonst hat die Theorie der Abschreckung, die Theorie der „negativen Generalprävention“, im Sinn als schwarze Pädagogik: als uns alle am Beispiel der Bestrafung Einzelner in heilsame Strafangst zu versetzen, uns einzuschüchtern, uns zu erziehen? Eben wie einen Hund, gegen den man den Stock hebt. Wieso gehören zu den Strafnormen, die uns allen am Beispiel fremder Bestrafung eingetrichtert werden sollen, nur die Vorschriften des „Besonderen Teils“ des Strafgesetzbuchs, also die strafbewehrten Gebote und Verbote, und warum nicht auch die Verheißungen des strafrechtlichen Verfassungsrechts, also das Recht auf Verteidigung, auf Rechtsmittel, die Unschuldsvermutung oder das Recht zu schweigen? Auch das sind Strafgesetze, auch die sind von zentraler Wichtigkeit, auch und gerade im Bewusstsein der Bevölkerung.

Nicht nur meine Vision ist die einer „positiven Generalprävention“, welche die guten Seiten von klassischer und moderner Lehre verbindet und aufbewahrt: einer Vorstellung vom Sinn der Strafe, die den Menschen nicht als Gefahrenherd, nicht als Gegenstand einer gewaltförmigen Konditionierung, sondern als Bürger versteht, als jemanden, der die Strafgesetze im demokratischen Prozess ja schließlich gemacht und deshalb auch zu verantworten hat. In dieser Vision bleibt die Strafe natürlich das Übel, das sie ist. Aber sie macht sich verständlich und rechtfertigt sich auch als die Botschaft, dass wir alle den Bruch einer Norm im Verbrechen nicht hinnehmen, dass wir auf der verletzten Norm bestehen, indem wir den Rechtsbruch öffentlich beantworten. So gesehen, könnte die staatliche Strafe heute einen alten Sinn wiedergewinnen: Negation der Negation des Rechts zu sein, aber nicht auf dem Papier oder in der Studierstube, sondern im öffentlichen Diskurs über die Normen, die uns unverzichtbar sind, und über die Möglichkeiten, sie zu bewahren.

Frieder Dünkel

Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde

Der Strafvollzug in Deutschland¹ ist seit der Föderalismusreform im September 2006 in die Gesetzgebungskompetenz der

Frieder Dünkel

Dr. iur. habil., geb. 1950; lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald, Domstraße 20, 17487 Greifswald. duenkel@uni-greifswald.de

Länder gefallen. Damit wurde ein gigantisches Gesetzgebungsprogramm auf Länderebene in Gang gesetzt, das bislang nur in Teilbereichen abgeschlossen wurde. Aufgrund des Urteils

des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug vom 31. 5. 2006 waren die Länder gezwungen, bis spätestens 1. 1. 2008 umfassende gesetzliche Regelungen in diesem Bereich zu schaffen.² Dies ist auch gelungen, das Ergebnis allerdings lässt die von vielen Wissenschaftlern und Praktikern weitgehend abgelehnte Föderalismusreform im Nachhinein als Farce erscheinen.³ Zum einen haben sich letztlich zehn Bundesländer auf einen weitgehend einheitlichen Entwurf verständigt, so dass die Rechtslage insoweit weitgehend gleich ist.⁴ Zum anderen weichen auch die anderen Bundesländer – abgesehen von einigen Akzentverschiebungen, etwa was die Bedeutung von offenem Vollzug und Vollzugslockerungen anbelangt – nicht grundsätzlich vom (verfassungsrechtlich vorgegebenen) Resozialisierungsprinzip ab. Während 13 Bundesländer – wie vom BVerfG gefordert – die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs durch selbständige Jugendstrafvollzugsgesetze betont haben, wurden in Bayern, Hamburg und Niedersachsen integrierte Strafvollzugsgesetze geschaffen, die den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug (im Fall Niedersachsens zusätzlich die Untersuchungshaft) regeln. Der befürchtete „Wettbewerb der Schägigkeit“⁵ ist zwar bislang ausgeblieben, und einige Bun-

desländer haben sogar erhebliche Zusatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt, aber eine andere Gefahr ist deutlich geworden. Strafvollzug kann leicht zum Spielball landespolitischer Auseinandersetzungen werden und ist damit anfälliger für tagespolitische Streitigkeiten geworden.

2009 ist eine weitere Baustelle abgearbeitet worden: Der Untersuchungshaftvollzug war bislang nur rudimentär in der Strafprozessordnung (StPO, § 119 Abs. 3) gesetzlich geregelt, und daher bestand auch hier die verfassungsrechtliche Verpflichtung einer umfassenden gesetzlichen Regelung. Die Materie ist insofern schwierig, als alle verfahrensrechtlichen Fragen in der Kompetenz des Bundes geblieben sind, der mit dem am 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Neufassung des § 119 StPO seine „Hausaufgaben“ gemacht hat. Die Vollzugsfragen werden in den weitgehend zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder geregelt. Auch hier zeigte sich im Übrigen, dass die Föderalismusreform an den Bedürfnissen der Praxis vorbeigeht: Nunmehr haben sich schon zwölf Bundesländer auf einen einheitlichen Gesetzentwurf verständigt. Lediglich Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen können sich eigene, wenn-

Eine Langfassung dieses Beitrags ist unter www.bpb.de/apuz abrufbar.

¹ Ausführlichere Dokumentationen aktueller Daten zum Strafvollzug finden sich bei Frieder Dünkel/Bernd Geng/Christine Morgenstern, Strafvollzug in Deutschland – Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Forum Strafvollzug, 59 (2010) 1, S. 20–32 (i. E.); siehe auch die Internetseite des Verfassers: www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstrafrecht.

² Vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff.; hierzu Frieder Dünkel, Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31. 5. 2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 18 (2006) 3, S. 112–116.

³ Vgl. ders., Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug, online: www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Stand_JuVoG_24_9_2007.pdf (18. 1. 2010).

⁴ Vgl. Heribert Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht, Baden-Baden 2009.

⁵ Frieder Dünkel/Horst Schüler-Springorum, Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schägigkeit“ ist schon im Gange!, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 55 (2006) 3, S. 145–149.

gleich zumeist nicht bessere (vgl. Baden-Württemberg, Bayern) Gesetzgebungen leisten. Da – abgesehen von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen – für den Erwachsenenvollzug noch keine landesgesetzliche Regelung vorliegt, gilt in weiten Teilen Deutschlands insoweit das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) von 1977 weiter. Dies ist kein besonderes Manko, denn dieses hat sich in den 33 Jahren seiner Geltung und Anwendung bewährt. Dementsprechend werden sich die derzeit zu erarbeitenden Landesgesetze in Aufbau und Struktur an das bewährte StVollzG anlehnen.

Der gesetzgeberische „Wahnsinn“ wird auch darin deutlich, dass das StVollzG in Teilen weitergilt und gelten wird, auch wenn die Länder eigene Vollzugsgesetze verabschiedet haben. Soweit nämlich verfahrens- bzw. gerichtsverfassungsrechtliche Fragen betroffen sind, ist die Kompetenz beim Bund geblieben. Deshalb sind die Vorschriften der §§ 109–121 StVollzG über Rechtsmittel von Gefangenen gegenüber Entscheidungen bzw. Maßnahmen der Vollzugsbehörden weiterhin gültiges Recht (im Jugendstrafvollzug ist zusätzlich § 92 JGG zu beachten). Alles in allem ist die neue „Unübersichtlichkeit“ wenig geeignet, den betroffenen Gefangenen eine zuverlässige und vorhersehbare Rechtsposition zu vermitteln. In Anlehnung an den kritisch gemeinten Begriff der „justice by geography“ kann man für den Strafvollzug mehr denn je feststellen, dass es vom Zufall des Wohnsitzes abhängt, ob der Gefangene bessere oder schlechtere Haftbedingungen vorfindet. Dementsprechend sind bereits Fälle bekannt, in denen noch auf freiem Fuß befindliche Straftäter beispielsweise in Berlin einen Wohnsitz anmelden, um ihre zu erwartende Strafe unmittelbar im offenen Vollzug verbüßen zu können, was in anderen, insbesondere süddeutschen Bundesländern nicht möglich ist.

Daten zur Strafvollzugspopulation

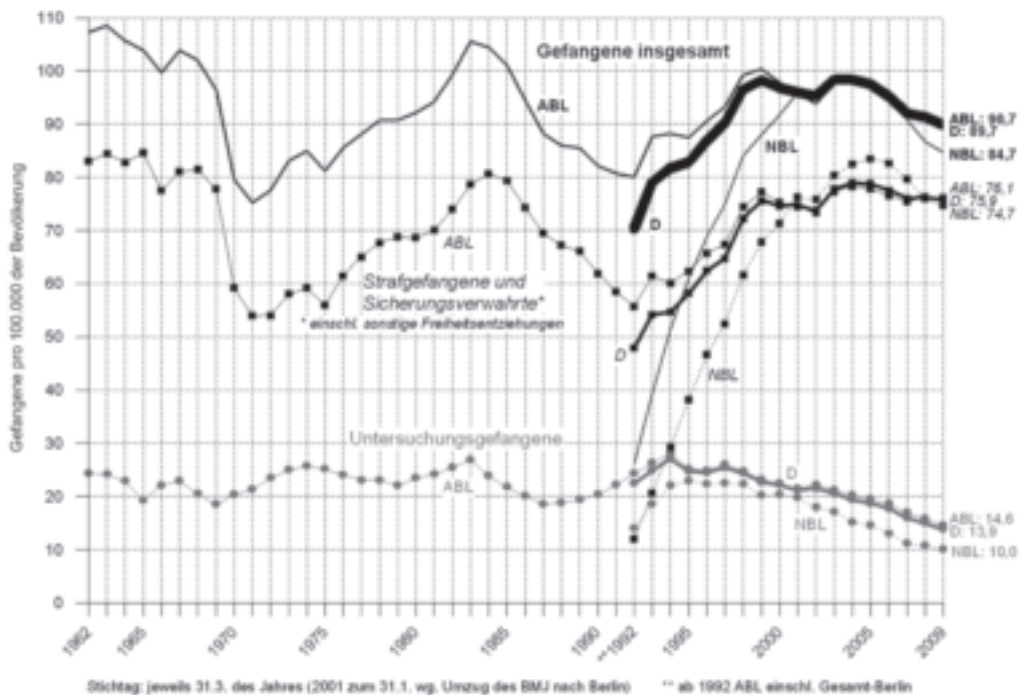
Am 31. 3. 2009 waren 73 592 Gefangene in den 195 Gefängnissen in Deutschland inhaftiert, darunter 3926 (= 5,3 %) Frauen.¹⁶ 11 385

¹⁶ Vgl. Datenbanken des Statistischen Bundesamts, online: www.destatis.de.

(15,5 %) befanden sich in Untersuchungshaft. 53 543 verbüßten eine Freiheitsstrafe, 6180 eine Jugendstrafe und 2008 Personen befanden sich in „sonstiger Freiheitsentziehung“ (Zivilhaft oder Abschiebungshaft). Unter den eine Freiheitsstrafe Verbüßenden waren 4197 (= 7,8 % der Freiheitsstrafen) nur aufgrund einer nicht bezahlten Geldstrafe inhaftiert (Ersatzfreiheitsstrafe). 1548 Gefangene, vorwiegend Sexualstraftäter, wurden in einer sozialtherapeutischen Anstalt behandelt (= 2,9 % der Freiheitsstrafe Verbüßenden). 476 befanden sich in Sicherungsverwahrung, d.h. einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die potenziell lebenslanglich vollzogen werden kann. 11 743 (= 21,9 %) Gefangene hatten zum Stichtag noch maximal 6 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen, 31 060 (58,0 %) mehr als ein Jahr, darunter ein zunehmender Anteil auch lange Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren oder lebenslangliche Freiheitsstrafen.

Gefangenenraten werden berechnet als Stichtagsbelegungszahlen (üblicherweise zum 31.3. eines Jahres) pro 100 000 der Wohnbevölkerung bzw. der entsprechenden Altersgruppe. Betrachtet man zunächst die Gefangenenraten in Deutschland im Längsschnittvergleich, so kann insgesamt gesehen für das Gebiet der alten Bundesländer eine relativ stabile Entwicklung mit allerdings phasenspezifischen Schwankungen festgestellt werden. Die Gefangenenrate in (West-) Deutschland ist nach der Strafrechtsreform von 1969, durch welche die kurze Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe wesentlich zurückgedrängt wurde, in den 1970er Jahren bis 1983 stark angestiegen und erreichte mit 104 Gefangenen pro 100 000 der Wohnbevölkerung ihren Höhepunkt. In den 1980er Jahren reduzierte sich die Gefangenenrate auf etwa 80, teilweise bedingt durch rückläufige Kriminalitätszahlen und durch den Ausbau von Alternativen, insbesondere der Strafaussetzung zur Bewährung. Danach ist im Gefolge der Wiedervereinigung und der allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, einschließlich Migrationsproblemen, die Gefängnisbelegung auf eine Rate von nahezu 100 angestiegen. Seit Ende der 1990er Jahre ist die Gesamtbelegung des Strafvollzugs allerdings stabil und seit 2005 erneut rückläufig. 2009 lag die Gefangenenrate für Gesamtdeutschland bei knapp 90 (vgl. *Abbildung 1*).

Abbildung 1: Gefangeneneraten in Deutschland 1962–2009 (alte und neue Bundesländer sowie Deutschland insgesamt)



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Dabei ist zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu unterscheiden: In Ostdeutschland waren die Gefängnisse infolge weit reichender Amnestien anfangs der 1990er Jahre nahezu leer,¹⁷ danach stieg die Belegung bis 2003/2004 allerdings auf ein dem westdeutschen Durchschnitt vergleichbares Niveau an. Absolut gesehen gab es damit in Gesamtdeutschland bis zu etwa 81 000 Insassen im Straf- und Untersuchungshaftvollzug. Inzwischen (2009) ist die Zahl der Insassen auf unter 74 000 zurückgegangen.¹⁸ Die Gefangenenerate in den neuen Bundesländern liegt nun mit 84,7 (2009) wieder deutlich unter derjenigen der alten Bundesländer mit 90,7.

Für die Dynamik der Entwicklung der Gefangeneneraten in Westdeutschland Ende

¹⁷ Vgl. Frieder Dünkel, Strafvollzug im Übergang. Zur Situation in den neuen Bundesländern, in: NK, 5 (1993) 1, S. 37–43.

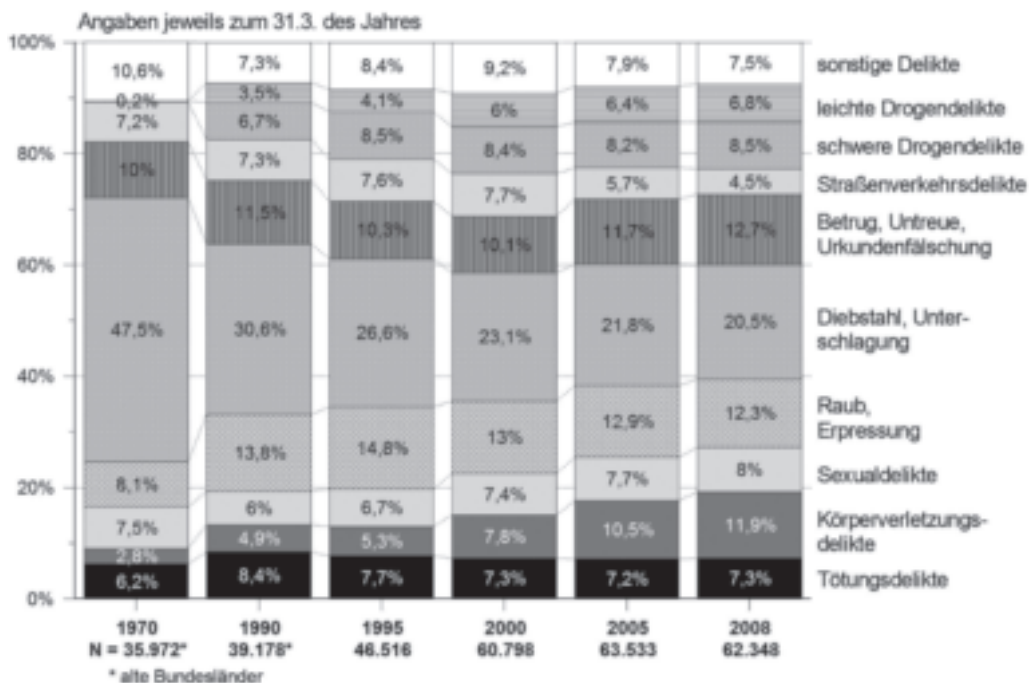
¹⁸ Am 31. 3. 2009 lag sie absolut gesehen bei 73 592; bis zum 31. 8. 2009 ist sie sogar auf 72 043 gefallen, vgl. die Angaben des Statistischen Bundesamts unter www.destatis.de.

der 1970er, Anfang der 1980er und erneut Anfang der 1990er sowie 2000er Jahre war auch die Untersuchungshaft von Bedeutung.¹⁹ Anders als die Gesamtzahl der Gefangenen, die 2003 einen Höchststand erreichte, nahm die Zahl der Untersuchungsgefängnisse seit 1994 stetig ab. Dies gilt für die alten, mehr noch aber für die neuen Bundesländer. Ein Grund hierfür wird in der Anordnungspraxis gegenüber ausländischen Tatverdächtigen gesehen. Dafür spricht, dass mit der Änderung der Asylgesetzgebung im Jahr 1993 die Zahl von Asylbewerbern drastisch abnahm. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch die Zahl der Untersuchungsgefängnisse reduzierend beeinflusste.¹⁰ Die

¹⁹ Vgl. Christine Morgenstern, Germany, in: Anton van Kalmthout/Marije Knape/Christine Morgenstern (Hrsg.), Pre-trial Detention in Europe, Nijmegen 2009, S. 387–433.

¹⁰ Vgl. Frieder Dünkel, Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke?, in: Strafverteidiger, 14 (1994), S. 610–621.

Abbildung 2: Strafvollzugspopulation insgesamt nach der Deliktsstruktur 1970–2008



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Verurteiltenzahlen bei Ausländern erreichten ihren Höchststand mit über 205 000 Verurteilungen im Jahr 1995 (27 % aller Verurteilungen) und waren 2007 auf etwa 166 000 (ca. 22 %) abgesunken. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass ihr Anteil bei den Insassen vor allem in der Untersuchungshaft ganz erheblich über diesen Werten liegt (s. u.), so dass insbesondere in jüngerer Zeit die anhaltende Abnahme der Untersuchungsgefängniszahlen auch durch weitere Faktoren erklärt werden muss.¹¹ Weiterhin zu berücksichtigen sind die üblicherweise in den Gefangenenraten nicht enthaltenen, im *Maßregelvollzug* der psychiatrischen Anstalten und der Entziehungsanstalten etwa 8900 in den westdeutschen Bundesländern untergebrachten Straftäter. Ihre Zahl hat sich seit 1980 nahezu verdreifacht (bedingt durch vermehrte Anordnungen der Unterbringung

ebenso wie durch eine restriktivere Entlassungspraxis.¹²

Veränderungen der Insassenstruktur

Die *Strafvollzugspopulation* hat sich allerdings nicht nur quantitativ, sondern auch *qualitativ* in ihrer alters- und deliktsspezifischen Zusammensetzung verändert.

Betrachtet man zunächst die *Deliktsstruktur* der Strafgefangenen im Längsschnittvergleich, so wird deutlich, dass der Anteil von Eigentumsdelinquenten (ohne Gewalt, Diebstahl/Unterschlagung) beständig gesunken ist (von 47,5 % 1970 auf 20,5 % im Jahr 2008). Raub und Erpressung sind von 1970 bis 1990 zwar anteilmäßig gestiegen (von 8,1 % auf 13,8 %), seither bleibt der Anteil mit 12–14 % jedoch stabil. Ebenfalls relativ konstant ist der Anteil

¹¹ Frieder Dünkel/Christine Morgenstern, Deutschland, in: Frieder Dünkel/Tapio Lappi-Seppälä/Christine Morgenstern/Dirk van Zyl Smit (Hrsg.), Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2010 (in Vorbereitung).

¹² Vgl. Wolfgang Heinz, Freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Statistische Eckdaten zur Anordnungspraxis und zum Vollzug, in: Reinhard Haller/Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Drogen – Sucht – Kriminalität, Mönchengladbach 2009, S. 235–251.

von Sexualdelinquenten, die jeweils 6–8 % der Vollzugspopulation ausmachen, von Vermögensdelinquenten (Betrug/Untreue etc., jeweils etwa 10–13 %), von Tötungsdelinquenten (7–8 %) und von Straßenverkehrsdelinquenten (6–8 %; mit einem aktuellen Rückgang 2008 auf 4,5 %). Die wesentlichsten *Veränderungen* betreffen *Körperverletzungs-* und *Drogendelikte*. Der Anteil von wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten hat von weniger als 3 % anfangs der 1970er Jahre auf 11,9 % im Jahr 2008 zugenommen. Der Anteil von Betäubungsmitteldelinquenten ist von praktisch null Prozent im Jahr 1970 auf ca. 10 % im Jahr 1990 und etwa 15 % seit 2000 gestiegen (vgl. *Abbildung 2*). Bedenkt man, dass der Anteil in Ostdeutschland allenfalls 3–7 % beträgt, so wird verständlich, dass in einigen westdeutschen Bundesländern Anteile von 17–20 % erreicht werden (wie in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). Bedenklich erscheint dabei, dass etwa 45 % der inhaftierten Drogentäter 2008 nur wegen leichter Verstöße gegen das BtMG verurteilt waren (d. h. Besitz und Handel von kleineren Mengen Drogen, § 29 Abs. 1 BtMG). Offensichtlich bezieht die Drogenkontrolle damit Drogenbesitzer und -konsumenten aus dem unteren Deliktsspektrum verstärkt mit ein.

Generell kann man einen deutlichen Unterschied zwischen den alten und neuen Bundesländern insoweit erkennen, als in den neuen Bundesländern die Anteile von Gewalttätern erhöht sind, dagegen sind wegen Drogendelikten Verurteilte deutlich unterrepräsentiert. Fasst man Tötungs-, Körperverletzungs-, Sexual- und Raubdelinquenten zusammen, so waren 2008 stichtagsbezogen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen etwa die Hälfte der Gefangenen wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts inhaftiert. In Bayern, Bremen und Hessen lag der entsprechende Anteil dagegen unter 40 %.

Gefangenenraten im Bundesländervergleich

Betrachtet man die Gefangenenraten in den Bundesländern im Querschnittsvergleich für das Jahr 2009, so werden die schon seit Jahren bekannten, zum Teil erheblichen Unterschiede deutlich.¹³ Die Gefangenenraten schwan-

¹³ Vgl. F. Dünkel/B. Geng/C. Morgenstern (Anm. 1).

ken im Bundesländervergleich in den Flächenstaaten zwischen 52 pro 100 000 der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein und 97 in Bayern bzw. 99 in Nordrhein-Westfalen, in den wegen ihrer Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur anders zu beurteilenden Stadtstaaten zwischen 89 in Bremen, knapp 109 in Hamburg und 154 in Berlin. Unterschiede ergeben sich auch bei den Untersuchungshaftstrafen – hier weist ebenfalls Schleswig-Holstein die niedrigste Rate mit 7,9 auf, Berlin mit 21,5 die höchste. Die neuen Bundesländer liegen im Schnitt jedoch deutlich unter den alten Bundesländern, was unter anderem mit wesentlich niedrigeren Ausländeranteilen in der Bevölkerung und in der Strafvollzugspopulation zu tun haben dürfte.¹⁴

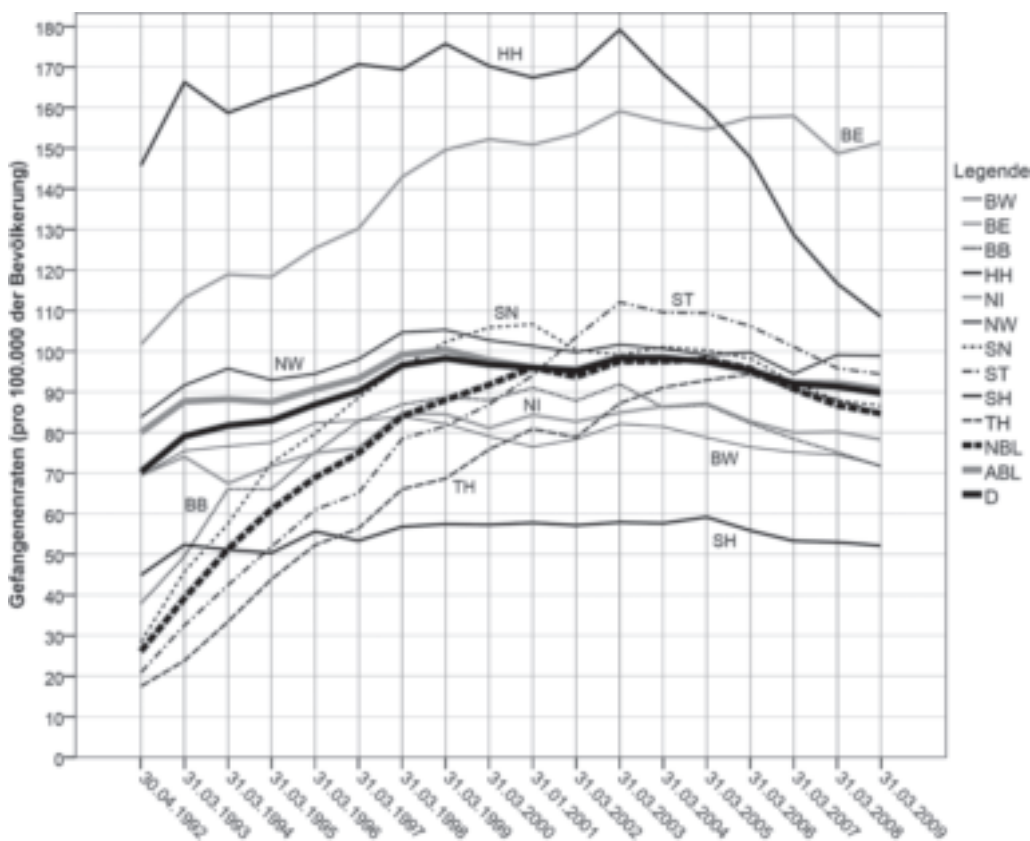
Angesichts der relativ vergleichbaren *Kriminalitätsbelastung* beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit Schleswig-Holstein, die ihrerseits bedeutend über denjenigen in Bayern oder Baden-Württemberg liegen, wird deutlich, dass *Gefangenenraten nicht Schicksal*, sondern in erster Linie *Ergebnis kriminalpolitischer Orientierungen* und der *justiziellen Entscheidungspraxis* sind.¹⁵ Maelicke hat in diesem Zusammenhang das im Hinblick auf Haftvermeidung besonders ausgeprägte kriminalpolitische Klima in Schleswig-Holstein beschrieben.¹⁶ Nach wie vor liegt die Gefangenenrate in Schleswig-Holstein sogar unter den Gefangenenraten der skandinavischen Länder. Dass die Stadtstaaten wie Berlin bis zu dreimal höhere Gefangenenraten als Schleswig-Holstein aufweisen, mag mit der Kriminalitätsbelastung und -struktur teilweise erklärbar sein, jedoch gilt dies nicht für Bayern (97 Gefangene pro 100 000), Hessen (86) oder Rheinland-Pfalz (87). Auch weisen Bremen und neuerdings Hamburg gegenüber einigen Flächenstaaten kaum noch erhöhte Gefangenenraten auf.

¹⁴ In Hamburg scheint die rückläufige Ausländerkriminalität für den Belegungsrückgang mit verantwortlich zu sein; vgl. Bernhard Villmow/Carsten Gericke/Alescha Savinsky, Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten? Entwicklungen in der Hamburger Strafrechtspraxis, in: NK, 22 (2010) 1 (im Druck).

¹⁵ Vgl. Frieder Dünkel/Sonja Snacken, Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven, in: ZfStrVo, 50 (2001), S. 165 ff.; F. Dünkel/C. Morgenstern (Anm. 11).

¹⁶ Bernd Maelicke, Überbelegung = Fehlbelegung?! Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug, in: NK, 15 (2003) 4, S. 144 f.

Abbildung 3: Entwicklung der Gefangeneneraten in Deutschland im Bundesländervergleich (Auswahl) 1992–2009



BW=Baden-Württemberg; BE=Berlin; BB=Brandenburg; HH=Hamburg; NI=Niedersachsen; NW=Nordrhein-Westfalen; SN=Sachsen; ST=Sachsen-Anhalt; SH=Schleswig-Holstein; TH=Thüringen; NBL=Neue Bundesländer; ABL=Alte Bundesländer

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Interessant sind die *Veränderungen* der Gefangeneneraten im Bundesländervergleich im Zeitraum seit 1995. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil sich seit Mitte der 1990er Jahre die Kriminalitätsraten vor allem in den neuen Bundesländern stabilisiert haben, zum Teil sogar rückläufig sind. Der Anstieg der Gefangenenerate in diesem Zeitraum von 39 % in den neuen und knapp 4 % in den alten Bundesländern hat also weniger mit der Kriminalitätsentwicklung als mit anderen Faktoren zu tun. Abgesehen von regionaltypischen Sanktionsstilen¹⁷ sind die Strafrechtsreformgesetze von 1998 (Gesetz zur

Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 und das 6. Strafregistergesetz/StRG vom 1. 4. 1998) von Bedeutung, mit denen die Strafrahmen für Gewaltdelikte (beispielsweise gefährliche Körperverletzung) zum Teil deutlich verschärft wurden.

Bemerkenswert sind die Unterschiede bei der Entwicklung der Zuwachsraten im Bundesländervergleich, wobei man hier phasenspezifisch differenzieren muss. In den neuen Bundesländern hat sich die Gefangenenerate in den 1990er Jahren drastisch erhöht und an das „Westniveau“ angeglichen oder es sogar

¹⁷ Vgl. Tilmann Schott/Stefan Suhling/Thomas Görden/Rebecca Löbmann/Christian Pfeiffer, Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und

Schleswig-Holsteins: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtliche Straf Härte?, Hannover 2004.

überschritten. Seit der Jahrtausendwende sind allerdings stabile Verhältnisse und neuerdings rückläufige Zahlen in fast allen Bundesländern zu verzeichnen (vgl. *Abbildung 3*).

Wenn man den *Jugendstrafvollzug* isoliert betrachtet, so ergeben sich gleichfalls erhebliche Länderdifferenzen bei den Gefangeneneraten für 2009 und im Entwicklungsverlauf seit 1995. Bemerkenswert sind hier die sehr stark gestiegenen Jugendstrafgefängnisraten in Ostdeutschland in den 1990er Jahren, die aber, wie erwähnt, inzwischen ebenfalls stark rückläufig sind. Auch weisen die Stadtstaaten Bremen und Hamburg (im Gegensatz zu Berlin) ebenso wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein unterdurchschnittliche Raten auf, was auf eine spezifische Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis hinweist.¹⁸

Vollzugslockerungen und Hafturlaub

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind der offene Vollzug und Vollzugslockerungen sowie Hafturlaub von herausragender Bedeutung. Zwar wird man die resozialisierungsfördernde Wirkung derartiger Maßnahmen nicht isoliert evaluieren und einschätzen können, jedoch sprechen die empirischen Forschungen zur Straftäterbehandlung dafür, dass ein integriertes Programm von Lockerungen, bedingter Entlassung und Nachsorge bessere rückfallvermeidende Erfolge aufweist als der traditionelle Verwahrvollzug.

Mit der Föderalismusreform, aber auch schon zuvor sind vollzugsöffnende Maßnahmen allerdings zum Spielball einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden.¹⁹ Ideologisch gefärbte Akzentverschiebungen in einigen Bundesländern (insbesondere in Hamburg und Hessen) haben eine wiedereingliederungsorientierte Entlassungsvorbereitung erheblich beeinträchtigt, indem der offene Vollzug und Vollzugslockerungen auf ein Minimum zurückgefahren wurden. Berlin und Nordrhein-Westfalen haben demgegenüber

¹⁸ Vermehrte Anwendung von Diversions- und anderen ambulanten Maßnahmen, vgl. Wolfgang Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2006, Berichtsjahr 2006, Version 1/2008, online: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm (18. 1. 2010).

¹⁹ Vgl. F. Dünkel/H. Schüler-Springorum (Anm. 5).

die erfolgreiche überleitungsorientierte Praxis beibehalten und nach wie vor stichtagsbezogen ein knappes Drittel der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht.²⁰ Die Nachbetreuung leidet jedoch überall an der personellen Unterausstattung der Bewährungshilfe und der selten flächendeckend ausgebauten und vernetzten freien Straffälligenhilfe.²¹

Probleme der Unterbringung und Überbelegung

Trotz der in den vergangenen Jahren spürbaren Entlastung und eines deutlichen Belegungsrückgangs (siehe *Abb. 1* und *3*) gibt es in Deutschland im geschlossenen Vollzug nach wie vor Probleme der Überbelegung, wenn man – nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis – eine Vollbelegung bei einer 85-prozentigen Auslastung annimmt. Nach diesem Kriterium wäre nur in Brandenburg, Bremen und Hamburg keine Überbelegung gegeben.²²

Abgesehen von den erwähnten Zahlen zur Überbelegung anhand der Auslastung der Haftplatzkapazitäten gibt es zusätzlich noch eine Art „verdeckter“ Überbelegung, wenn man die Anteile *gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen* in die Analyse einbezieht. So waren am 31. 3. 2009 in Gesamtdeutschland 35 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG *gemeinschaftlich* untergebracht (ohne Bremen, das hierzu keine Zahlen angibt). Diesbezüglich sind die neuen Bundesländer, vor allem Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 58 % bzw. 57 % von gemeinschaftlicher Unterbringung besonders betroffen. In den alten Bundesländern sind die Bedingungen insoweit in Baden-Württemberg (52 %) und Bayern (42 %) am ungünstigsten. Demgegenüber werden in Hamburg während der Ruhezeit mehr als 90 %, in Berlin und im Saarland 85 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug *einzelnd* untergebracht.

²⁰ Vgl. F. Dünkel/B. Geng/C. Morgenstern (Anm. 1).

²¹ Vgl. Frieder Dünkel, Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland, in: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), *Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen*, Zinnowitz 2008, S. 20–60.

²² Vgl. ders./B. Geng/C. Morgenstern (Anm. 1).

Zu den Hauptrisikofaktoren für Gefangene, durch Mitgefangene drangsaliert, erpresst, sexual missbraucht oder körperlich verletzt zu werden, was (wie einige gravierende Fälle der Tötung von Gefangenen durch Mitgefangene, beispielsweise in Ichtershausen/Thüringen 2001 und Siegburg/NRW 2006, exemplarisch zeigen) immer noch weit verbreitet ist, gehören die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit und lange Einschlusszeiten ohne sinnvolle Freizeitangebote, insbesondere an Wochenenden. Diese Zahlen sind trotz eines in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Rückgangs der Gemeinschaftsbelegung immer noch besorgniserregend.

Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Der Strafvollzug in Deutschland zeigt bei Betrachtung einiger statistischer Parameter überraschende und kaum erwartete Veränderungen. Die Gefangenenrate insgesamt ist nach einem Anstieg in den 1990er Jahren seit 2003 rückläufig. Rückläufige Gefangenenraten verzeichnen die meisten Bundesländer, einen besonders drastischen Hamburg (seit 2003: -39 %). Erfreulich ist auch, dass die Untersuchungshaftzahlen seit 1994 um die Hälfte zurückgegangen sind. Deutschland gehört damit im europäischen Vergleich nach den skandinavischen Ländern zur Gruppe der Länder mit den niedrigsten Gefangenen- und Untersuchungshaftzahlen. Allerdings bleibt der „föderale Flickenteppich“ nicht nur bezüglich der rechtlichen Regelungen, sondern auch in rechtstatsächlicher Sicht bestehen. Die Gefangenenraten variieren stark zwischen der extrem niedrigen Rate von 52 in Schleswig-Holstein (2009) und 151 in Berlin. Zugleich hat sich die Insassenstruktur aber verändert. Mehr Gewalt- und Drogentäter, weniger Eigentumstäter ohne Gewaltausübung (Diebstahl) bevölkern die Gefängnisse. Damit wird deutlich, dass ein gesteigerter Behandlungs- und Betreuungsbedarf besteht. Die Reduzierung von Personalstellen – etwa unter dem Eindruck der durch die Finanzkrise gestiegenen Schuldenbelastung der Länder – wäre demgemäß das falsche Signal. Vielmehr verdeutlicht die Zunahme von Gefangenen mit langen (inklusive lebenslangen) Freiheitsstrafen sowie von Sicherungsverwahrten die Notwendigkeit, einen qualitativ hochwertigen Resozialisierungsvollzug zu entwickeln. Die Sozialtherapie darf nicht nur auf Sexualtäter beschränkt werden, sondern muss sich den

schwierigen Fällen aus anderen Deliktsbereichen stärker öffnen. Der geschlossene Regelvollzug könnte angesichts rückläufiger Zahlen die Behandlungsangebote erweitern und intensivieren. Mehr Qualität muss auch im Übergang vom Strafvollzug in die Entlassung erreicht werden. Der offene Vollzug und entlassungsvorbereitende Lockerungen bzw. Hafturlaub fristen in einigen Ländern ein Schattendasein. So haben Länder wie Hamburg und Hessen drastische Einschränkungen vorgenommen.²³ Berlin und Nordrhein-Westfalen zeigen demgegenüber, dass auch bei einer zunehmend problematischen Insassenstruktur ein systematisches Übergangsmanagement möglich ist.

Ein guter Schutz von Gefangenen vor Übergriffen von Mitgefangenen ist die Realisierung der Einzelbelegung während der Ruhezeit (vgl. § 18 Abs. 1 StVollzG und die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder). Auch hier haben einzelne Bundesländer (z. B. Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) vorbildliche Bedingungen geschaffen, während andere von diesem auch im europäischen Maßstab gültigen Standard noch weit entfernt sind.

Dieser Beitrag zeigt, dass die empirische Bestandsaufnahme von grundlegenden Daten des Strafvollzugs eine permanente Aufgabe ist, die für die Fortentwicklung des Strafvollzugs hilfreich sein kann. Sie ist umso mehr geboten, als die Länder mit der Föderalismusreform freiwillig in den Wettbewerb um eine bestmögliche Praxis eingetreten sind. Der ursprünglich befürchtete „Wettbewerb der Schabigheit“ ist bislang nicht eingetreten, vielmehr haben einige Länder erhebliche Investitionen vor allem im Bereich des Jugendstrafvollzugs und der Sozialtherapie getätigt. Durch umfassende empirische Bestandsaufnahmen könnten diese Veränderungsprozesse auch in ihrer Wirksamkeit für das Resozialisierungsziel transparent gemacht werden. Die teils sehr unterschiedlichen Strukturen in den Ländern werden sich letztlich daran messen lassen müssen, inwieweit sie einerseits menschenrechtliche Standards beachten und andererseits zugleich das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung erreichen oder zumindest dazu beitragen können.

²³ Vgl. Frieder Dinkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, in: Forum Strafvollzug, 58 (2009) 4, S. 192–196.

Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?

Rechnet sich der Strafvollzug? Eine einfache Antwort liefert die Gegenüberstellung der jährlichen Haftkosten eines Inhaftierten mit dem Schaden, den er in Freiheit anrichten könnte. Wie im Verlauf des Artikels im Detail ausgeführt wird, kommt man so bei der Betrachtung des Nutzens durch Inhaftierung eines durchschnittlichen Haftinsassen in

Horst Entorf

Dr. rer. pol. Habil.; Professor für Ökonometrie, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt/M., Grüneburgplatz 1, 60325 Frankfurt/M.
entorf@wiwi.uni-frankfurt.de

Höhe von 59 000 Euro und dessen Haftkosten in Höhe von etwa 29 000 Euro zu einer Nutzen-Kosten-Differenz in Höhe von 30 000 Euro. Ebenso kommt der US-amerikanische Ökonom und Kriminologe Steven Levitt¹ in einer vergleichbaren Analyse zu einem Überschuss von rund 21 000 Euro (29 000 US-Dollar).

So einleuchtend die Gegenüberstellung von Jahresbilanzen auch ist, so verstellt sie dennoch den Blick auf die gesamte Problematik der Evaluation des Strafvollzugs. Die Rechnung ist nur dann korrekt, wenn man von einem langfristigen Flussgleichgewicht der Kosten- und Nutzenströme ausgehen kann (Ökonomen würden von einem *Steady State* sprechen). Sie wäre aber irreführend, wenn beispielsweise kurzfristig sehr teure Aufwendungen zur Resozialisierung von Inhaftierten erst in zukünftigen Jahren die Kosten von Kriminalität senken würden. Umgekehrt gilt, dass eine Vernachlässigung von integrativen „Behandlungsmaßnahmen“ (so der kriminologische Ausdruck für Anstrengungen zur Resozialisierung von Inhaftierten) kurzfristig mit geringen Haftkosten zu realisieren sind, langfristig aber zu einer verstärkten und kostenintensiven Kriminalisierung der Gefangenen führt.

Es ist zwar nicht von einer derzeitigen grundlegenden Veränderung der deutschen Strafvollzugspolitik auszugehen, so dass die auf Jahresbasis angestellte Kosten-Nutzen-Rechnung informativ und sinnvoll ist. Möchte man jedoch grundsätzlich über Reformen des Strafvollzugs und über eine „rationale“ Kriminalpolitik nachdenken, so gilt es, die Kosten- und Nutzenkomponenten im Detail und unter langjährigen Investitions- und Nachhaltigkeitsaspekten zu betrachten. Das ist unumgänglich, da der Verzicht auf eine verantwortungsbewusste Kriminalpolitik eine Vergeudung knapper Ressourcen bedeutet, die unser Staat für andere Zukunftsaufgaben wie Bildung und ähnliches dringend benötigt.

Messung von Nutzen und Kosten im Strafvollzug – Allgemeine Prinzipien

Was ist das Ziel des Strafvollzugs? Es erscheint aus rechtlicher Sicht sinnvoll als Ziel den § 2 StVollzG (Strafvollzugsgesetz) heranzuziehen. Dementsprechend sind zwei Ziele des Strafvollzugs vordringlich: Zum einen soll die Resozialisierung eines Strafgefangenen erreicht werden, welche nach Haftentlassung in ein Leben mit sozialer Verantwortung ohne Straftaten münden soll. Zum anderen dient die Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Schutzfunktion – die sich durch die Neutralisierung des Täters während der Haftzeit sowie durch Besserung nach der Haftzeit ergibt – muss sich nicht ausschließlich auf den Täter selbst beziehen, sondern kann auch einen Abschreckungseffekt („negative Generalprävention“) auf andere potenzielle Täter beinhalten.

Die Evaluation des Strafvollzugs sollte mit dem Ziel erfolgen, ein möglichst umfassendes und langfristig orientiertes Abbild der entstehenden Kosten- und Nutzenkomponenten zu gewinnen. Allgemein lassen sich drei wesentliche Bestandteile identifizieren, die sich a) aus der Haftzeit an sich, b) der Zeit nach Haftentlassung, und c) der Abschreckungswirkung des Strafvollzugs ergeben:

¹ Vgl. Steven Levitt, *The Effect of Prison Population Size on Crime Rates: Evidence from Prison Overcrowding Litigation*, in: *Quarterly Journal of Economics*, 111 (1996), S. 319–352.

Kosten der Haftzeit: Sicherung und Resozialisierung

- *Haftzeit:* Kosten entstehen durch die Sicherungsmaßnahmen und Aufwendungen zur Resozialisierung der Gefangenen, Nutzen ergibt sich durch die Neutralisierung potentieller Täter während der Inhaftierung. Ein Teil der laufenden Ausgaben entfällt auf so genannte „Errichtungsausgaben“ (im Wesentlichen bauliche Investitionen), der weitaus größte Anteil (etwa 70 Prozent) auf Löhne und Gehälter für Wachpersonal, Therapeuten, Sozialarbeiter usw.¹² Die Ausgaben der Resozialisierung können als Investitionsausgaben interpretiert werden, die erst nach Haftverbüßung Nutzen stiften.
- *Zeit nach Haftentlassung:* Hier entstehen einerseits durch Rückfälle soziale Kosten, sozialer Nutzen entsteht durch resozialisierte ehemalige Straftäter.
- *Externe Effekte durch Abschreckung:* Durch Variation der gesetzlichen Grundlage oder der Haftbedingungen ist eine veränderte Abschreckungswirkung des Strafvollzugs nicht auszuschließen. Zum Beispiel würden externe Kosten verursacht, falls der Abschreckungseffekt durch unverhältnismäßige Milde des Strafvollzugs zu erodieren droht.

Die Erfassung und Quantifizierung der genannten Bestandteile ist schwierig und umfangreich. In dem Projekt „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“ konnten erstmals detaillierte Erfahrungen bei der Erfassung der verschiedenen Kosten-Nutzen-Komponenten gesammelt werden.¹³ In den folgenden Abschnitten wird in der gebotenen Kürze auf einige der Erkenntnisse hingewiesen. Zunächst informiert der folgende Abschnitt über die „betriebswirtschaftliche“ Seite des Projekts, das heißt es werden die Kosten der Unterbringung und der Resozialisierung thematisiert. Dann werden die Situation nach Haftentlassung sowie die Abschreckungswirkung dargestellt. Über den unmittelbaren Nutzen durch Inhaftierung und Neutralisierung gefährlicher Straftäter wird anschließend ausführlich berichtet, da sich daraus die Grundlage der einleitend erwähnten Nutzen-Kosten-Differenz von etwa 30 000 Euro ergibt.

¹² Vgl. Horst Entorf/Jochen Möbert/Susanne Meyer, Evaluation des Justizvollzugs: Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie, Heidelberg 2008, S. 176.

¹³ Siehe ausführlich dazu: ebd.

Die Kosten der Sicherung und Resozialisierung bestehen hauptsächlich aus Lohnkosten sowie aus Investitionskosten für die Bereitstellung neuer GefängnisKapazitäten und für anstehende Modernisierungsmaßnahmen. Ein Blick auf die Variation der sich daraus ergebenden Ausgaben zeigt eine erstaunliche Breite, und zwar nicht nur auf Anstaltsebene, sondern auch im Vergleich der Bundesländer. In den erfassten 30 Justizvollzugsanstalten des erwähnten Forschungsprojekts schwankt der Personalaufwand für 100 Gefangene zwischen 29 und 79 Vollzeitkräften. Das Statistische Bundesamt berichtet in seiner Broschüre „Justiz auf einen Blick“ über die laufenden Ausgaben je Gefangenen im Justizvollzug in den 16 Bundesländern.¹⁴ Diese liegen zwischen 36 100 Euro in Brandenburg und 22 600 Euro in Sachsen. Die Gründe für die hohen Unterschiede liegen teilweise im Dunklen, auch ist unklar, ob die großen Differenzen durch entsprechende Qualitätsunterschiede des Strafvollzugs der Anstalten und Länder (existieren ähnliche Unterschiede in den Rückfallquoten?) berechtigt sind.

Der Versuch, die Variation der Ausgaben nachzuvollziehen, offenbart eine große Bandbreite kostenwirksamer Resozialisierungs- und Behandlungsmaßnahmen in den Anstalten der Stichprobe. Da auch die zukünftigen Arbeitsmarktchancen eines Insassen die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen, sollte folgerichtig viel Wert auf die Ausbildung gelegt werden. Die angebotenen Programme bestehen beispielsweise in Alphabetisierungskursen und in der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben. Die Erhebung ergab, dass nur wenige Anstalten *weiterführende* Ausbildungskurse anbieten, wobei solche Offerten allerdings auch nur für Inhaftierte mit langen Haftstrafen sinnvoll erscheinen. Wie die Studie weiter zeigte, hatten Strafanstalten mit einer hohen Zahl von Alkohol- und Drogenabhängigen im Mittel auch höhere Abbrecherquoten bei den Hauptschulkursen zu verzeichnen. Auch eine neuere Untersuchung¹⁵ über den Zusammenhang zwischen Reintegration und Arbeitsmarktperspek-

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, Wiesbaden 2008.

¹⁵ Vgl. Horst Entorf, Crime and the Labour Market: Evidence from a Survey of Inmates, in: Journal of Economics and Statistics, 229 (2009) 2–3, S. 254–269.

tive verdeutlicht, dass eines der wichtigsten Probleme der Wiedereingliederung die Drogen- und Alkoholsucht der Haftinsassen darstellt. Etwa ein Drittel (31,4 Prozent) der Haftinsassen gibt an, schwerwiegende Alkohol- und/oder Drogenprobleme zu haben. Eine wirksame Drogentherapie und eine präventive Anti-Drogen-Politik sind, so eine zentrale Schlussfolgerung der Studie, folglich die wichtigsten Grundvoraussetzungen für eine Eingliederung von Haftinsassen in den Arbeitsmarkt und somit für eine Reintegration in die Gesellschaft.

Erfolgreiche Betreuung von Straftätern erfordert qualifiziertes Personal. Die Erhebung der Situation in den Bundesländern ergibt auch hier eine große Variation. So liegt die Anzahl der Sozialarbeiter und Diplompädagogen je 100 Gefangenen zwischen 3,19 in Berlin und 2,64 in Niedersachsen auf der einen Seite und bei 1,09 in Bayern und 0,99 in Thüringen auf der anderen Seite der Skala, der Quotient schwankt also um mehr als den Faktor drei.¹⁶ Es wäre sehr hilfreich zu wissen, ob sich dieser erhöhte Personalaufwand lohnt. Einen Hinweis könnten länderspezifische Rückfallquoten geben. Diese liegen jedoch – trotz umfangreicher aber lediglich bundesweiter Auswertungen¹⁷ – nicht vor.

Betrachtung der Zeit nach Haftentlassung

Evaluation erfordert eine Messung des „Erfolgs“ der im Strafvollzug durchgeführten Maßnahmen. Dieser besteht letztendlich in vermiedener Kriminalität, streng genommen ist auch ein Rückfall auf ein minderschweres Niveau ein Erfolg. Eine Analyse der Effizienz des Vollzugswesens setzt folglich eine Bewertung der (vermiedenen) Kriminalitätsschäden voraus. Dabei ist die Verwendung einer gemeinsamen Messlatte in Geldeinheiten unumgänglich, um

- verschiedene Arten von Kriminalität miteinander vergleichbar zu machen (z. B. den Rückfall bei der Mehrheit von Dieben und Betrügern im Vergleich zu einem eher sel-

¹⁶ Vgl. H. Entorf/J. Möbert/S. Meyer (Anm. 2), S. 208.

¹⁷ Vgl. Jörg-Martin Jehle/Wolfgang Heinz/Peter Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, online: www.bmj.bund.de/media/archive/632.pdf (5. 1. 2010).

tenen, aber verhängnisvollen Rückfall bei Mördern oder Vergewaltigern) und

- den Nutzen alternativer Strafformen (wie offener Vollzug gegenüber geschlossenem Vollzug) den jeweiligen finanziellen Kosten gegenüberstellen zu können.

Diese Überlegung führt zu einem wesentlichen Baustein der ökonomischen Evaluation, nämlich der Ermittlung der Kosten je Straftat bzw. der Kosten der Kriminalität generell. Die Bestimmung der Kosten der Kriminalität ist ein komplexes Unterfangen. Gleichwohl ist die Abwesenheit jedweder Information über die Höhe eines Schadens, den es zu vermeiden und möglichst zu steuern gilt, das ungleich größere Problem.

Die besondere Herausforderung bei der Bestimmung der Kosten der Kriminalität liegt darin, die Opferkosten einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist, die Anzahl der Opfer und die Höhe des persönlichen Schadens zu erfassen. Das ist hierzulande nicht möglich, da Deutschland an den auf internationaler Ebene regelmäßig durchgeführten Opferbefragungen nicht teilnimmt.¹⁸ Damit ist es ebenfalls nicht möglich, wichtige Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfelds und über die Relation der Schäden der bei der Polizei gemeldeten und nicht gemeldeten Straftaten aus Daten einer bundesweiten Opferbefragung zu gewinnen. Es muss allerdings betont werden, dass auch bei Vorliegen dieser Daten eine umfassende und hinreichend präzise Schadenserfassung ein schwieriges Unterfangen bleibt, was unter anderem darin begründet ist, dass Tötungsdelikte eine pekuniäre Bewertung des menschlichen Lebens erfordern. Dennoch bewirkt eine völlige (implizite) Nullbewertung dieser Kosten vermutlich größere Fehlschlüsse als beispielsweise eine Orientierung anhand von Ressourcenausfallkosten oder Produktivitätsverlusten für die Volkswirtschaft. Unterstützt durch Forschungsergebnisse für die USA,¹⁹ die seelische und körperliche Schäden berücksichtigen, ist

¹⁸ Vgl. John van Kesteren/Pat Mayhew/Paul Nieuwebeerta, Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries: Key findings from the 2000 International Crime Victims Survey, Den Haag 2000, online: www.politieke-vlieg.nl/download/wodc/2001/wodc187_web.pdf (5. 1. 2010).

¹⁹ Vgl. Ted R. Miller/Mark A. Cohen/Brian Wiersema, Victim Costs and Consequences: A New Look, U.S. Department of Justice, National Institute of Justice Research Report, 1996.

auch für Deutschland mit einer volkswirtschaftlichen Gesamtschadenssumme aus Kriminalität zu rechnen, die ein Vielfaches des vom Bundeskriminalamt (BKA) ausgewiesenen Wertes beträgt. So stellt Hannes Spengler eine Rechnung unter Verwendung des Wertes eines „statistischen Lebens“ vor, in der sich für die vom BKA für das Jahr 2003 berichteten 1996 Todesopfer infolge von Kriminalität mit etwa 4 bis 5 Mrd. Euro¹⁰ bereits ein wesentlich höherer Schaden ergibt als für das Massendelikt Diebstahl (bei etwa 2,76 Mio. Fällen), dessen Schaden das BKA mit 2,42 Mrd. Euro¹¹ bezifferte.

Externe Effekte des Strafvollzugs: Der Aspekt der Abschreckung

Jegliche Kosten-Nutzenbetrachtung gerät schnell in die Schieflage, wenn man anstatt einer gesamtgesellschaftlichen eine rein „betriebswirtschaftliche“ Sichtweise walten lässt. Zu einer ganzheitlichen Vorgehensweise gehört die Untersuchung möglicher externer Effekte, also von unbeabsichtigten Nebenwirkungen, die bei Fokussierung auf rein betriebswirtschaftliche Effizienz entstehen könnten. Es ist zu berücksichtigen, dass eine signifikante Änderung der Vollzugspolitik auch eine Verhaltensänderung der Rechtsadressaten zur Folge hätte. So würde wohl beispielsweise eine hypothetische Kurzzeittherapie von Sexualstraftätern anstelle eines langjährigen Freiheitsentzugs das empfundene Vertrauen der Bürger gegenüber der Rechtsprechung nachteilig beeinflussen und vermutlich die eigene Rechtstreue infrage stellen. Die Folge davon wäre eine vom Gesetzgeber nicht intendierte allgemeine Steigerung abweichenden Verhaltens.

Die hier angesprochene Wirkung von „Abschreckung“¹² wird in großen Teilen der deutschen Kriminologie kritisch gesehen. Um die

¹⁰ Vgl. Hannes Spengler, Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland – Drei empirische Untersuchungen (Diss.), TU Darmstadt 2004, S. 226, online: http://elib.tu-darmstadt.de/diss/000531/spengler_hannes_diss.pdf (5. 1. 2010).

¹¹ Bundeskriminalamt (BKA), Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2003, Wiesbaden 2004, S. 66.

¹² Im Folgenden wird Generalprävention mit negativer Generalprävention bzw. „Abschreckung“ gleichgesetzt. Insbesondere aus empirischer Sichtweise ist eine Unterscheidung von der positiven Generalprävention, also der Sanktionierung des Rechtsbruchs zwecks Einhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung, kaum operationalisierbar.

Widersprüchlichkeit der zahlreichen Studien in der Literatur systematisch hinsichtlich der Bestätigung oder Ablehnung der Abschreckungshypothese zu untersuchen, wurden in einem gemeinsamen Projekt von Kriminologen und Ökonomen der Universität Heidelberg und der TU Darmstadt 700 kriminologische und ökonomische Studien zur negativen Generalprävention ermittelt und mittels einer Metaanalyse untersucht.¹³ Einen Hinweis auf die Gültigkeit der Abschreckungshypothese erhielt man dabei in 73,8 Prozent der Schätzungen, wobei 41,7 Prozent auch im statistischen Sinne „signifikant“ sind. Ein gegenteiliges Ergebnis (also deutlich mehr Kriminalität in Folge von erhöhter Abschreckung durch eine Anhebung der erwarteten Sanktionierung) ergab sich lediglich bei 7,8 Prozent der Effektschätzungen. Dies lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass die Ergebnisse eher die Abschreckungshypothese bestätigen als sie ablehnen.

Hinweise auf perzipierte Abschreckung liefern auch die Ergebnisse des Projekts „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“. Inhaftierte des Strafvollzugs wurden unter anderem nach ihrer Wahrnehmung bezüglich der eventuell vorherrschenden unterschiedlichen Strenge bei der Auslegung bestehender Gesetze in den deutschen Bundesländern gefragt, um so Antworten über die Existenz und das Ausmaß generalpräventiver Wirkungen zu bekommen.¹⁴ Offensichtlich existieren klare Unterschiede in der Wahrnehmung. Während die Inhaftierten in Bayern und Baden-Württemberg die Justiz eindeutig als „strenge“ einordnen, wird sie in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg überwiegend als eher „mild“ angesehen.

Kosten und Nutzen des Strafvollzugs: Die kurzfristige Einjahresbilanz

Die in der Einleitung erwähnte Gegenüberstellung der jährlichen Kosten der Inhaftie-

¹³ Vgl. Dieter Dölling/Horst Entorf/Dieter Hermann/Thomas Rupp, Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 15 (2009) 1–2, S. 201–224; Thomas Rupp, *Meta Analysis of Crime and Deterrence: A Comprehensive Review of the Literature* (Diss.), TU Darmstadt 2008, online: http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/1054/2/rupp_diss.pdf (5. 1. 2010).

¹⁴ Vgl. H. Entorf/J. Möbert/S. Meyer (Anm. 2).

rung eines Insassen mit dem Nutzen, der sich durch die Neutralisierung und die so vermiedenen Straftaten ergibt, wird in den nachfolgenden Ausführungen konkretisiert.

Für die Bewertung des Nutzens sind zwei Angaben erforderlich:

- a) Wie viele Taten hätten Täter begangen, wenn sie nicht inhaftiert oder gesichert, sondern in ihrem bisherigen Umfeld belassen worden wären?
- b) Mit welchem Eurobetrag ist jedes der Delikte, das Täter in Freiheit begangen hätten, zu gewichten?

Die *Tabelle* liefert die entsprechenden Angaben. Zunächst werden anhand der Statistik des Strafvollzugs des Statistischen Bundesamtes die 61 106 Insassen des Jahres 2008¹⁵ in wesentliche Straftatengruppen unterteilt. Die Kategorisierung erfolgt nach der Maßgabe, möglichst homogene Gefährdungspotenziale zusammenzufassen. Aus diesem Grund wurden unter „Tötungsdelikte“ nicht nur „Straftaten gegen das Leben“ (4546) erfasst, sondern weitere Täter anderer Kategorien umgruppiert, wenn deren Taten Todesfälle nach sich zogen (z. B. gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge, sexueller Missbrauch mit Todesfolge). So werden in Tabelle 1 insgesamt 5396 Personen unter „Tötungsdelikte“ erfasst, das sind 8,9 Prozent aller Insassen. Die größte Gruppe stellt jedoch mit 20,9 Prozent die wegen klassischer Eigentumsdelikte einsitzenden Personen (Diebstahl, Unterschlagung, Einbruch) dar. Zahlenmäßig kleiner, aber mit überproportionaler Gefahr verbunden sind die Gruppen der Sexualdelikte (7,2 Prozent) und der Körperverletzung (11,8 Prozent). Die „Wirtschaftsstraftäter“ der Gruppe „Betrug, Untreue“ stellen weitere 10,9 Prozent der Gefängnisinsassen. Neben einer Vielzahl von kleineren Gruppierungen („Sonstiges“) und „Brandstiftung“ stellen die auf Grund von Drogendelikten verurteilten Straftäter mit 15,6 Prozent eine relativ große Gruppe. Eigentlich ist die Zahl der Insassen mit Drogenhintergrund jedoch noch deutlich

größer. Ein nicht unerheblicher Anteil der „Diebe“ und „Einbrecher“ sitzt wegen Beschaffungskriminalität.

Um die potenzielle Gefährdung durch die Gefängnispopulation zu bestimmen, werden Angaben zum Dunkelfeld benötigt. Hierzu werden die Daten der bundesweiten Insassenbefragung verwendet, in der die Inhaftierten auch zu (unentdeckten) Straftaten im Jahr vor deren Inhaftierung befragt wurden.¹⁶ Da das arithmetische Mittel des Dunkelfelds durch wenige extreme Werte (sehr wahrscheinlich verursacht durch wenige unseriöse Übertreibungen) nach allem Augenschein oft zu hoch, der Median aber gerade wegen der Existenz von Intensivtätern zu gering ausfallen dürfte, enthält die *Tabelle* als Häufigkeit pro Jahr (Spalte 3) das Minimum aus dem 75 Prozent-Quantil und dem Mittelwert der entsprechenden Tabelle in Entorf et al.¹⁷ Fehlende Werte wurden durch Schätzwerte ersetzt.

Die Schwere der Tat wird mit dem in Euro ausgedrückten Schaden gewichtet. Diese Bewertung ist notwendig, auch um der Tatsache gerecht zu werden, dass Schutz vor Gewalt wichtiger ist als Schutz beispielsweise vor einfachem Diebstahl; hierfür benötigt man eine aussagefähige Messlatte. Eine ökonomische Bewertung des Schadens ist der Ignoranz von Opferleid und anderer Folgeschäden vorzuziehen.

Das britische *Home Office* nimmt bei der Gewichtung der Straftaten in Europa eine Vorreiterrolle ein. Es hat unlängst ein Update seiner Berechnung der *Kosten der Kriminalität* vorgelegt.¹⁸ Diese berücksichtigt nicht nur den Wert verlorener Güter, sondern auch physische und emotionale Schäden der Opfer, vorsorgende Versicherungsleistungen (z. B. hinsichtlich PKW-Diebstahl, Wohnungseinbruch), verringerte Produktivität der Opfer, Kosten für das Justizsystem (nachgelagerte Prozesskosten, Haftaufenthalte) und anderes mehr. In dieser Studie soll daher – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Berück-

¹⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafvollzug; Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 3. 2008, Fachserie 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2009; nicht erfasst wurden jene 1242 Personen, die wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz eine Haftstrafe verbüßen.

¹⁶ Vgl. H. Entorf/J. Möbert/S. Meyer (Anm. 2).

¹⁷ Vgl. ebd., S. 58.

¹⁸ Vgl. Home Office, The economic and social costs of crime against individuals and households 2003/04, Home Office Online Report 30/05, 2005, in: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/rdsolr3005.pdf (4. 1. 2010).

Tabelle: Nutzen durch Inhaftierung im Strafvollzug Deutschlands

Deliktgruppe	Insassen (Anteil in Prozent)	Häufigkeit pro Jahr (nur einschlägig) ¹	Schaden je Tat (in Tsd. Euro)	Nutzen durch Inhaftierung (in Tsd. Euro)
Tötungsdelikte	5396 (8,9)	0,1 ²	2 146 ³	1 157 982 (31,9)
Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	2326 (3,8)	1	100 ⁴	232 600 (6,4)
sonstige Sexualdelikte	2104 (3,4)	2 ²	46,2 ³	194 410 (5,4)
schwere und gefährliche Körperverletzung	4399 (7,2)	3	31,5 ³	415 706 (11,5)
sonstige Körperverletzung	2820 (4,6)	7	11,8 ³	232 932 (6,4)
Raub, Erpressung	7612 (12,5)	4	10,7 ³	325 794 (9,0)
Diebstahl, Unterschlagung, Einbruch	12 791 (20,9)	20	1,2 ³	306 984 (8,5)
Betrug, Untreue	6665 (10,9)	10	3,7 ⁵	246 605 (6,8)
Drogendelikte	9540 (15,6)	125	0,1 ²	119 250 (3,3)
Brandstiftungen	401 (0,7)	1 ²	100 ²	40 100 (1,1)
Sonstiges	7052 (11,5)	10	5 ²	352 600 (9,7)
Summe (inkl. Straftaten im Straßenverkehr nach StGB, aber ohne StVG)	61 106 (100)			3 624 961 (100) Pro Insasse: 59 322

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug; Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 3. 2008, Fachserie 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2009; ¹H. Entorf/J. Möbert/S. Meyer (Anm. 2), Tabelle 2.16; ²Schätzwert des Autors; ³British Home Office (Text-Anm. 18); ⁴T. Miller/M. Cohen/B. Wiersema (Anm. 8), inflationsangepasst; ⁵BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden 2007: Schäden durch Betrug und Untreue pro Tat.

sichtigung vieler Details, z. B. hinsichtlich einer bei sorgfältigerer Analyse sehr viel tiefer zu disaggregierenden Deliktgruppen – auf umgerechnete britischen Zahlen zurückgegriffen werden.

Der höchste angesetzte Betrag (Spalte 4) ist der für Mord und Totschlag, für den das *Home Office* 2,146 Mio. Euro ansetzt, was in etwa der von Spengler errechneten Untergrenze von 2,250 Mio. Euro entspricht. *Sexual Offences* werden in England und Wales mit 31 438 Pfund, etwa 46 000 Euro (es werden Wechselkurse des Jahres 2006 angesetzt), eingestuft, wobei „Sexual Offences“ bei der Verwendung deutscher Statistiken am ehesten mit der Kategorie „Sonstige Sexualdelikte“ übereinstimmen. Mangels einer besonderen Berücksichtigung der besonders schweren Sexualdelikte (Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern) werden hierfür die diesbezüglichen (inflationsangepassten) Berechnungen von

Miller, Cohen und Wiersema verwendet (100 000 Euro pro Tat).¹⁹ Für *Raub und räuberische Erpressung* würde man bei Anwendung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik des BKA nur einen Wert von etwa 1600 Euro pro Fall erhalten, der jedoch vernachlässigt, dass es sich um eine Gewalttat handelt, die auch physische und emotionale Schäden (allein hierfür setzt das *Home Office* 3048 Pfund an) und Kosten der Justiz mit sich bringt (Ansatz von 2601 Pfund). Insgesamt ergibt sich so ein Betrag von 10 700 Euro pro Fall. Ähnlich sind die Fälle von *leichter und gefährlicher Körperverletzung* gelagert. Für *Serious Wounding* setzt das *Home Office* 21 422 Pfund an, für *Other Wounding* einen Betrag von 8056 Pfund. Die hohen Beträge kommen nur zum Teil durch die physischen und psychischen Schäden bei den Opfern zustande (4554

¹⁹ Vgl. T. R. Miller/M. A. Cohen/B. Wiersema (Anm. 9).

Pfund), sondern vor allem durch die Kumulierung der Posten *Lost Output*, *Health Services* und *Criminal Justice System*. *Diebstahl* ist vom Home Office in eine Vielzahl von Teilkategorien unterteilt worden, für die Oberkategorie *Theft* ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 844 Pfund (1241 Euro), auf den auch in der vorliegenden Studie zurückgegriffen wird. Die Schäden durch Betrug und Untreue wurden mangels einer Entsprechung beim Home Office durch die Zahlen des BKA (3700 Euro je Tat bzw. 37 000 Euro pro Täterjahr) abgedeckt. Sehr schwierig ist die Situation bei Drogendelikten. Der Schaden besteht, soweit er nicht als Eigentums- oder Gewaltdelikt anderswo verortet ist, hauptsächlich in der fortwährenden Selbsterstörung, die jedoch für die Gesellschaft enorme Folgekosten für medizinische und soziale Betreuung mit sich bringt.

Wie zu erwarten ist, drohen durch lebensbedrohende Gefahren die größten Schäden. Wären die wegen Tötungsdelikten einsitzenden Straftäter in Freiheit und würden sie sich so verhalten wie kurz vor ihrer Inhaftierung, so hätte die Gesellschaft einen in Geldeinheiten bewerteten Verlust in Höhe von 1,157 Mrd. Euro zu erwarten (Spalte 5; sie ergibt sich aus der Multiplikation der Größen in den Spalten 2 bis 4). Das sind 31,9 Prozent aller vermiedenen Schäden, die sich insgesamt auf 3,625 Mrd. Euro belaufen. Die prozentuale Verteilung zeigt vor allem eines, nämlich dass Gewaltstraftaten deutlicher in den Vordergrund rücken, als es die rein zahlenmäßige Auflistung der Gefängnispopulation vermuten lässt. Nimmt man alle Gewaltstraftaten zusammen (Tötungs- und Sexualdelikte, Körperverletzung, Raub), so ergibt sich daraus ein Anteil von 70,6 Prozent der zu befürchtenden Gesamtschäden, die sich auf lediglich 40,3 Prozent der Insassen verteilt.

Komprimiert man die heterogene Zusammensetzung deutscher Justizvollzugsanstalten auf einen Durchschnittsinsassen, so ist zu erwarten, dass durch diesen potentiellen Straftäter pro Jahr rund 59 000 Euro Schaden (Division des Gesamtschadens durch die Anzahl der Haftinsassen, siehe die *Tabelle*) entstehen würden. Der Nutzen seiner Sicherung übersteigt also deutlich die Kosten von 29 000 Euro,²⁰ die sein Haftplatz die Gesell-

schaft kostet. Schaut man genauer hin, so geht die Rechnung nicht für jede einzelne Kategorie auf. Bei Diebstahls- und Drogendelikten scheint – zumindest unter den getroffenen Annahmen – die durchschnittlich teure Unterbringung von etwa 29 000 Euro den Nutzen (24 000 bzw. 12 500 Euro) zu überwiegen. Diese Diskrepanz gibt Anlass, für Teilgruppen der Verurteilten über Haftalternativen (beispielsweise elektronische Fußfessel, Fahrverbote) nachzudenken.

Fazit

Der vorliegende Artikel veranschaulicht, wie Kosten und Nutzen des Strafvollzugs bewertet werden können, und es zeigt sich, dass sich Strafvollzug „im Durchschnitt“ lohnt. Die Ausführungen offenbaren aber auch, dass für eine detaillierte und auf langfristige Betrachtung angelegte Kosten-Nutzen-Analyse in Deutschland viele Angaben fehlen. So sind keine verlässlichen Langfrist-Daten zur Wirkung der individuellen Resozialisierungsmaßnahmen vorhanden; es gibt nicht einmal bundeslandspezifische Rückfallquoten, aus denen man ablesen könnte, ob bestimmte Strategien der Kriminalitätsbekämpfung erfolgreicher sind als andere. Auch umfangreiche Opferstudien nach internationalem Vorbild fehlen.

Unabhängig von der derzeit noch unbefriedigenden Datenlage sollte es aber vor allem darum gehen, dass tatsächlich ein im gesellschaftlichen Sinne rationales Handeln zur Maxime der Kriminalpolitik avanciert, auch und gerade durch eine optimierte Gestaltung des Strafvollzugs. Diese verlangt eine Abwägung des Nutzens in Form von verhinderter Kriminalität und der Kosten für Sicherung und Resozialisierung. Dieser Artikel zeigt, dass eine ökonomisch orientierte Sichtweise dabei hilft, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Opferleid, insbesondere durch Gewaltstraftaten, erfährt auf diese Weise eine stärkere Beachtung, als dies bei konventioneller Betrachtung der Kriminalität der Fall ist.

²⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (Anm. 4), S. 58 f.

Philipp Walkenhorst

Jugendstrafvollzug

Jugendstrafvollzug ist für die Straftaten junger Menschen zuständig, auf welche mit Verhängung von Jugendstrafe ohne

Bewährung reagiert wird. Dieser Anteil umfasst lediglich 6,7 Prozent aller jugendrichterlichen Verurteilungen.¹ Jugendstrafe bezeichnet die zwangsweise Fremdunterbringung eines rechtskräftig dazu verurteilten jungen Straftäters in einer

für diese Form der Strafvollstreckung vorgesehenen, in der Regel besonders gesicherten Einrichtung der Justiz. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Rechtsgrundlage der Verhängung von Jugendstrafe definiert diese als „Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“.² Werden diese Einrichtungen umgangssprachlich auch „Gefängnis“ oder „Jugendgefängnis“ genannt, so lautet die offizielle Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt“, auch „Jugendanstalt“ (Niedersachsen) oder „Jugendstrafanstalt“ (Rheinland-Pfalz). 1912 wurde in Wittlich an der Mosel die erste deutsche Jugendstrafanstalt errichtet. Obwohl der Erwachsenenvollzug schon 1977 durch das Strafvollzugsgesetz auf eine rechtliche Basis gestellt wurde, regelten über mehr als drei Jahrzehnte hinweg lediglich die „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug“ (VVJug) den Vollzug der Jugendstrafe – ein im Prinzip unhaltbarer, da gesetzloser Zustand. Dieser wurde erst durch ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31. Mai 2006 beendet. Zugrunde lagen zwei Verfassungsbeschwerden eines eine mehrjährige Jugendstrafe absitzenden Beschwerdeführers, welcher sich gegen die Kontrolle seiner Post sowie verschiedene Disziplinarmaßnahmen zur Wehr setzte.³ Das BVerfG formulierte in seinem Urteil eindeutig, dass das Vollzugsziel darauf ausge-

richtet sein muss, dem jungen Inhaftierten künftig ein straffreies Leben in Freiheit und damit soziale Integration zu ermöglichen. Begründet wird dies mit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde. Auch straffällig gewordene (junge) Menschen seien nicht als bloße Objekte staatlicher Erziehungsbemühungen anzusehen, sondern stets als Subjekte mit eigenen Rechten.⁴

Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe ist insoweit allein die Legalbewährung, ein Leben ohne Straftaten, welches durch geeignete Angebote der Integrationsförderung erreicht werden soll. Dass der Jugendstrafvollzug ein nicht unproblematischer Ort zur Umsetzung dieses Ziels ist, zeigt schon der Hinweis des Verfassungsgerichtes, wonach gesetzliche Vorkehrungen dafür getroffen werden müssen, dass „innerhalb der Anstalten einerseits Kontakte, die dem positiven sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind“.⁵ Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und damit auch für den Jugendvollzug wurde im Rahmen der Föderalismusreform mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen. Zum 1. Januar 2008 regelten die Bundesländer Bayern, Hamburg und Niedersachsen den Jugendstrafvollzug als Teilgebiet innerhalb eines allgemeinen Strafvollzugsgesetzes. Die übrigen Bundesländer legten eigene Jugendstrafvollzugsgesetze vor.⁶ Diese bzw. die gesonderten Abschnitte für den Jugendstrafvollzug in den einheitlichen Strafvollzugsgesetzen regeln allein den Vollzug der Jugendstrafe. Für freiheitsentziehende

¹ Vgl. Joachim Walter, Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal, 11 (2000) 3, S. 253.

² Jugendgerichtsgesetz (JGG) § 17 Abs. 1.

³ Vgl. Jochen Goerdeler/Helmut Pollähne, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 2006 als Prüfmaßstab für die neuen (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder, in: Jochen Goerdeler/Philipp Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007, S. 57 ff.

⁴ Vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04, Urteil vom 31. 5. 2006: Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug, J C I 4b, online: www.dvjj.de/artikel.php?artikel=742 (23. 12. 2009).

⁵ Ebd., C I 5a.

⁶ Vgl. die Jugendstrafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer, online: www.dvjj.de/artikel.php?artikel=984 (5. 1. 2010).

Maßregeln der Besserung und Sicherung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt gelten die Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer.¹⁷

Rechtstatsächliche Befunde

Vollzogen wird Jugendstrafe in „geschlossenen“ und für geeignete Inhaftierte in „offenen“ Anstalten. Geschlossener Vollzug beinhaltet die „sichere“ Unterbringung. Beim offenen Vollzug werden keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen getroffen (keine baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen wie Umfassungsmauern, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen; keine ständige und unmittelbare Aufsicht). Jugendstrafvollzug „in freien Formen“ ermöglicht es, den Vollzug außerhalb einer Strafanstalt in Einrichtungen der Jugendhilfe abzuleisten, um die problematischen Begleitumstände der Unterbringung in Haftanstalten zu verringern und größere pädagogische Handlungsspielräume nutzen zu können.¹⁸ Am 31. März 2008 befanden sich in den 27 selbständigen Anstalten des Jugendstrafvollzugs 6 557 junge Inhaftierte im Alter von 14 bis 24 Jahren, davon 6 089 im geschlossenen und 468 im offenen Vollzug. 240 junge Frauen waren in geschlossenen und 24 in offenen Formen des Jugendvollzugs untergebracht.¹⁹ Für junge männliche und weibliche Inhaftierte bestehen zudem Sonderabteilungen innerhalb von Erwachsenenanstalten. „Eigentliche“ Jugendliche (unter 18 Jahren) stellen regelmäßig eine Minderheit von selten mehr als zehn Prozent der jeweiligen Vollzugspopulation dar. Restriktive Vollzugspolitik führt zu Überbelegungen im geschlossenen und freien Kapazitäten im offenen Vollzug.

Die meisten Jugendstrafgefangenen verbüßen ihre Haftstrafe wegen Eigentums- und Vermögensdelikten (33,5 %), gefolgt von

¹⁷ Vgl. Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, Baden-Baden 2007, § 7 Rn 9.

¹⁸ So beispielsweise das Projekt „Chance“ in Baden-Württemberg, online: www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Jugendprojekt.htm (5. 1. 2009).

¹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. – Fachserie 10, Reihe 4.1 (Stand: 31. 3. 2008), Wiesbaden 2009, online: www.destatis.de (30. 12. 2009).

Raub und Erpressung mit 25,7 % und Gewaltdelikten mit 22,9 %. Drogendelikte haben einen Anteil von 7,4 %, Sexualdelikte von 3,6 %. Der Gewalttäteranteil ist in den ostdeutschen Bundesländern deutlich größer. Während sich der Gewaltdeliktantanteil unter Einschluss von Raub und Erpressung sowie der Sexualdelikte von 1980 (22,5 %) bis 2005 (52,2 %) fast verdoppelte, ging der Anteil von Diebstahl und Unterschlagung zurück. Auch bei anderen Tätergruppen (Drogendealer, Eigentumstäter im Bereich Wohnungseinbruch, Autodiebstahl) können im Einzelfall erhebliche Aggressions- und Gewaltpotentiale angenommen werden.¹⁰ Inwieweit daraus Begründungen für deliktspezifische Förderkonzepte (wie Anti-Aggressivitäts-Trainings) ableitbar sind, ist unklar. Dennoch wurden in den Jugendanstalten vor dem Hintergrund politischer Entscheidungen eigene Abteilungen für Sexual- und ggf. sonstige Gewalttäter eingerichtet. Unbekannt ist die Zahl partiell oder vollständig falscher jugendstrafrechtlicher Verurteilungen und unrechtmäßig Inhaftierter.¹¹

Der Anteil der Betäubungsmitteldelinquenten lag 2002 bei etwa 9 %.¹² Als drogenabhängig werden bis zu 30 % männlicher und bis zu 70 % weiblicher Inhaftierter je nach Vollzugsart eingeschätzt. Ein hoher Prozentsatz konsumiert in der Haft trotz erschwelter Beschaffung und erhöhten Preisniveaus zumindest gelegentlich Drogen.¹³ Bisher nicht betroffene Inhaftierte können unter Haftbedingungen zu Drogenabhängigen werden.¹⁴

Zahlen über psychisch kranke Inhaftierte in deutschen Jugendanstalten liegen nicht vor. Im schleswig-holsteinischen Jugendvollzug wurden jedoch bei einem Großteil der jungen

¹⁰ Vgl. Frieder Dünkel/Bernd Geng, Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, in: Forum Strafvollzug, 56 (2007) 2, S. 69 f.

¹¹ Vgl. Ulrich Eisenberg, Zum RefE eines JStVollG des BMJ vom 28. 4. 2004, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 87 (2004) 5, S. 355.

¹² Vgl. Ulrich Eisenberg, Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug, München 2000, S. 70.

¹³ Vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 612.

¹⁴ Vgl. Michael Walter, Strafvollzug, Stuttgart 1999, S. 282 f.; Heino Stöver, Drogenkonsum und Infektionskrankheiten im Strafvollzug, in: Kriminologisches Journal, 31 (1999) 4, 271–288.

Gefangenen psychische Störungen diagnostiziert. Rund 81 % der Untersuchten wiesen Störungen des Sozialverhaltens, 77 % eine Persönlichkeitsstörung auf.¹⁵

Lebens- und Lerngeschichten junger Inhaftierter, ihre schulische und berufliche Qualifikation werden als ungünstig beurteilt (übermäßige Aggressivität, geringe schulische Qualifikation, Lehrabbrüche, sexueller Missbrauch, Drogenkonsum, Anschaffungsprostitution, Heimaufenthalte, frühe Kriminalisierung). Die in westdeutschen Jugendanstalten vorhandene ethnische Vielfalt markiert angesichts mangelnder sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten, unterschiedlichster Religionszugehörigkeiten und ritueller Bedürfnisse sowie vorhandener Gegensätze zwischen einzelnen Ethnien oder Religionen weitere erzieherische Herausforderungen. Die meisten Jugendstrafgefangenen verbüßen eher kurze Strafzeiten.¹⁶ Diese liegen bei männlichen Inhaftierten in der Regel zwischen fünf und 30, im Durchschnitt bei etwa 13 Monaten. Bei weiblichen Inhaftierten umfassen sie fünf bis 16, im Durchschnitt 8,5 Monate.¹⁷ Ein Teil der Gefangenen kommt wegen kurzer Haftzeit nicht für den Besuch schulischer oder beruflicher Maßnahmen infrage.¹⁸ Die Fluktuation in den Anstalten führt zu ständigem Wechsel von Maßnahmeteilnehmern mit störenden Auswirkungen auf die Bildungsprozesse.

Struktur und Aufbau der Jugendanstalten

In der föderalen Struktur der Bundesrepublik sind die Länderjustizministerien nunmehr

¹⁵ Vgl. Denis Köhler, *Psychische Störungen bei jungen Straftätern*, Hamburg 2004.

¹⁶ Beispiel NRW: zwischen zehn und zwölf Monaten; vgl. Ulrike Eder, *Jugendstrafvollzug in NRW heute. Ein aktueller Sachstandsbericht*, in: Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Ist der Jugendstrafvollzug noch zeitgemäß?*, Düsseldorf 2004, S. 4.

¹⁷ Vgl. J. Walter (Anm. 1), S. 252 und 264; Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen*, Düsseldorf 2008, S. 29.

¹⁸ Zur Notwendigkeit pädagogischer Kurzzeitmodule vgl. Gotthilf Gerhard Hiller, *Lebenslagen und Lebenswege junger Menschen als Bezugsrahmen für Bildungstheorie und Schulpädagogik*, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), *Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug: Berufsbild – Didaktik – Werte*, Bad Boll 2000, S. 43.

zuständig für Regelung und Durchführung des (Jugend-)Strafvollzugs. Anzahl und Zuordnung der Jugendanstalten differieren je nach Bundesland. In den Stadtstaaten und in den neuen Bundesländern gibt es nur jeweils eine Jugendanstalt, während in den übrigen Bundesländern zwei bis fünf Jugendanstalten vorhanden sind, die teils nach regionalen Gesichtspunkten (beispielsweise Rheinland-Pfalz), Alter der Verurteilten zur Tatzeit (Hessen), Sicherungsgrad (Bayern, Niedersachsen) oder Ausbildungsschwerpunkten (beispielsweise NRW) belegt werden. In der Regel verfügen sie über 150 bis 300 Haftplätze. Nur die Einrichtungen in Adelsheim (Baden-Württemberg), Berlin, Hameln (Niedersachsen) und Siegburg (NRW) weisen bis zu 600 und mehr Haftplätze auf. Im äußeren Erscheinungsbild (Sicherung durch Mauern, Gitter, teilweise auch Stacheldraht) unterscheiden sich Jugendanstalten kaum von solchen für Erwachsene (Ausnahmen: die offenen Anstalten in Hövelhof, Laufen-Lebenau, Rosdorf und Vechta-Falkenrodt).¹⁹ Wohnbereiche sind in der Regel von den Schul-, Berufsausbildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsbereichen getrennt. Problematisch und fachlich randständig behandelt ist die Situation der wenigen zu Jugendstrafe verurteilten weiblichen Inhaftierten. In vielen Bundesländern sind weniger als 20, gegebenenfalls weniger als zehn weibliche junge Gefangene untergebracht, meist in Abteilungen von Frauenhaftanstalten.

Geführt werden die Anstalten von einem Anstaltsleiter als verantwortlichem Vollzugsleiter und Dienstvorgesetzten des Personals (Juristen, auch Psychologen oder Pädagogen). Diese bestimmen wesentlich Anstaltsklima und Handlungsspielräume des Personals.²⁰ Über dem Anstaltsleiter stehen die Landesjustizverwaltungen als Aufsichtsbehörden. Auf den Abteilungen der Jugendanstalten werden Versorgungs- und Betreuungsaufgaben von der zahlenmäßig größten Gruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) wahrgenommen, an deren Spitze der Leiter des AVD

¹⁹ Vgl. Hans Schöch, *Vollzug und Registrierung jugendstrafrechtlicher Entscheidungen*, in: Bernd-Dieter Meier/Dieter Rössner/Hans Schöch, *Jugendstrafrecht*, München 2003, S. 287 f.

²⁰ Zu seinen Gestaltungsmöglichkeiten und Abhängigkeiten vgl. Thilo Eisenhardt, *Strafvollzug, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1978*, S. 90 ff.; M. Walter (Anm. 14), S. 207 ff.

steht. Die Beamten sollen für die Erziehungsaufgaben geeignet und ausgebildet sein. Deren vielfach vor allem auf Rechtsnormenvermittlung und den Erwachsenenvollzug abstellende Ausbildung erscheint dringend ergänzungsbedürftig hinsichtlich der Kenntnisse und Methodik des Umgangs mit jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten.¹²¹ Die Beamten des Aufsichtsdienstes arbeiten nach Verwaltungsvorschriften, die Belange der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Mittelpunkt stellen (Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug „DSVollz“). Sie kontrollieren die Hafträume, sind für die Durchsetzung von Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständig, führen erzieherische Gespräche und stellen gleichzeitig wesentliche Bezugspersonen für die jungen Inhaftierten dar, ebenso emotionale „Blitzableiter“ in Spannungs- und Konfliktsituationen.¹²² Praxisbegleitung ist trotz widersprüchlicher Rollenanforderungen nicht vorgesehen. Innervollzugliche Reformen hängen wesentlich von der Akzeptanz durch diese Gruppe ab.¹²³

Bürokratische Abläufe und verwaltungsmäßige Regelungen persönlicher Angelegenheiten gewährleistet der Verwaltungsdienst als zweitgrößte Beschäftigtengruppe. Der Werkdienst schließlich setzt sich aus den Werkbeamten zusammen, welche als Handwerksmeister die Werkstätten und Ausbildungseinrichtungen leiten. Sie weisen die besten und spannungärmsten Kontakte zu den Inhaftierten auf, da sie häufig Berufsideale und ein gelingendes Leben repräsentieren, das auch Gefangene für sich als bedeutsam ansehen. Die Gruppe der Lehrer, der Pädagogische Dienst, sorgt in den Schulabteilungen für die Deckung des Bildungsbedarfs der jungen Gefangenen im Rahmen schulischer und beruflicher Qualifizierung. Kein anderes Förderangebot erreicht mehr Gefangene als das Bildungsangebot, sowohl hinsichtlich absoluter Zahlen als auch der Zeiträume, in denen sich Lehrer konkret und in Unterrichtsgruppen mit

den Inhaftierten beschäftigen.¹²⁴ Neben Unterricht gehören Bildungsmanagement, Organisation von Bildungs-, Kultur- wie auch Freizeitangeboten, Fortbildung der Beamten des AVD, Betreuung der Gefangenenbücherei und vieles mehr zu ihren Aufgaben. Angesichts von Bildungsferne und hohen Bildungsdefiziten ist Motivationsarbeit zur Teilnahme der Inhaftierten an Bildungsangeboten von größter Bedeutung.

Sozialarbeiter nehmen sozial unterstützende Tätigkeiten mit meist deutlich administrativem Einschlag wahr (gutachterliche Stellungnahmen zu Vollzugslockerungen wie Urlaub, Verlegungen und vorzeitigen Entlassungen). Kontakte mit Ämtern beziehen sich auf die Gewährung von Leistungen für Inhaftierte. Für die Entlassungsvorbereitung ist unter oft widrigen Umständen für Unterkunft und Erwerbsmöglichkeiten zu sorgen, Bewährungshelfer sind zu kontaktieren, ehrenamtliche Helfer müssen gefunden werden. In Einzelfällen leisten Schulsozialarbeiter Unterstützung bei schulischen Bildungsprozesse.¹²⁵ Zu den Aufgaben der Psychologen gehören diagnostische Tätigkeiten im Bereich von Zuweisung, Vollzugslockerungen wie Beurlaubungen sowie bei Entscheidungen über Verlegungen und vorzeitige Entlassungen. Hinzu kommen Kriseninterventionen (Beruhigung tobender Gefangener, Beistand für Suizidgefährdete, therapeutische Hilfen bei Verhaltensstörungen) sowie Mitwirkung im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie Erforschung der Förder- und Behandlungskonzepte.

Ein Schwerpunkt seelsorgerischer Arbeit liegt im persönlichen, der Schweigepflicht unterliegenden Gespräch mit Inhaftierten. Über den kirchlichen Bereich hinaus betätigen sich Gefängnisseelsorger als Kontaktvermittler zu Familienangehörigen, besonders zur Milderung von Ehe- und Partnerschaftskrisen. Sie setzen sich für Vollzugslockerungen ein, geben finanzielle Unterstützung und engagieren sich

¹²¹ Vgl. Joachim Walter/Wilfried Ostheimer, Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (1999) 2, S. 92 – 96.

¹²² Vgl. Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, Köln 2003, S. 879 f.

¹²³ Vgl. M. Walter (Anm. 14), S. 220 f.

¹²⁴ Vgl. Peter Bierschwale, Wohin treibt es den Justizvollzug?, in: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.), Justizvollzug/Pädagogik – Tradition und Herausforderung, Herbolzheim 2001, S. 121.

¹²⁵ Vgl. Frank Selig, Bericht über die Schulsozialarbeit in der JA Neustrelitz (unveröff. Manuskript), Neustrelitz 2003, S. 1.

für menschenwürdige Vollzugsverhältnisse.¹²⁶ Die Gefangenenmitverantwortung „GMV“ verkörpert eine gewisse institutionelle Mitwirkung Inhaftierter am Vollzug. Ihr Doppelcharakter liegt im demokratischen Impetus, ihre Meinungen einzubringen, sowie einer Resozialisierungskomponente, um demokratische Gestaltungsmöglichkeiten des Zusammenlebens und des Lebens in Freiheit einzuüben. Faktisch kann sie bei der Gestaltung des Radio- und Fernsehprogramms mitentscheiden, Speisewünsche koordinieren, bei Feiern und sonstigen Freizeitaktivitäten mitwirken wie auch eigene, jedoch zensierte Gefangenenzeitungen herausgeben. Ihre Gestaltungsmöglichkeiten werden zurückhaltend beurteilt, da sie nur selten und kaum proaktiv genutzt werden.

Vertreter der Öffentlichkeit sind die Anstaltsbeiräte im Sinne der Beteiligung freier Bürger am Vollzug. Ihren Kontroll- und Beratungsfunktionen sind jedoch keine entsprechenden Änderungskompetenzen zugeordnet. Ihre Befugnisse liegen im Besichtigungs-, Kontakt- und Entgegennahmerecht. Betreuung von Gefangenen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der künftigen Vollzugsgestaltung gehören zu ihren Hauptaufgaben. Bürgerschaftliches Engagement durch ehrenamtliche Betreuer wird mittlerweile als fester Bestandteil des Fördervollzugs angesehen. Sein Beitrag liegt in der Losgelöstheit von der Zwangsinstitution Strafvollzug, der Möglichkeit „normaler“ mitmenschlicher Kontakte wie auch einer nachhaltigen, freundschaftlichen Begleitung Inhaftierter über die Haftzeit hinaus. Letztlich fungieren die Anstalten als Subsysteme des zuständigen Ministeriums. Sie können nur begrenzt als selbständig handelnde Systeme betrachtet werden. Für die Vollzugsrealität sind in erster Linie die Justizministerien der Länder mit ihren Strafvollzugsabteilungen verantwortlich. Wesentliches Organ der Strafvollzugspolitik ist die Justizministerkonferenz der Länder. Entscheidungen über Bau und Konzeption neuer Anstalten, Beschäftigungspoli-

¹²⁶ Vgl. Die deutschen Bischöfe, „Denkt an die Gefangenen, als wäret Ihr mitgefangen“ (Hebr. 13.3) – Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, Bonn 2006, online: www.kath-gefaengnisseelsorge.de/download/Bischoefe2006.pdf (2.1. 2010); Evangelische Kirche in Deutschland/Kirchenamt, Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh 1990.

tik, Arbeitsbeschaffung, Mittelzuweisung für die einzelnen Anstalten, den Stab und die Personalausstattung fallen in den Justizministerien. Maßgeblich für die Mittelzuweisung sind letztlich die Finanzministerien. Die Anstalten entscheiden nur in diesem abgesteckten Rahmen, wengleich der informelle Einfluss der Anstaltsleitungen auf ministerielle Entscheidungen nicht zu unterschätzen ist.¹²⁷ Ansätze von Verwaltungsreform und Neuer Steuerung werden seit einigen Jahren auf den Vollzug als modernes Dienstleistungsunternehmen übertragen.¹²⁸

Pädagogische Herausforderungen

Jugendvollzug soll die jungen Inhaftierten zu einem Leben ohne Straftaten befähigen. Vorhandene, sozial akzeptierte Verhaltensmuster und -bereitschaften sind zu unterstützen und zu ermutigen, unakzeptable Muster und Bereitschaften zu konfrontieren und auch deutlich zu begrenzen sowie nicht vorhandene (pro-)soziale Verhaltensmuster und -bereitschaften aufzubauen und einzuüben.

Jugendvollzug gestaltet sich anders als Erwachsenenvollzug. Das Zeitempfinden junger Menschen ist anders, ihr Gegenwartsbezug größer als die Zukunftsorientierung, ihre Selbstkontrolle bisweilen unterentwickelt. Sie leiden stärker unter erzwungenem Alleinsein, der Trennung vom gewohnten Umfeld und fallen häufiger durch Disziplin- und Autoritätskonflikte gegenüber dem Personal auf. Ihr Verhalten ist weniger verfestigt, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Die Haftzeit birgt Chancen, junge Inhaftierte über eine große Bandbreite pädagogisch-psychologischer Hilfen zu erreichen, aber auch Gefahren durch schädliche Wirkungen der Inhaftierung (gewalttätige Subkulturen, Langeweile, schwierige Zukunftsaussichten durch den Strafmakel). Immerhin werden in der Mehrzahl der Länderstrafvollzugsgesetze weit über die Bestimmungen der bis zum 31. 12. 2007 geltenden VVJug hinausgehend präzise Inhaltsbereiche der Förderung beschrieben. Z.B. heißt es im § 5 Abs. 3 des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJVollzG) vom

¹²⁷ Vgl. T. Eisenhardt (Anm. 20), S. 89 f.

¹²⁸ Vgl. Bernd Maelicke, Grundlagen des Vollzugsmanagements, in: Christian Flügge/Bernd Maelicke/Harald Preusker (Hrsg.), Das Gefängnis als lernende Organisation, Baden-Baden 2001, S. 31–58.

19. 11. 2007: „Die Maßnahmen sollen den Gefangenen ermöglichen, sich mit ihrer Straftat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie umfassen darüber hinaus insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeitstherapie, soziales Training, Sport und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der Freizeit sowie der Außenkontakte.“

Dies ist ein gelungener Versuch, als wesentlich im Hinblick auf das Vollzugsziel erkannte inhaltliche Schwerpunkte vollzuglicher (Re-)Sozialisierungsarbeit festzuschreiben. Pädagogisches Handeln ist ständig gefordert, junge Gefangene auf der Basis ermutigender Grundhaltung mit Phantasie und Kreativität dafür zu gewinnen, ihre Lebensführung zu überdenken, Handlungsmuster einer alternativen, dem Vollzugsziel näher kommenden Lebensperspektive zu entwickeln und entsprechende Entscheidungen zu treffen.¹²⁹ Jedoch weist Jugendvollzug diesbezüglich strukturelle und nur begrenzt korrigierbare Schwachstellen und Widersprüche auf. Merkmale der Haft sind auch die Mikroökonomie illegaler Güter und Dienstleistungen, Misstrauen gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten sowie Strategien des „Überlebens“ in einer permanent unsicheren Situation mit psychischen und sozialen Belastungen. Offiziellen Programmen von Schule, Berufsausbildung, Freizeitgestaltung und Therapie steht ein Schattenprogramm gegenüber, das in erster Linie auf Anerkennung durch Mithäftlinge im Nahbereich, Konformität mit eigenen Bezugsgruppen bzw. Cliquen und nicht zuletzt auf Anwendung körperlicher Gewalt basiert.¹³⁰ Autonomie und Verselbständigungsversuche kollidieren mit den starren Ordnungs- und Organisationsstrukturen einer Haftanstalt, welche auf Disziplin Konflikte eher mit Bestrafung als mit erzieherischen Gesprächen reagieren. Auswirkungen solcher Widersprüche auf spätere Reintegration wurden bislang kaum untersucht (man denke an Folgen der Zwangsgemeinschaften von Menschen, die fast alle mehr oder weniger langdau-

¹²⁹ Vgl. Philipp Walkenhorst, Rehabilitationspädagogische Perspektiven des Jugendstrafvollzugs, in: Helmut Reiser/Andrea Dlugosch/Mark Willmann (Hrsg.), Professionelle Kooperation bei Gefühls- und Verhaltensstörungen, Hamburg 2008, S. 196 ff.

¹³⁰ Joachim Walter/Uli Waschek, Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just-Community-Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, in: Mechthild Bereswill/Theresia Höyneck (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2000, S. 194 f.

ernde abweichende Karrieren, teils schon Haft Erfahrung hinter sich haben und mit dieser Erfahrung den Apparat gut durchschauen und für sich nutzbar machen).¹³¹

Widersprüchlich ist auch das Lernen für die Freiheit unter Bedingungen von Abgeschlossenheit, dessen Chancen als Labor und Trainingsmöglichkeit für angemessenes Verhalten jedoch auch zu beachten sind. Hinzu kommt das systemkonstitutive Machtgefälle zwischen Inhaftierten und Mitarbeiterschaft, wenn doch Lernen aufgrund von Einsicht und nicht aufgrund erzwungener Opportunität stattfinden soll – eine bislang kaum bewältigte Herausforderung für glaubwürdige und handlungsorientierte politische Bildung im Jugendvollzug. Problematisch ist die Konzentration schwieriger junger Menschen auf engstem Raum unter weitgehender Absenz nicht-delinquenter, positiver und nacheifernswerter Verhaltensmodelle, die finanzielle und personalbezogene Unmöglichkeit, allen vorhandenen Förderbedarfen in differenzierter Weise gerecht zu werden und recht kurze Verweildauern, welche eine umfassende Förderung kaum zulassen. Hinzuweisen ist auf die Marginalstellung des Mädchen- und Frauenvollzugs innerhalb eines auf männliche Inhaftierte abgestellten Strafvollzugs sowie das verbreitete Desinteresse von Öffentlichkeit und Medien an gelingender vollzuglicher Reintegrationsarbeit.

Perspektiven

Hinsichtlich des Vollzugsziels der Befähigung zu einem Leben in Freiheit und ohne Straftaten bedarf es dreier Hauptkomponenten angemessener Förderung:

1. der vorinstitutionellen und diagnostischen Komponente, d. h. der Nutzung personbezogener Erfahrungsbestände „abgebender“ Einrichtungen wie Schulen, Heime, sonstige Jugend- und Sozialhilfeeinrichtungen und des Einsatzes aktueller, möglichst dialogisch angelegter diagnostischer Verfahren zur Abklärung des bildungsbezogenen wie auch psychosozialen Förderbedarfs,
2. der institutionellen Komponente differenzierter, ressourcenorientierter Förderung entsprechend den festgeschriebenen Inhaltsbereichen, durch förderliche Unterbringungs-

¹³¹ Vgl. H. Ostendorf (Anm. 22), S. 86 f.

formen, qualifiziertes Personal und weitestmögliche Angleichung des Anstaltslebens an die Lebensverhältnisse in Freiheit sowie

3. der nachinstitutionellen Komponente als qualifizierter Entlassungsvorbereitung sowie einzelfallorientierter Nachbegleitung, bei Haftentlassung auf Bewährung unter anderem durch die Bewährungshilfe, bei Entlassung nach Verbüßung der Endstrafe durch den Vollzug in Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe sowie durch freiwilligen Verbleib in der Anstalt zum Abschluss von Bildungsmaßnahmen und weitere Stabilisierungsangebote.

Jugendstrafe ohne Bewährung weist mit etwa 78 % die höchste Rückfallquote auf, mit Bewährung dagegen nur 60 %.¹³² „Wirkliche“ Rückfalldeterminanten sind weitgehend unbekannt. Alter (junge Entlassene), Geschlecht (Männer), Vorerfahrungen (frühe formelle Polizei- und Justizkontakte), „kritische Zeiträume“ nach Haftentlassung (höchste Rückfallgefahr in den ersten drei bis sechs Monaten nach Haftentlassung), u. U. die Beendigung der Bewährungsaufsicht markieren rückfallbegünstigende Faktoren. Hinzu kommen erschwerte Lebenssituationen wie Alkoholprobleme, oberflächliche Sozialkontakte, negative Arbeitshaltung und häufiger Kontakt zum Milieu. Aufgrund kurzer Haftzeiten und hoher Rückfallraten kommt der Nachsorge und Stabilisierungshilfen nach Haftentlassung große Bedeutung zu, wie auch schon während der Haft positive vorhandene Sozialkontakte und berufliche Orientierungen nach Möglichkeit erhalten und gefördert werden sollen.¹³³

Dennoch bleibt die Inhaftierung junger Straftäter eine „ultima ratio“, wenn man mit dem Straftäter nichts Besseres anzufangen wusste, als ihn einzusperren.

¹³² Vgl. ders., Vorbemerkungen, in: ders. (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht, Baden-Baden 2009, S. 88 f.

¹³³ Vgl. Daniela Hosser/Oliver Lauterbach/Theresia Höynck, Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftatlassener, in: J. Goerdeler/P. Walkenhorst (Hrsg.) (Anm. 3), S. 409.

Georg Stolpmann

Psychiatrische Maßregelbehandlung

Psychisch kranke Straftäter können zur Behandlung und Sicherung in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden, wenn sie ihr Delikt auf Grund einer psychischen Störung, durch die ihre Schuldfähigkeit erheblich vermindert oder aufgehoben war, begangen haben und wenn aufgrund der Störung weitere erhebliche rechtswidrige Taten von ihnen zu erwarten sind.

Georg Stolpmann

Dr. med. Dipl.-Psych., geb. 1953; wissenschaftlicher Mitarbeiter des Schwerpunktes Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Georg-August-Universität Göttingen, Rosdorfer Weg 70, 37081 Göttingen.
g.stolpmann@asklepios.com

Rechtsgrundlage dieser freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ist § 63 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB): „Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

Im Folgenden ist diese psychiatrische Maßregelbehandlung das Thema. Weitere freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Einweisung in eine Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB. Sie kommt in Betracht, wenn der Straftäter suchtkrank ist und die Straftat auf diese Suchterkrankung zurückzuführen ist. Diese Maßregel ist grundsätzlich auf zwei Jahre befristet, wobei sich die Aufenthaltsdauer in der Maßregel durch entsprechende Höchstfristberechnungen verschieben oder verlängern kann. Die Einweisung in eine Entziehungsanstalt ist

zudem mit dem therapeutischen Primat versehen, d. h. sie kann nur dann angeordnet werden, wenn eine Erfolgsaussicht besteht.

Die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) ist als weitere freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung für Straftäter gedacht, bei denen ein Hang zur Begehung schwerwiegender Straftaten, durch welche die Allgemeinheit erheblich geschädigt wird, vorliegt. In den vergangenen Jahren ist die Institution Sicherungsverwahrung ausgeweitet worden (nachträgliche Sicherungsverwahrung, Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche). Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten vollzogen, während der Maßregelvollzug nach § 63 und § 64 StGB in der Regel in forensisch-psychiatrischen Abteilungen erfolgt, die sowohl ein spezielles therapeutisches Angebot als auch Sicherungsmaßnahmen bereithalten.

Entwicklung und Struktur des Maßregelvollzugs

Die vom Deutschen Bundestag beauftragte Psychiatrie-Enquetekommission stellte 1975 fest, dass „die Praxis der strafrichterlichen Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (. . .) bekanntlich bis heute überall (. . .) unter der Schlusslichtposition im Versorgungsbereich“ leidet.¹ Dieser Befund wurde 1988 von Norbert Leygraf bei seiner bundesweiten Erhebung noch bestätigt,² seither hat sich jedoch sowohl in der Allgemeinpsychiatrie als auch im Maßregelvollzug vieles verändert. Der damals deprimierende Gesamteindruck des Maßregelvollzuges herrscht nicht mehr vor, und desolate Unterbringungs- und Behandlungsbedingungen sind angesichts der verstärkten Bemühungen um wissenschaftlichere Ausrichtung, um Aus- und Weiterbildung der im Maßregelvollzug Beschäftigten und Einführung therapeutischer Konzepte wie der Etablierung von ambulanten und komplementären Nachsorgeeinrichtungen nicht mehr flächendeckend anzutreffen. Der

¹ Schlussbericht der Enquete über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, Drucksache 7/4200, Bonn 1975, S. 282, online: <http://media.dgppn.de/mediadb/media/dgppn/pdf/enquete/11-kapitel-b-3.pdf> (12. 1. 2010).

² Vgl. Norbert Leygraf, *Psychisch kranke Straftäter*, Berlin 1988.

Maßregelvollzug konnte bedeutende wissenschaftliche Fortschritte machen und sich vom reinen Verwahr- zum therapeutischen Vollzug entwickeln. Auffällig ist auch die Expansion des psychiatrischen Maßregelvollzuges. In den vergangenen zehn bis 20 Jahren sind einige neue forensisch-psychiatrische Abteilungen an bestehenden Psychiatrischen Krankenhäusern eingerichtet und auch neue Maßregelvollzugseinrichtungen eröffnet worden. Die Zahl der nach § 63 und § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten hat sich von 1987 bis 2007 mehr als verdoppelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 1987 in der Bundesrepublik (alte Bundesländer) 3746 Patienten im Maßregelvollzug, 2007 war deren Zahl auf 9361 angewachsen, die sich auf 74 Einrichtungen verteilen.³ Darunter sind vorwiegend Männer – der Frauenanteil beträgt nur fünf bis acht Prozent –, womit das Geschlechterverhältnis ungefähr dem im Strafvollzug entspricht. Das Durchschnittsalter der Maßregelpatienten beträgt etwa 39 Jahre, der Anteil der über 60-Jährigen nimmt allerdings zu und ist inzwischen fast so groß wie derjenige der Frauen. Stark angestiegen ist auch der Anteil der Patienten mit einem fremdkulturellen Hintergrund.

Der psychiatrische Maßregelvollzug ist eine juristisch angeordnete Zwangsmaßnahme, die in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt. Der Vollzug der Maßregel ist in den Maßregelvollzugsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes geregelt. Wo kein solches existiert, enthalten die Unterbringungsgesetze für psychisch Kranke (Psych-KG) entsprechende Regelungen für Maßregelpatienten. Innerhalb des juristischen Rahmens erfolgt allerdings die Maßregelbehandlung nach ärztlichen Prinzipien.

In den einzelnen Bundesländern wurden unterschiedliche Struktur- und Organisationsmodelle entwickelt. In einem überregionalen Versorgungsangebot vernetzte zentrale und periphere Maßregeleinrichtungen können am ehesten die Anforderungen der heterogenen Patientencharakteristik, der zahlreichen Behandlungsschritte und der langen Behand-

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, *Strafvollzugsstatistik* (Stand: 1. 12. 2009), Wiesbaden 2009, online: www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/KrankenhausMassregelvollzug.property=pdf (27. 1. 2010).

lungsdauer bewältigen. Nicht jede Einrichtung kann die bauliche Hochsicherung, ein differenziertes Therapieangebot und umfassende Resozialisierungsmaßnahmen gleichermaßen bereitstellen. Die bauliche Hochsicherung und die langfristige, gesicherte Unterbringung wäre von zentralen Einrichtungen am ehesten zu leisten, während die kleineren peripheren Einrichtungen spezialisierte Therapieangebote machen könnten und nicht mit einer Vollversorgung belastet wären.

Besserung und Sicherung

Die Unterbringung nach § 63 StGB ist mit dem Doppelmandat „Besserung und Sicherung“ versehen. Diese doppelte Zielsetzung, bei der die Reihenfolge einst als programmatischer Ausdruck der Behandlungsorientierung und Abkehr vom Verwahrungsgedanken begrüßt wurde, bestimmt in vielerlei Hinsicht das Bild des Maßregelvollzugs. Die Unterbringung erfolgt nicht nur zur Sicherung der Allgemeinheit, sondern zielt durch die Behandlung der psychischen Störung auch auf eine Senkung der krankheitsbedingten Gefährlichkeit. Das Ziel der Maßregelbehandlung ist die Beseitigung oder Senkung der Gefährlichkeit in dem Maße, dass eine Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Wenn der Patient nicht mehr gefährlich ist, muss er aus der Unterbringung entlassen werden – ungeachtet seines Gesundheitszustandes. Eine eventuell notwendige psychiatrische Behandlung hätte dann unter anderen Bedingungen zu erfolgen, jedoch nicht mehr im Maßregelvollzug. Mit dem Doppelmandat ist auch die Unterbringung der nur zu sichernden und therapeutisch nicht erreichbaren Patienten in Maßregelvollzugeinrichtungen geregelt. Für die Patienten, die als therapeutisch nicht erreichbar gelten und deshalb langfristig untergebracht sind, wird die Einrichtung sogenannter *long-stay*-Einheiten diskutiert. Es handelt sich hierbei um Stationen, auf denen das Therapieangebot sehr reduziert wurde, dagegen Arbeits- und Beschäftigungsangebote verstärkt erfolgen.

Beendigung der Unterbringung

Die Aussetzung der zeitlich nicht befristeten Maßregel nach § 63 StGB ist allein von einer günstigen Gefährlichkeitsprognose abhängig. Die freiheitsentziehende Maßnahme der Besse-

rung und Sicherung ist so angelegt, dass auch dem schuldlosen oder eingeschränkt schuldfähigen Straftäter ein Freiheitsentzug droht, wenn und solange von ihm eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Dies wurde auch als „Sonderopfer“ des psychisch kranken Straftäters bezeichnet. Aus der Verpflichtung, den Freiheitsentzug so kurz wie möglich zu halten („Verhältnismäßigkeitsprinzip“), folgt der Anspruch der Untergebrachten auf eine möglichst effiziente Behandlung und Rehabilitation.

In der Realität ist dagegen ein Anstieg der mittleren Verweildauer im Maßregelvollzug in den vergangenen Jahren festzustellen, wobei es zwischen den Bundesländern teilweise erhebliche Unterschiede gibt. Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle ergaben eine mittlere Aufenthaltsdauer der entlassenen Patienten 2002 bei 3,22 Jahren (Median 2,83), 2003 bei 4,37 Jahren (Median 5,08) und 2006 bei 6,5 Jahren (Median 5,33).¹⁴ Deutlich gestiegen ist der Anteil der Patienten, die länger als zehn Jahre untergebracht sind. Als Erklärung für die verlängerte Unterbringungsdauer werden sowohl eine Zunahme der Störungsschwere der Patienten als auch eine restriktivere Entlassungspolitik diskutiert. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftätern und anderen gefährlichen Straftaten sowie die novellierte Formulierung des § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB, in dem die Voraussetzung für eine Entlassung aus der Maßregelunterbringung genannt wird, führten zu erhöhten Anforderungen an die Legalprognosen. In dieser Zeit wurden von Politikern öffentlich Forderungen erhoben, Maßregelpatienten dauerhaft einzusperren. Seit 2007 sollen Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs alle fünf Jahre durch einen externen Sachverständigen, der nicht an der bisherigen Behandlung beteiligt war, begutachtet werden. Dies kann Kliniken dazu verleiten, im Hinblick auf die anstehende externe Begutachtung im vierten Jahr keine Entlassungsempfehlung mehr abzugeben, eingedenk ihrer Verantwortung auch für die Zeit danach.

¹⁴ Vgl. Silke Kröniger, Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung 2002 und 2003, Wiesbaden 2004, S. 32 und 2005, S. 32; Axel Dessecker, Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung, Wiesbaden 2008, S. 34.

Sobald die Legalprognose hinreichend günstig ist, muss der Maßregelpatient entlassen werden. Das Entlassungsumfeld sollte die erreichten Therapieziele stabilisieren und die Prognose stützen. Dies kann dazu führen, dass eine bedingte Entlassung des Patienten in eine betreute Wohnumgebung oder in ein Heim erfolgt. Nach einer bedingten Entlassung auf Bewährung setzt die Führungsaufsicht ein. Als Teil der Entlassungsbedingungen kann der Patient zur ambulanten Weiterbehandlung in einer forensischen Institutsambulanz angewiesen werden. Verstößt ein zur Bewährung entlassener Maßregelpatient gegen die auferlegten Weisungen (beispielsweise ambulante Nachbehandlung, Abstinenz) oder droht ein Rückfall wegen einer gefährlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, kann ein Bewährungswiderruf (§ 67 g StGB) mit erneuter Unterbringung angezeigt sein. Wenn es sich lediglich um eine akute Zustandsverschlechterung oder einen Rückfall in Suchtverhalten handelt, kann der zur Bewährung entlassene Patient für eine maximal dreimonatige Krisenintervention stationär untergebracht und so der Bewährungswiderruf vermieden werden (§ 67 h StGB).

Unterschiede zwischen Maßregel- und allgemeinpsychiatrischer Behandlung

Die Maßregelbehandlung wird in allen ihren Abschnitten, also Diagnostik und Therapieplanung, Therapie, Wiedereingliederung und Nachbetreuung, nach zeitgemäßem Standard durchgeführt. Durch organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen, Behandlungsgrundlage, Therapieziele und Risikomanagement unterscheidet sich die Maßregeltherapie grundlegend von der Behandlung in allgemeinpsychiatrischen Kliniken. Maßregelpatienten unterscheiden sich von den Patienten der Allgemeinpsychiatrie unter anderem hinsichtlich der Sozialisation und Erfahrungen mit institutionalisierten Hilfsangeboten, der psychiatrischen Diagnosen und der Begleiterkrankungen, der psychiatrischen und forensischen Vorgeschichte sowie hinsichtlich ihrer Behandlungsmotivation und Kooperationsbereitschaft.

Jeder dritte Maßregelpatient hat eine Heimsozialisation, und fast zwei Drittel hatten eine oder mehrere Vorstrafen. 60 Prozent hatten vor dem Einweisungsdelikt vergleichbare Taten begangen. Etwa 28 Prozent der Patienten befanden sich in psychiatrischer Behandlung als sie

das Delikt begingen, wegen dem sie dann eingewiesen wurden. Die Hauptdiagnosen sind Persönlichkeitsstörungen (34 Prozent), Psychosen (47 Prozent) und Intelligenzminderung.

Eine Maßregelunterbringung soll nicht bei Bagatel-, sondern bei schwerwiegenden Delikten erfolgen. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Tötungs- (etwa 20 Prozent), Sexualdelikte (etwa 25 Prozent), Körperverletzungen (32 Prozent) und Brandstiftungen (etwa 11 Prozent).¹⁵

Die Maßregelpatienten haben nicht das Recht der freien Arztwahl und können – ebenso wie ihre Therapeuten – nicht frei über Beginn und Beendigung der Behandlung entscheiden. Über die Aufnahme wie über die Entlassung aus der Unterbringung entscheidet das Gericht. Durch das Hinzutreten der Justiz wird die Patient-Therapeut- zu einer Dreierbeziehung. In mindestens jährlichen Abständen fordert die Strafvollstreckungskammer von der Maßregelklinik eine Stellungnahme zur Frage, inwieweit eine weitere Unterbringung notwendig ist. Während der bedingten Entlassung aus der Unterbringung und der ambulanten Behandlung besteht eine Offenbarungspflicht der Therapeuten gegenüber der Strafvollstreckungskammer und anderen an der ambulanten Behandlung beteiligten Personen. Das entscheidende Kriterium für die Fortdauer der Maßregelbehandlung ist nicht die psychische Störung, sondern die krankheitsbedingte Gefährlichkeit. Jeder Behandlungsschritt hat dem Gedanken der Sicherheit der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Zu Beginn der Maßregelbehandlung erfolgt die Sicherung vor allem durch bauliche Maßnahmen, die Gefängnisstandards erfüllen (Stahlgitter, mit „Natodraht“ bewehrte Außenmauern von vier Metern Höhe, Sicherheitsschleusen und Kameraüberwachung). Therapiefortschritte verändern die Sicherungsanforderungen, sie rechtfertigen und erfordern Lockerungen.

Lockerungen

In den meisten Maßregelkliniken werden Lockerungen der Sicherungsanforderungen entsprechend einem Stufenkonzept vorgenommen. Die Lockerungsstufe bestimmt sich

¹⁵ Vgl. Rüdiger Müller-Isberner/Sabine Encker, Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB, in: Klaus Foerster/Harald Dressing (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, München 2008.

dabei nach der dann in den gewährten Freiräumen noch bestehenden Gefährlichkeit.

Die hohen Sicherungsbedingungen zu Beginn der Maßregelbehandlung, bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Patienten oder unzureichenden oder fehlenden Behandlungsfortschritten werden vornehmlich durch bauliche Maßnahmen erfüllt. Diese können bei erfolgreichem Behandlungsverlauf zunehmend durch therapeutische Maßnahmen abgelöst werden. Besteht eine stabile und belastbare Beziehung des Patienten zum Personal und keine erhöhte oder unkontrollierte Neigung zu impulsivem Handeln, dann sind personalbegleitete Ausführungen als erster Lockerungsschritt möglich. Der nächste Schritt kann ein zeitlich befristetes Verlassen der gesicherten Umgebung ohne Personalbegleitung (Ausgang) sein. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Fähigkeit des Patienten, potentiell risikoträchtige Situationen und Risikofaktoren erkennen und angemessen damit umgehen zu können bzw. sich rechtzeitig beim Personal Hilfe zu holen. Im Vorfeld müssen individuelle Rückfallvermeidungsstrategien erarbeitet und erprobt worden sein. Bei den Beurlaubungen kann der Patient schließlich mehrere Tage außerhalb der Klinik verbringen. Auch hierbei handelt es sich um eine therapeutische Maßnahme, die vor allem zur Vorbereitung der Entlassung dient. Die Beurlaubung setzt beim Patienten voraus, dass er die erarbeiteten Therapieziele stabil internalisiert und belastbare und verlässliche Strategien zur Stressbewältigung ausgebildet hat.

Diese schrittweise Rücknahme institutioneller und personeller Kontrollmechanismen dient dazu, bisherige Therapiefortschritte unter zunehmend realistischen Bedingungen und ihre Stabilisierung zu prüfen und zu erproben. Um die Lockerungsentscheidung vorzubereiten, den Stand der Therapie, die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung oder die Entlassungsmöglichkeit zu prüfen, können externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Maßregelbehandlung

Die Einweisungsgrundlage in den Maßregelvollzug ist die Gefährlichkeit des Patienten aufgrund einer psychischen Störung oder Krankheit, wobei Gefährlichkeit als Straftat definiert ist. Ist die Gefährlichkeit durch die Behandlung beseitigt, dann ist der Patient aus dem Maßre-

gelvollzug zu entlassen, selbst wenn die psychische Erkrankung weiterbesteht. Was soll im Maßregelvollzug also behandelt werden? Die Delinquenz, die Gefährlichkeit, die psychische Störung oder etwas Drittes?

Es ist empirisch belegt, dass psychische Krankheiten und Störungen das Risiko gewalttätigen Verhaltens erhöhen. Das empirische Wissen über Zusammenhänge zwischen erhöhtem Gewaltisiko und psychischen Störungen hat in den vergangenen 20 Jahren erheblich zugenommen und die Bedeutung der Interaktion biologischer und psycho-sozialer Einflüsse gezeigt. Ebenso ist unser Wissen über die spezifische Wirksamkeit einzelner Methoden in der Behandlung psychisch kranker Straftäter gewachsen. Zusammen mit dem Wissen über Charakteristika psychisch gestörter Straftäter sind diese empirisch gesicherten Kenntnisse die Grundlage für eine erfolgversprechende Maßregelbehandlung.

Die Therapieplanung hat zu berücksichtigen, dass bei Maßregelpatienten die psychische Störung häufig chronisch ist, wiederholte Behandlungsversuche in der Vergangenheit erfolglos waren, die Fähigkeiten zur Risikoerkennung und zum Risikomanagement defizitär sind, häufig zudem Alkohol- und Drogenkonsum, dissoziale Persönlichkeitsstörung und intellektuelle Minderbegabung als Begleitstörungen (Komorbiditäten) vorliegen. In der Maßregelbehandlung sind nicht nur die „primären Störungen“ zu berücksichtigen, sondern ganz besonders auch die begleitenden Störungen, die sich mitunter sogar als schwer überwindbare Entlassungshindernisse erweisen. Folglich müssen die Delinquenz verhindernden Interventionen bei dieser Klientel multi-modal und umfassend, intensiv, direkt und strukturiert sein und ausreichend lang durchgeführt werden. Die erfolgreichen Behandlungsmethoden orientieren sich an dem Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip. Die Gefährlichsten, bei denen ein hohes Rückfallrisiko besteht, sollen intensiver betreut werden. Behandlungsgegenstand sollen nach dem Bedürfnisprinzip diejenigen Tätermerkmale sein, die in einer Beziehung zum delinquenten Verhalten stehen. Dem Ansprechbarkeitsprinzip folgend sollen die Therapieverfahren auf die Zwischenziele der Behandlung und den spezifischen Lernstil des Patienten bezogen sein.

Daten aus Evaluationsstudien belegen eine Wirksamkeit von Behandlungsansätzen, bei denen die individuell bedeutsamen akut- und chronisch-dynamischen Risikofaktoren direkt angesprochen werden. Dies setzt für die Behandlungsplanung die individuelle Risikoeinschätzung voraus. Zur Behandlung der chronisch-dynamischen Risikofaktoren eignen sich das Eingehen auf die psychischen Störung/Krankheit, die Suchtbehandlung, das Problemlösetraining, die Milieuthérapie, schulische und berufliche Bildung, Vermittlung sozialer und alltäglicher lebenspraktischer Kompetenzen. Um die akut-dynamischen Risikofaktoren zu identifizieren, eignet sich unter anderem die Erstellung eines Deliktzirkels. Dabei werden das Verhalten im Tatvorfeld, die Tat und das Tatnachverhalten analysiert, interne und externe Warnzeichen auf der Verhaltensebene beschrieben und für jedes Warnzeichen konkrete Handlungsalternativen (Coping-Strategien) entwickelt. Weiterhin wird angestrebt, die Opferempathie zu fördern, die Verleugnung und Bagatellisierung aufzugeben sowie Verantwortung für das gesamte eigene Verhalten zu übernehmen.

Häufig handelt es sich um therapeutische Maßnahmen, die der multimodalen, kognitiven Verhaltenstherapie zugeordnet werden und Techniken des sozialen Lernens berücksichtigen. Zu den benutzten Therapiemethoden gehören das Modelllernen, Rollenspiele, kognitive Umstrukturierung, gestufte Erprobungen und Ressourcenbereitstellung. Wichtig ist eine direkte, assertive Vorgehensweise, bei der die Therapeuten zweifelsfrei die Autorität über die Behandlung haben und behalten.

Weil sie vom Gericht zu einer Maßregelbehandlung verurteilt wurden, sprechen nicht wenige Patienten von einer Zwangstherapie. Das ist so nicht richtig, denn eine Behandlung gegen den Willen ist auch im Maßregelvollzug nicht ohne weiteres erlaubt, die Regelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich. In Ländern wie Niedersachsen und Hessen kann die Behandlung der Anlasserkrankung gegen den Willen des Patienten dann durchgeführt werden, wenn sie medizinisch erforderlich und nicht aufschiebbar ist und eine Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist. Für den Patienten ergibt sich für diese Maßnahmen eine Duldungspflicht, da durch die Behandlung die Gefährlichkeit, wegen der er im Maßregelvollzug ist, gemindert wird. In anderen Bundesländern

(beispielsweise Nordrhein-Westfalen) ist dagegen eine Einwilligung notwendig.

Nach Entlassung aus der stationären Behandlung bedarf es regelhaft einer langjährigen aufsuchenden Nachsorge, um die erzielten Erfolge langfristig zu stabilisieren. Die Notwendigkeit ambulanter Nachbehandlung durch forensisch erfahrene Therapeuten konnte durch die positiven Auswirkungen auf die Senkung der Rückfallquote empirisch belegt werden, so dass es entsprechende forensische Institutsambulanzen mittlerweile in größerer Zahl gibt.

Fazit

Leygraf musste 1988 bei seiner Bestandsaufnahme des Maßregelvollzugs in der Bundesrepublik noch feststellen, dass häufiger ein eher antitherapeutisches Klima zu finden sei und die individuelle Behandlung sich vor allem auf medikamentöse Therapie beschränkt.¹⁶ Eine individuelle Psychotherapie erfolgte nur selten. Heute werden manualisierte Therapieprogramme, vor allem für Sexualstraftäter und für antisoziale und Borderline-Persönlichkeitsstörungen, in den meisten Kliniken angewandt. Evaluationen und Rückfalluntersuchungen haben zudem ergeben, dass die Maßregelbehandlung die Rückfallrate im Vergleich zur Inhaftierung um 33 bis 50 Prozent senkt.¹⁷ Die forensische Psychiatrie hat gleichwohl immer noch mit Vorurteilen und Ressentiments zu kämpfen. In den Medien wird zumeist über die Fehler, die Zwischenfälle und das Versagen berichtet, was dann das Bild in der Öffentlichkeit bestimmt.

Zum Stellenwert der psychiatrischen Maßregelbehandlung ist generell zu sagen, dass sich am Umgang der Gesellschaft mit Minderheiten zeigt, wie human und sozial ihre Grundhaltung ist und wie ihr Verhalten gegenüber unbequemen Mitgliedern in kritischen Situationen sein wird. Aus diesem Grund können Verbesserungen im Umgang mit Minderheiten, wie beispielsweise psychisch kranken Straftätern, gesellschaftlich von erheblicher Relevanz sein.

¹⁶ Vgl. N. Leygraf (Anm. 2).

¹⁷ Vgl. Georg Stolpmann, *Psychiatrische Maßregelbehandlung*, Göttingen–Bern–Toronto–Seattle 2001.

Gefangenen- subkulturen

Als Reaktionen auf den Freiheitsentzug und zur Bewältigung der mit der Inhaftierung verbundenen Lebenssituation existieren

Klaus Laubenthal

Prof. Dr., geb. 1954; Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Würzburg; im zweiten Hauptamt Richter am Oberlandesgericht Bamberg; Arbeitsschwerpunkte u. a. Straftaten gegen Personen, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. laubenthal@jura.uni-wuerzburg.de

in den Justizvollzugsanstalten (JVAen) subkulturelle Gegenordnungen mit spezifischen Normen, einer gewissen Organisation und besonderen Gebräuchen.¹ Die Subkulturen stellen Teilsysteme innerhalb des umfassenderen Gesamtsystems einer Anstalt dar. In ihnen können die einzelnen

Gefangenen verbotene Mittel anwenden, unerlaubte Ziele verfolgen, die Erwartungen des offiziellen Vollzugsstabs hinsichtlich ihrer Person umgehen und dadurch eine gewisse Freiheit in Unfreiheit erlangen.

Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen der Gefangenen-subkulturen gehörten in Deutschland zu den eher vernachlässigten Bereichen der Strafvollzugswissenschaft. Vor allem Gewalttätigkeiten unter Inhaftierten wurden lange Zeit kaum öffentlich wahrgenommen und unter wissenschaftlichen Aspekten nur wenig thematisiert. Erst seit relativ kurzer Zeit beziehen sich auch bei uns vermehrt Forschungsprojekte auf subkulturelle Handlungsweisen von Gefangenen. Es waren im Wesentlichen die Ereignisse im Jugendstrafvollzug der JVA Siegburg in der Nacht vom 11. auf den 12. November 2006, die das Thema der Subkulturen im Strafvollzug ins Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit – insbesondere der Medienöffentlichkeit – rückten. In der nordrhein-westfälischen JVA waren zum fraglichen Zeitpunkt vier junge Gefangene in einem etwa 20 Quadratmeter großen Haftraum untergebracht. Ohne jeglichen äußeren Anlass misshandelten drei von ihnen über Stunden hinweg den vierten Gefangenen und missbrauchten ihn sexuell. Schließlich beschlossen sie, ihn zu töten. Nach

vier misslungenen Versuchen mit diversen Elektrokabeln erhängten sie ihn mit einem aus Bettlaken gedrehten Strick. Die mediale Berichterstattung über diesen Fall führte zur „Entdeckung“ der vollzuglichen Subkulturen und ihrer Erscheinungsformen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es eine ganz spezifische Anstaltsgesellschaft mit gänzlich übereinstimmenden formellen und informellen Normen und Werten gibt, in die Verurteilte sich im Verlauf ihres Anstaltsaufenthalts einem bestimmten Verhaltenstypus gemäß einfügen. Die Entzugssituation der Inhaftierung löst vielmehr individuell unterschiedliche Mechanismen aus, zu denen auch die Bildung informeller Subsysteme oder der Anschluss an solche gehört. Inwieweit eine Anpassung der einzelnen Inhaftierten an solche Systeme erfolgt, hängt auch von der jeweiligen Biographie ab. Die Vielfältigkeit der Ursachen des menschlichen Verhaltens – und auch das der Reaktionen auf Konflikt- und Stresssituationen – stellt modellhafte typische Rollenbeschreibungen von Strafgefangenen in Frage. Dennoch sind personenunabhängig und anstaltsübergreifend bestimmte Erscheinungsformen von Gefangenen-subkulturen festzustellen. Vordergründig zeigt sich die Anstaltssubkultur etwa bei illegalen Kauf- und Tauschgeschäften in den Vollzugseinrichtungen. Dabei ist das Schwarzmarktgeschehen wiederum gekennzeichnet von subkulturellen Gegenleistungen (Übermittlung von Nachrichten, sexuelle Hingabe, Einschmuggeln verbotener Gegenstände), wobei das Eintreiben der illegalen Schulden von Gefangenen mit Nachdruck betrieben wird.² Zu den offen erkennbaren Ausdrucksformen subkultureller Aktivitäten zählen ferner die knastypischen Tätowierungen.³ Die Anstaltssubkultur zeigt sich ferner im Sprachgebrauch der Strafgefangenen. Die Inhaftierten bilden eine rund um die Uhr in der Einrichtung anwesende,

¹ Dazu Klaus Laubenthal, Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug, in: Thomas Feltes/Christian Pfeiffer/Gernot Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, S. 593–602.

² Vgl. Ralf Kölbel, Strafgefangene als Eigentümer und Vertragspartner, in: Strafvverteidiger, 19 (1999) 9, S. 498–507.

³ Vgl. Klaus Pichler, Tätowieren als Element der Gefängnis-kultur, in: Kai Bammann/Heino Stöver (Hrsg.), Tätowierungen im Strafvollzug, Oldenburg 2006, S. 145–159.

von der Außenwelt mehr oder weniger abgeschottete Sprachgemeinschaft. Diese pflegt mit der Knastsprache einen eigenen Wortschatz, wobei ihr auch eine Einheit stiftende Funktion im Sinne eines Zusammengehörigkeitsgefühls zukommt.¹⁴ Bezogen auf die Sicherheit und Ordnung in den JVAen liegen die eigentlichen Problemfelder jedoch vor allem in der Herausbildung von Rangordnungen in den Einrichtungen. Hinzu kommen Gruppenbildungen. Geprägt sind die Aktivitäten auf der subkulturellen Ebene zudem ganz wesentlich durch die vollzugliche Suchtproblematik.

Rangordnungen unter den Gefangenen

Mit dem Haftantritt erfolgt für die Verurteilten eine Ausgliederung aus ihrer gewohnten sozialen Umwelt. Sie verlieren ihren bisherigen gesellschaftlichen Status und werden in ein neues, geschlossenes soziales System eingegliedert. Das Leben in einer Einrichtung des Justizvollzugs setzt die Insassen einer Vielzahl unerwünschter Situationen und Kontakte aus, ohne dass sie stets in der Lage wären, diesen auszuweichen. Die Inhaftierten erleben so einen Verlust an persönlicher Sicherheit. Über ein hohes Angstniveau unter Insassen berichten nicht nur nordamerikanische Strafvollzugsstudien. Ein angstbesetztes Klima in den Vollzugseinrichtungen ermittelten auch jüngere Untersuchungen im deutschen Strafvollzug.¹⁵

Die Inhaftierten finden in der JVA hierarchische Statusdifferenzen unter den Mitgefangenen vor. Neuankömmlinge erfahren auf der zwischenmenschlichen Ebene, dass sie sich behaupten müssen. Sie sind gezwungen, in ihrem eigenen Interesse einen Platz in der Rangordnung zu finden. Neuinsassen sind zunächst besonders gefährdet, Opfer von Unterdrückung und Misshandlung zu werden. Sie stehen vor der Aufgabe, sich beweisen zu müssen. Sie erfahren, dass ein ganz wesentlicher Aspekt zur Statuserlangung physische

¹⁴ Vgl. Klaus Laubenthal, *Lexikon der Knastsprache*, Berlin 2001.

¹⁵ Vgl. Helmut Kury/Ursula Smartt, *Gewalt an Strafgefangenen*, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51 (2002) 6, S. 323–339; Eckart Werthebach/Hubert Fluhr/Klaus Koepsel/Johannes Latz/Klaus Laubenthal, *Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen. Ergebnis der Überprüfung des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges*, Bonn 2007.

Stärke darstellt. Wer Durchsetzungsvermögen besitzt, wer in der Lage ist, sich Respekt zu verschaffen, wer sich nichts gefallen lässt, der läuft weniger als andere Gefahr, Opfer zu werden oder zu bleiben. Männliche Inhaftierte testen aus, wie die eigene Männlichkeit unter den Augen der anderen Männer abschneidet.¹⁶ Statusfunktion kommt neben der physischen Stärke noch anderen Gesichtspunkten zu. Macht und Ansehen in der Gefangenengemeinschaft bedingen etwa die Deliktsebene (wie Mord), die Haftdauer sowie Hafterfahrung. Statusfunktion kommt sozialer und intellektueller Kompetenz zu. Von Bedeutung sind ferner Zugangsmöglichkeiten zu illegalen Gütern (vor allem zu Betäubungsmitteln), Kontakte zu einflussreichen Mitinhaftierten oder gute Rechtskenntnisse.

In der vollzuglichen „Hackordnung“ besitzen jedoch nicht nur Neuankömmlinge zunächst ein höheres Opferrisiko. Dies betrifft auch diejenigen, die durch körperliche Schwäche auffallen, denen es an Durchsetzungsvermögen fehlt oder die aus anderen Gründen nicht bereit sind, Gewalt anzudrohen oder auszuüben. Eine Ausgrenzung erfahren solche Tätergruppen, die aufgrund der Art ihrer Straftat von vornherein von einem Aufstieg ausgeschlossen bleiben. Das gilt für Sexualstraftäter im Männerstrafvollzug – vor allem solche des sexuellen Kindesmissbrauchs – sowie für wegen Kindesötung inhaftierte Mütter in den Fraueneinrichtungen; Gleiches betrifft auch transsexuelle Gefangene. Sie alle rangieren in der Gefangenenhierarchie auf niedrigster Stufe. Gewalt gegen sie dient nicht der Bestimmung eines Platzes in der „Hackordnung“, sondern ist Ausgrenzungsgewalt. Zudem kommt es zu erniedrigenden Vorgehensweisen u. a. aus sadistischer Veranlagung heraus.

Gewaltandrohung und -ausübung stellen unter den Insassen von Vollzugseinrichtungen anerkannte Mittel dar, die Position der einzelnen Inhaftierten in der Gefangenenhierarchie zu bestimmen. Der Zwang, sich durchsetzen zu müssen, beherrscht aber nicht nur das Verhalten der Neuinhaftierten. Über die gesamte Haftzeit

¹⁶ Vgl. Mechthild Bereswill, *The Society of Captives – Formierungen von Männlichkeit im Gefängnis*, in: *Kriminologisches Journal*, 36 (2004) 2, S. 92–108; siehe auch Wolfgang Kühnel, *Gruppen und Gruppenkonflikte im Jugendstrafvollzug*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89 (2006) 4, S. 276–290.

hinweg ist der Alltag von fortwährenden Anerkennungsritualen und Positionskämpfen in einer dynamischen Rangordnung geprägt. Präsentiert wird Aggressivität. Es kommt zu physischer Gewalt, wobei es nicht nur bei Körperverletzungen bleibt. Die Gewalttätigkeit unter Inhaftierten erfolgt nicht selten auch sexualbezogen. Ein spezifisches Problem in den Vollzugseinrichtungen stellt der sexuelle Missbrauch von Mitgefangenen dar.¹⁷ Nordamerikanische empirische Untersuchungen gehen von einem Anteil von bis zu 20 Prozent der Inhaftierten aus, die während der Haft mindestens einmal Opfer von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung durch andere Gefangene wurden.¹⁸ Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt in Haftanstalten werden häufig aus Scham oder Angst vor Rache verschwiegen, und es existiert deshalb eine hohe Dunkelziffer. Dabei ist sexuelle Gewalt in Strafvollzugseinrichtungen für Männer offenbar stärker verbreitet als in Haftanstalten für Frauen. Dennoch kommt es auch unter weiblichen Gefangenen zu sexuellen Übergriffen.

Zu den Formen des Gewalthandelns in den Vollzugseinrichtungen gehört ferner das Unterdrücken von Mitgefangenen. Insbesondere inhaftierten Jugendlichen dient das sogenannte Bullying, das systematische Schikanieren einer Person, als Durchsetzungsmittel zur Statuserlangung. Über einen längeren Zeitraum hinweg kommt es zu einem andauernden aggressiven und herabsetzenden Verhalten gegenüber einem Gefangenen durch einen oder mehrere Mitinhaftierte. Dabei existiert zwischen Opfer und Täter(n) ein Ungleichgewicht der Kräfte. Oftmals ist aber keine eindeutige Zuordnung zu Opfer- und Täterschaft möglich. Es gibt Inhaftierte, die sowohl Täter als auch Opfer des Bullying sind.¹⁹

Verurteilte mit Migrationshintergrund

Statusfunktion in der Hierarchie kommt auch der Gruppenzugehörigkeit zu. Letztere wird

¹⁷ Siehe H. Kury/U. Smartt (Anm. 5), S. 323–339.

¹⁸ Vgl. Nicola Döring, Sexualität im Gefängnis, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 19 (2006) 4, S. 315–333; siehe auch Gerlinda Smaus, Die ultimative Erniedrigung – Was die Vergewaltigung von Männern durch Männer in Gefängnissen bedeutet, in: Neue Zürcher Zeitung vom 2. 11. 2007, S. 29.

¹⁹ Vgl. Eduard Matt, Gewalthandeln und Kontext: Das Beispiel Bullying, in: Bewährungshilfe, 53 (2006) 4, S. 339–348.

in den JVAen vor allem durch soziale Kategorien bestimmt, wobei ethnische Merkmale (bestimmte ausländische Herkunft; Spätaussiedler) im Vordergrund stehen. In den bundesdeutschen JVAen war seit Mitte der 1980er Jahre eine fast kontinuierliche Zunahme der Anzahl von nichtdeutschen Inhaftierten zu verzeichnen.¹⁰ Bewegte sich deren Quote lange im Bereich von zehn Prozent, wuchs sie seit Beginn der 1990er Jahre sprunghaft an. 1994 hatte bereits jede fünfte straffällig gewordene Person im Vollzug der Freiheitsstrafe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Bis 1999 wuchs der Anteil auf 24,5 Prozent und lag am 31. März 2008 bei 22,2 Prozent.¹¹ Der relativ hohe Anteil nichtdeutscher Inhaftierter stellt besondere Anforderungen an Justizverwaltung und Anstaltspersonal. Ein bedeutender Anteil der JVA-Inassen kommt aus Kultur- und Rechtskreisen, in denen ein anderes Normen- und Werteverständnis herrscht. Dies beeinträchtigt den Behandlungsprozess zur Erreichung des Vollzugsziels einer sozialen Reintegration.

Es ist aber nicht die Zahl von Inhaftierten ohne deutschen Pass als solche, die zu vollzuglichen Belastungen führt. Schwierigkeiten in den Anstalten erwachsen vielmehr vor allem daraus, dass es sich bei den ausländischen Gefangenen gerade nicht um eine homogene Einheit handelt, sondern um eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und Herkunft. Das Zusammenleben unterschiedlicher Nationalitäten mit jeweils eigenständigen kulturellen Vorstellungen, Lebensgewohnheiten und anderen Einstellungen zu körperlicher Integrität auf engstem Raum führt zu Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Insassengruppen. Diese werden auch mittels Gewalt ausgetragen. Erschwerend kommt beim Umgang mit nichtdeutschen Inhaftierten die Problematik der Sprachbarriere hinzu. Dieser Belastungsfaktor trifft jedoch nicht nur das Verhältnis zwischen Bediensteten und nichtdeutschen Gefangenen, sondern auch dasjenige der ausländischen zu den inländischen Inhaftierten

¹⁰ Zur vollzuglichen Ausländerproblematik vgl. Anja Rieder-Kaiser, Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, Frankfurt/M. 2004, S. 38 ff.

¹¹ Statistisches Bundesamt, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen, Wiesbaden 2008, S. 14.

sowie die Kommunikation der Nichtdeutschen untereinander. Bereits verbale Verständigungsschwierigkeiten bedingen Gruppenbildungen, die subkulturellen Charakter haben.¹²

Die durch Gruppenhierarchien bedingten Konflikte in den Vollzugseinrichtungen werden verschärft durch die Gemeinschaft der häufig als behandlungsresistent geltenden inhaftierten Spätaussiedler im Männerstrafvollzug,¹³ bei denen aufgrund ihrer hergebrachten Einstellungen, Verhaltensweisen und sozialen Einbindungen gerade die Russlanddeutschen unter den Inhaftierten als besonders problematisch gelten. Diese sind Subkulturstrukturen sehr zugeneigt. Die Russlanddeutschen haben eine ausgeprägte Subkultur mit hierarchischen Rollendifferenzierungen gebildet sowie mit einem rigiden Unterdrückungs- und Erpressungssystem. Sie legen Wert auf ihre Andersartigkeit und kommunizieren untereinander ausschließlich in russischer Sprache. Probleme bereiten in der Vollzugspraxis Sprachdefizite, Behandlungsunwilligkeit sowie der Missbrauch gemeinschaftlicher Aktivitäten zur Festigung ihrer Subkultur. Vermutet wird zudem eine Verbindung vieler russlanddeutscher Inhaftierter zur organisierten Kriminalität.¹⁴

Die subkulturelle Hierarchie in den Gruppen der Aussiedler in den Vollzugsanstalten teilt sich jeweils auf in drei Ebenen: der „Boss“ mit seinen Gehilfen, die „Vollstrecker“ und die „Opfer“. Der „Boss“ legt für seine Gruppe die Rollen- und Werteverteilung fest. Der Status entscheidet über Umfang und Verbindlichkeit der vom Einzelnen einzuhaltenen Regeln und dessen Einfluss in der Gruppe. Auch innerhalb dieser Gemeinschaften versucht das einzelne Mitglied, in der Hierarchie möglichst weit nach oben aufzusteigen,

¹² Dazu Klaus Laubenthal, Migration und Justizvollzug, in: Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen (AWR-Bulletin), 42 (2004) 3, S. 33–46.

¹³ Zur vollzuglichen Aussiedlerproblematik vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Bericht zur Situation Jugendlicher und junger erwachsener Gefangener aus der ehemaligen UdSSR, München 1999; Gabriele Dolde, Spätaussiedler – „Russlanddeutsche“ – ein Integrationsproblem, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 51 (2002) 3, S. 146–151; Simone Kleespies, Kriminalität von Spätaussiedlern, Frankfurt/M. 2006, S. 170 ff.

¹⁴ Vgl. Hans-Dieter Schwind, Kriminologie, Heidelberg 2009¹⁹, S. 537.

um Repressalien und Statusminderungen bei Verstößen gegen die internen Regeln zu entgehen. Statusniedrigere Gefangene bekommen risikoreichere Aufgaben zugeteilt. Werden sie dabei entdeckt, so erscheinen die eigentlichen Opfer als Täter – ohne das Subkultursystem zu gefährden. Verbreitete Repressalien innerhalb des subkulturellen Systems sind Demütigungen, Androhung oder Zufügung von Gewalt oder die Erteilung bestimmter Aufträge. Zum Teil erstrecken sich diese auch auf Verwandte und Bekannte des Betroffenen. Neuzugänge unterliegen besonderen Aufnahme- und Erprobungsritualen. Sie müssen etwa Mithäftlinge und Bedienstete bedrohen, angreifen oder beleidigen oder Aufgaben im Rahmen der Verteilung von Betäubungsmitteln übernehmen.

Speziell unter den russlanddeutschen Inhaftierten findet sich eine besondere Art von Subkultur: die „Diebe im Gesetz“ – eine Bewegung, die auch außerhalb der Vollzugseinrichtungen operiert.¹⁵ Diese verfügt über einen eigenen Kodex, einen eigenen Sprachgebrauch sowie eine Zeichensprache. In den Anstalten des Justizvollzugs trifft ein ausdifferenziertes Tätowiersystem Aussagen über Straftat, Strafdauer, Anzahl von Verurteilungen und den Rang des Trägers. Ein internes Strafsystem dient der Sanktionierung von Abweichlern und der Maßregelung von sogenannten unehrendhaften Gefangenen (wie Sexualstraftätern). Aus einer Art Solidarkasse, in die jeder Inhaftierte einzubezahlen hat, werden Anschaffungen von Genuss- bis hin zu Suchtmitteln finanziert. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Gesetze der Bewegung sich unter den inhaftierten russlanddeutschen Spätaussiedlern immer stärker ausbreiten und sie den Status allgemein verbindlicher Regelungen zu beanspruchen versuchen. Die Vereinigung der „Diebe im Gesetz“ ist ferner gekennzeichnet durch eine Zwangsmitgliedschaft jedes inhaftierten Landsmanns. Der Statusbestimmung dient zunächst die „Kasjak“-Prozedur. Neuankömmlinge werden auf persönliche Einstellungen und ihre kriminelle Karriere überprüft. Auf Regelverstöße oder statusreduzierende Delikte folgen Repressalien wie Demütigungen, Bedrohung

¹⁵ Siehe zu dieser Bewegung Peter Skoblikow, Vermögensstreitigkeiten und Schattenjustiz im postsowjetischen Russland, in: Kriminalistik, 59 (2005) 1, S. 19–25; H.-D. Schwind (Anm. 14), S. 625.

oder Einschüchterung. Das interne Bestrafungssystem wird bedingungslos akzeptiert. Des Weiteren ist jeder Landsmann zur Teilnahme am gemeinsamen Versorgungssystem verpflichtet. „Abschtschjak“, die aus „freiwilligen“ Spenden und Erpressungsgeldern gebildete gemeinsame Kasse, hält die russisch sprechende Subkultur zusammen. Neben der Funktion als Bank ist sie eine Art Anlaufstelle für Rat suchende Loyale und zugleich Kontroll- bzw. Repressionsinstanz gegenüber Illoyalen. Der „heilige Abschtschjak“ ist im Bewusstsein der Kriminellen eine nicht zu hinterfragende Instanz. Vorgegeben ist auch ein absolutes Aussageverbot gegenüber staatlichen Organen bis hin zur Übernahme von Verantwortung für von anderen begangene Delikte.

Vollzugliches Drogenmilieu

Die Anstaltssubkultur wird nachhaltig durch die mit dem Einschmuggeln, dem Handel und dem Konsum von illegalen – d. h. nach dem Betäubungsmittelgesetz unerlaubten – Betäubungsmitteln verbundenen Aktivitäten bestimmt. Der Umgang mit drogenabhängigen Strafgefangenen und deren Therapie gehören zu den drängendsten Problemen der aktuellen Vollzugsgestaltung. So wie in Freiheit die Versorgung mit derartigen Stoffen auf keine nennenswerten faktischen Schwierigkeiten stößt, gilt dies auch in JVAen.

Von den am 31. März 2008 in Deutschland eine Freiheitsstrafe verbüßenden 55 343 Inhaftierten befanden sich 9 540 (= 17,2 Prozent) wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz im Vollzug; bei den weiblichen Strafgefangenen lag der Anteil bei 16,1 Prozent.¹⁶ Sind zwar nicht alle von ihnen selbst Konsumenten, so ist dennoch davon auszugehen, dass die Anzahl der tatsächlich drogenabhängigen bzw. -gefährdeten Inhaftierten sogar deutlich höher liegt und ein Teil von ihnen wegen anderer deliktischer Handlungen – vor allem im Rahmen der suchtbedingten Beschaffungskriminalität – abgeurteilt wurde. Angenommen wird, dass sich insbesondere bei den wegen Diebstahlsdelikten und Raub- bzw. Erpressungsstraftaten Inhaftierten eine große Anzahl von Drogenkonsumenten wiederfindet. Obwohl Kriterien und Verfahren der Feststellung entsprechend belasteter Gefangener von der Wissenschaft teil-

weise kritisch betrachtet werden (partiell basiert die Zuordnung nur auf den Feststellungen des Strafurteils), muss heute als sicher gelten: Der Vollzugsalltag wird in hohem Maße von der Suchtproblematik der Inhaftierten geprägt.

Eine in neun JVAen von Nordrhein-Westfalen durchgeführte empirische Untersuchung ergab, dass etwa die Hälfte der Gefangenen bereits vor der Inhaftierung als drogengefährdet galt. Ein Drittel zeigte bei Haftantritt Symptome akuter Drogenabhängigkeit. Das Ausmaß der Abhängigkeit ist bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen, vor allem aber bei weiblichen Inhaftierten sehr groß.¹⁷ Sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafvollzug befinden sich besonders viele therapiebedürftige Rauschgiftkonsumenten in der Gruppe der russlanddeutschen Gefangenen. Nach einer in bayerischen JVAen vorgenommenen Erhebung lag der Anteil der russlanddeutschen Gefangenen mit Kontakten zur Drogenszene bei 60,3 Prozent, während die Quote unter der Gesamtzahl der Inhaftierten 35,6 Prozent betrug. Dass diese überwiegend selbst Drogenkonsumenten waren, zeigt die ermittelte Quote der Ausbreitung des Hepatitis-Virus unter den Spätaussiedlern. Der Vermerk „Blutkontakt meiden“ in der Gefangenenakte tauchte bei 38,2 Prozent der inhaftierten Russlanddeutschen auf – gegenüber 14,3 Prozent bei der untersuchten Gesamtpopulation.¹⁸

In den Vollzugseinrichtungen, die auch die Aufgabe zu erfüllen haben, Straftaten während der Inhaftierung zu verhindern, kommt es mit steigender Tendenz auf der subkulturellen Ebene – und im Dunkelfeld verbleibend – zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ebenso wie zu anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen durch die Gefangenen. Die Drogenkonsumenten sind zum einen solche, die in der Vollzugseinrichtung ihren schon in Freiheit begonnenen Betäubungsmittelmissbrauch aufgrund der vorhan-

¹⁷ Vgl. Wolfgang Wirth, Das Drogenproblem im Justizvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 49 (2002) 1, S. 104–122.

¹⁸ Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Bayerischer Justizvollzugsanstalten, Handlungsstrategien im Umgang mit russlanddeutschen Gefangenen, Kaisheim 2004, S. 18.

¹⁶ Statistisches Bundesamt (Anm. 11), S. 22.

denen Abhängigkeit fortsetzen. Zum anderen kann bei zahlreichen Gefangenen, die in Freiheit nur gelegentlich oder gar nicht Drogen konsumierten, bei einer wenig betreuungs- und ereignisintensiven Vollzugsgestaltung die Droge zum strukturierenden Element des Alltags werden.¹⁹ Konstante Bemühungen zur Drogenbeschaffung sowie der Betäubungsmittelmissbrauch selbst werden zu Strategien, um die Langeweile in der Haft zu ertragen, persönliche Grenzen zu überwinden und einer allgemeinen Lebensangst oder der anstaltsbedingten Furcht vor körperlichen Angriffen durch Mitgefangene zu entfliehen.

In der Alltagsrealität des Strafvollzugs spiegeln sich beim Drogenmissbrauch die gleichen individuellen Notlagen und sozialen Problemfelder Drogenabhängiger wie außerhalb der Einrichtungen wider. Hinzu kommen zum anderen vollzugsspezifische Probleme. Drogen sind in den Hafteinrichtungen knapper als außerhalb der Anstaltsmauern. Teilweise bleiben sie minderwertiger, was zum Konsum gestreckter und unreinigter Stoffe mit den damit verbundenen gesundheitlichen Risiken und Folgen führt. Da die Droge der Wahl nicht immer zur Verfügung steht, kommt es entweder zu einem starken Wechsel von Konsum- und Entzugsphasen, oder es erfolgt die Einnahme von Substanzen mit mehreren Wirkgruppen nebeneinander. Dabei sind sich die Inhaftierten der zum Teil riskanten gesundheitlichen Folgen des Mischkonsums von sich wechselseitig beeinflussenden Substanzen ganz überwiegend nicht bewusst.

Die Finanzierung der Sucht kann in den Justizvollzugseinrichtungen vom geringen Arbeitsverdienst oder Taschengeld nicht erfolgen. Dies begünstigt die Ausbildung subkultureller Abhängigkeiten. Die Suchtkranken nehmen Wucherdarlehen auf, oder es müssen Dienstleistungen gegenüber Mitinhaftierten erbracht werden. Solche Tätigkeiten können insbesondere wiederum im Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt oder in deren Verteilung an die Konsumenten bestehen. Es kommt zu Erpressungen nicht zahlungsfähiger Schuldner und zur Anwen-

dung von Gewalt. Verfügt eine Anstalt sowohl über geschlossene als auch über offene Abteilungen, werden Freigänger, die tagsüber den Vollzug verlassen dürfen, genötigt, bei der Rückkehr Drogen einzuschmuggeln. Ferner kommt es zu Gewaltandrohung oder -anwendung gegen Mitgefangene, damit diese Familienangehörige und andere Kontaktpersonen veranlassen, bei Anstaltsbesuchen Betäubungsmittel mitzubringen. Vereinzelt existieren in den Anstalten sogar sogenannte Schuldenburgen, das heißt von den übrigen Inhaftierten abgetrennte Stationen zum Schutz solcher Gefangener, die bei ihren anstaltsinternen Gläubigern die Schulden nicht mehr begleichen können und deshalb mit gesundheits- oder lebensgefährlichen Angriffen zu rechnen haben.²⁰ Die Entwicklung subkultureller Strukturen wird allerdings auch dadurch indirekt verstärkt, dass in den meisten Anstalten keine besonderen Abteilungen für drogenabhängige Gefangene existieren.

Ein drogenbezogener Auslösefaktor von Gewalthandlungen in den JVAen sind zudem Macht- und Verteilungskämpfe unter den Beteiligten des Drogenhandels. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein maßgeblicher Dealer aus dem Vollzug entlassen oder in eine andere Einrichtung verlegt wird. Der illegale Drogenhandel liegt in den Haftanstalten vor allem in der Hand inhaftierter Ausländer bzw. von anderen Gefangenen mit Migrationshintergrund. Eine besondere Stellung nehmen dabei wiederum die russlanddeutschen Inhaftierten ein. Sowohl hinsichtlich der Beschaffung als auch des Konsums sind sie bereit, jedes Risiko einzugehen. Bei ihnen kommt der Gruppe bei der Organisation der erforderlichen finanziellen Mittel, der Aufteilung der Drogen und dem gemeinsamen Konsum große Bedeutung zu. Bezüglich der Beschaffung von Betäubungsmitteln für die Insassen in den Vollzugseinrichtungen muss heute von einer Vernetzung der verschiedenen Strafanstalten ausgegangen werden.²¹

¹⁹ Vgl. Eduard Boetticher/Heino Stöver, in: Johannes Feest (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz*, Neuwied 2006⁵, S. 320.

²⁰ Vgl. Klaus Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin-Heidelberg 2008⁵, S. 110.

²¹ Vgl. S. Kleespies (Anm. 13), S. 169; H.-D. Schwind (Anm. 14), S. 536 f.

Minoritäten im Strafvollzug

In den Gefängnissen Europas sind Angehörige von Minoritäten drastisch überrepräsentiert;¹ besonders diejenigen, deren

rechtlicher und gesellschaftlicher Status unterprivilegiert ist: Algerier in Frankreich, Türken und Russland-aussiedler in Deutschland, Afrikaner und Roma in Italien, Menschen vom Balkan in der Schweiz. Die erhebliche Überrepräsentation von Ausländern im deutschen Strafvollzug lässt

sich aus der *Tabelle* ablesen, die deren Anteil im Strafvollzug demjenigen in der Bevölkerung gegenüber stellt. Gemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung sind *Ausländer* im Strafvollzug um etwa das Zweieinhalb-fache überrepräsentiert.² *Aussiedler*, ebenfalls Einwanderer, die jedoch in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Auch sie sind im Strafvollzug etwa um das Zweieinhalb- bis Dreifache überrepräsentiert.³ Nicht enthalten sind schließlich die *eingebürgerten* ehemaligen Ausländer und andere Menschen mit Migrationshintergrund.⁴

Nun könnte man die Überrepräsentation von Minoritäten im Strafvollzug damit erklären wollen, dass sie eben häufiger Straftaten oder noch schwerere Delikte als Einheimische begehen. Diese Hypothese wird aber von nahezu allen Forschern verworfen. Schon die Entwicklung in den 1980er und 1990er Jahren von eher gemäßigten zu inzwischen sehr hohen Inhaftierungsraten der Ausländer widerspricht dieser Annahme, ebenso internationale Befunde. In Deutschland (nur alte Bundesländer) hatte zwischen 1990 und 1999 die Zahl der deutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um 8,9 % zugenommen, die der Nichtdeutschen dagegen um 161,7 %.⁵ Dieser enorme Zuwachs konnte nicht mit er-

Tabelle: Ausländeranteil bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten und in der Bevölkerung 2002 – 2007

Jahr	Deutsche (1000)	Ausländer (1000)	Ausländer Anteil Gefangene %	Ausländer Anteil Bevölkerung %
2002	48 709	13 885	22,2	8,6
2003	–	–	–	8,9
2004	48 837	13 840	21,7	8,1
2005	49 653	12 576	21,8	8,9
2006	50 486	14 026	21,7	8,2
2007	50 465	14 235	22,0	8,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1 (Gefangene) sowie Fachserie 1, Reihe 2 (Bevölkerung).

höher polizeilicher Registrierung erklärt werden. Denn im Zeitraum von 1990 bis 1998 war ihre *Tatverdächtigenbelastungsziffer* (Häufigkeit polizeilicher Registrierung als Tatverdächtige pro 100 000 der Bezugsgruppe) um 2 % gefallen, aber ihre *Verurteiltenziffer* (Verurteilte auf 100 000 der Bezugsgruppe) um 22 % und die *Gefangenenziffer* (Strafgefangene pro 100 000 der Bezugsgruppe) gar um 73,6 % gestiegen. Umgekehrt war bei den Deutschen die *Tatverdächtigenbelastungsziffer* zwar deutlich um 13,8 % gestiegen, die *Verurteiltenziffer* dagegen nur um 9,8 %; die *Gefangenenziffer* war sogar um 0,2 % gefallen.⁶

Diesen Aufsatz widme ich meinem Freund Prof. Kálmán Irmay.

¹ Vgl. Marcelo Aebi, *Immigration et délinquance: le mythe du conflit de cultures*, in: Nicolas Queloz et al. (eds.), *Youth Crime and Juvenile Justice*, Berne 2005, S. 98.

² Vgl. Frieder Dünkel, *Migration and ethnic minorities: impacts on the phenomenon of youth crime*, in: ebd., S. 58 und 67.

³ Vgl. Joachim Walter/Günter Grübl, *Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug*, in: Klaus J. Bade/Jochen Oltmer (Hrsg.), *Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, Osnabrück 1999, S. 180.

⁴ Zu Personen mit Migrationshintergrund zählt man auch Kinder von Einwanderern, wenn wenigstens ein Elternteil eingewandert ist. Danach hatten in Deutschland 2007 18,7 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund (Stat. Bundesamt Fachserie 1 Reihe 2.2).

⁵ Vgl. Stefan Suhling/Tilmann Schott, *Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland*, in: Mechthild Bereswill/Werner Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug*, Baden-Baden 2001, S. 58.

⁶ Ähnlich Christian Pfeiffer et al., *Probleme der Kriminalität bei Immigranten und politische Konsequenzen*. Expertise für den Sachverständigenrat für

Die vermutete Belastung mit schwereren Straftaten hätte sich nach der Logik der üblichen Strafzumessung an der Art und Zahl der Vorstrafen zeigen müssen. Eine in Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Jahre 1990/91 und 1997/98 durchgeführte Erhebung ergab jedoch das Gegenteil: Die Vorstrafenbelastung deutscher Angeklagter war durchweg erheblich höher als diejenige der Nichtdeutschen.¹⁷ Obgleich also Nichtdeutsche mit geringfügig fallender Tendenz polizeilich registriert worden waren und obwohl sie eine geringere Vorstrafenbelastung aufwiesen als Deutsche, wurden sie deutlich häufiger sowie zu längeren Strafen verurteilt – und noch viel häufiger inhaftiert.

Aus noch zu erörternden Gründen spricht alles dafür, dass für Zuwanderer ein erhöhtes Kriminalisierungsrisiko besteht und dass sie strafrechtlich schärfer verfolgt werden als Deutsche.¹⁸ In einer Untersuchung von Pfeiffer u. a. zeigte sich für Ausländer ein doppelt so hohes Risiko der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe. Auch waren die auf 100 Verurteilte entfallenden Haftjahre bei Nichtdeutschen eineinhalbmal so hoch wie bei Deutschen.¹⁹ Die referierten Daten spiegeln also keineswegs nur die Entwicklung der schweren (und deshalb sozusagen „gefängnispflichtigen“) Kriminalität wider. Ein Anstieg oder Rückgang der Gefangenzahlen steht meistens nicht in Zusammenhang mit steigender oder sinkender Kriminalität, sondern mit rechtlichen, justiziellen oder anderen gesellschaftlichen Veränderungen. Daher zeigen Vergleiche der Entwicklung der registrierten Kriminalität in zahlreichen Ländern auch keinen Zusammenhang mit den Gefangenenraten. Vielmehr demonstrieren die Daten in erster Linie, bei welchen Personengruppen und in welchem Umfang die Gerichte eine Reaktion mit der härtesten Sanktion, nämlich Freiheitsentzug, für erforderlich gehalten haben. Bezogen auf Minoritäten erinnert dies an Forschungsergebnisse der Chicago-Kriminologen in den USA, die schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts festgestellt hat-

Zuwanderung und Integration (Zuwanderungsrat) der Bundesregierung, Hannover 2004, S. 70.

¹⁷ Vgl. S. Suhling/T. Schott (Anm. 5), S. 66 f.

¹⁸ Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung (PSB II), Berlin 2006, S. 420 und 426.

¹⁹ Daten bei Tilmann Schott, Ausländer vor Gericht, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 15 (2004) 4, S. 388 f.

ten, dass die jeweils neueste Einwanderergruppe von den Kontrollinstanzen als das Hauptproblem betrachtet wurde und in die Wohnquartiere der inzwischen zum Teil abgewanderten vorherigen „Problemgruppe“ und auch auf die Gefängnisplätze nachrückte. Mit Müller-Dietz¹⁰ lassen sich die Befunde aber auch so interpretieren, dass die Verfeinerung der Kriminalitätskontrolle (im Sinne einer Liberalisierung und Differenzierung der Sanktionen und dem Vorrang diversiver Strategien) nur für einheimische Bürger Platz greift, während für die großen Ströme der Migranten, vor allem der Wirtschaftsflüchtlinge aus armen Ländern, der Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnt.

Gründe für die überproportionale Inhaftierung von Minoritäten

Die Gründe für die überproportionale Inhaftierung der Angehörigen von Minoritäten könnten liegen

1. in ihrem unterschiedlichen (möglicherweise auch strafbaren) *Verhalten* sowie unterschiedlicher *Lebenssituation*,
2. in unterschiedlichem *rechtlichen Status*,
3. in unterschiedlicher *tatsächlicher Behandlung* durch die Gesellschaft und ihre Kontrollinstanzen einschließlich der Berichterstattung der Massenmedien.

Unterschiedliches Verhalten, unterschiedliche Lebenslagen

Nur vom Üblichen abweichendes Verhalten führt zu Auffälligkeit. Das Altgewohnte, „Normale“, vermag unsere Aufmerksamkeit nicht zu erreichen. Abweichendes Verhalten stellt keineswegs immer, aber doch nicht selten auch einen Verstoß gegen Strafrechtsnormen dar. Es kann auf vielfältigen Bedingungen beruhen:

Aus einem *anderen kulturellen Hintergrund* folgen Verhaltensweisen, die im Herkunftsland erlernt, dort vielleicht nicht abweichend, sondern üblich, funktional oder

¹⁰ Vgl. Heinz Müller-Dietz, Freiheitsstrafe in der Krise – Sanktionsalternativen gleichfalls?, Typoskript des am 6. 12. 1999 in Düsseldorf gehaltenen Referats, S. 9.

sogar lebensnotwendig waren, jedoch in einem hoch entwickelten und dicht besiedelten Land wie Deutschland auffällig sind. Zur Auffälligkeit führen kann das Tragen fremder Kleidung wie Kaftan oder Kopftuch, eine andere Religion oder Weltanschauung, ungewohnte Begrüßungs- und Umgangsformen, exotische Musik, andersartige Koch- und Essgewohnheiten, Konsum fremdartiger Rauschmittel usf.

Von großer Bedeutung dürfte die *sozio-kulturelle Situation* sein, in der sich die Migranten wiederfinden. Sie ist oft gekennzeichnet durch spärliche Kontakte zu Einheimischen und führt so nicht selten in Segregation oder Marginalisierung. Darüber hinaus haben viele Migranten in Deutschland *Diskriminierung* erlebt. Diese Erfahrung kann schon bei der Einreise oder im Umgang mit Behörden gemacht worden sein, erst recht im Alltag. Im Schulsystem besteht die Gefahr, dass sie die Erfahrung von strukturellem Rassismus machen und in der Vorstellung bestätigt werden, dass „Ausländern“ ein unterer Rang in der Sozialordnung zukommt. Wer aber solche Ablehnung erfahren hat, wird geneigt sein, sich in vertrautere Umgebungen zurückzuziehen, statt auf Integration hinzuarbeiten. Manchmal genügt dazu bereits die Kenntnis der abwertenden Einschätzung der eigenen Gruppe in der Dominanzkultur. Im ungünstigen Fall kann solcher Rückzug in die eigene ethnische Gruppe zu einer Re-Ethnisierung und aggressivem Verhalten nach außen führen (z. B. „Muslim Fighters“, „Russen“).

Von Einwanderern wird eine sozio-kulturelle *Integrationsleistung* besonders schwieriger Art erwartet. Es sind nicht nur Defizite zu verkraften, die mit der Auswanderung einhergehen, also Verlust der vertrauten Umgebung, wichtiger Bezugspersonen, zuweilen auch von Haustieren oder lieb gewonnenen Objekten. Zur zu bewältigenden Fremdheit kommt hinzu, dass Immigranten meist ihren früheren beruflichen Status verlieren und sich durch den Stress des Umzugs und die ungünstige Wohnsituation in der Übergangszeit überlastet fühlen. Andererseits ist zu beobachten, dass junge männliche Migranten, die in der Pubertät eingewandert sind, ihre Desorientierung mit Alkohol- und Drogenkonsum oder Gewaltverhalten zu kompensieren suchen. Aus psychologischer Sicht wird Drogengebrauch bei Migranten ohnehin als eine Symptombildung verstanden, welche die migrationspezifische

Problematik par excellence symbolisiert.¹¹ Abweichendes Verhalten kann also direkte oder indirekte *Folge der Migration* bzw. der Fremdheit sein. Bei vielen Diskussionen steht dies im Vordergrund, weil man davon ausgeht, dass der Abbruch bisheriger Beziehungen und die den Migranten abverlangten Integrationsleistungen zu einer hohen Belastung führen und damit das Kriminalitätsrisiko erhöhen. Dies muss aber, wie das Beispiel der Arbeitsmigranten der 1960er und 1970er Jahre gezeigt hat, nicht immer der Fall sein. Seinerzeit war die Kriminalitätsbelastung der „Gastarbeiter“ deutlich geringer als die der Einheimischen. Als Grund dafür wird angesehen, dass Arbeitsmigranten in ihren Ansprüchen bescheidener sind als Einheimische und sich daher leichter mit strukturellen Benachteiligungen abfinden.

Abweichendes Verhalten fördern können auch die unterschiedliche *familiäre Situation* und erlernte Rollenmuster. Es spricht vieles dafür, dass Migranten in der Familie häufiger *Gewalterfahrungen* gemacht haben, als dies in der hiesigen Gesellschaft der Fall ist.¹² Archaische Erziehungsstile und traditionelle Rollenmuster wie die brachiale Verteidigung der Familienehre können dazu beitragen. Neben kulturellen Traditionen kann Gewalterfahrung und Gewalt als Problemlösungstechnik auch auf Umständen beruhen, die aus (Bürger-)Krieg, Vertreibung und extremer Not herrühren. Ohnehin unterscheidet sich die Gruppe der Zuwanderer *demographisch* von den einheimischen Deutschen signifikant dadurch, dass sie einen viel höheren Anteil an jungen Männern aufweist. Von diesen aber geht zu allen Zeiten und in allen Kulturen die größte „kriminelle Gefahr“ aus.

Was allerdings am deutlichsten vom Durchschnitt der Bevölkerung abweicht, sind die *sozio-ökonomischen Bedingungen*, unter denen die Migranten leben. Hier sind zu nennen: erheblich schlechtere Einkommensverhältnisse, Arbeitslosigkeit, ungünstige Wohnverhältnisse, bei den Jugendlichen schlechtere Schul-, Bildungs- und Berufssituation. Migranten sind in Deutschland weitaus stärker von Armut betroffen als einheimische Deutsche.¹³ Die Lage wird noch dadurch verschärft, dass Zuwanderer als Konkurrenz auf

¹¹ Vgl. Dietmar Czycholl, Suchtreport, (1997) 6, S. 34.

¹² Vgl. PSB I, Berlin 2001, S. 564 ff.

¹³ Vgl. C. Pfeiffer et al. (Anm. 6), S. 11 und S. 55 ff.

dem Arbeits- und Wohnungsmarkt empfunden werden, zumal sie, mit Ausnahme der Aussiedler, überwiegend in den größeren Städten wohnen. Dort ist im Übrigen auch die Kriminalitätsbelastung der einheimischen Deutschen höher als in der Gesamtbevölkerung. Zuwanderern wird nicht derselbe Rechtsstatus und damit auch nicht dasselbe Maß an Sicherheit zugestanden wie den „Vollbürgern“. Dies führt einerseits dazu, dass sie erheblich leichter Opfer von Straftaten wie Betrug, Wucher, sexueller Nötigung und ausländerfeindlichen Delikten werden. Das Dunkelfeld dürfte hier groß sein, zumal die Anzeigebereitschaft der Migranten gering ist.¹⁴ Andererseits hat der verminderte Rechtsstatus, der bis zur Illegalität reichen kann, manchmal zur Folge, dass sich Migranten zwecks Unterhaltssicherung zu kriminellen Tätigkeiten (beispielsweise im Rotlicht- oder Drogenmilieu) gezwungen sehen oder als Prostituierte in Abhängigkeit gehalten werden.

Unterschiedliche rechtliche Regelungen und Maßstäbe

Für Einwanderer ohne deutschen Pass gelten eine große Zahl *spezieller Rechtsvorschriften*. Von besonderer Bedeutung sind das Ausländerrecht, das Asylverfahrensgesetz, das Haftrecht der Strafprozessordnung sowie die speziellen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Zunächst besteht deshalb der banale, aber folgenreiche Tatbestand, dass Nichtdeutsche einer großen Anzahl strafbewehrter Pflichten unterliegen, gegen die Deutsche gar nicht verstoßen können. Die Wahrscheinlichkeit, in *Untersuchungshaft* genommen zu werden, ist für Migranten deutlich erhöht.¹⁵ Sie wird überwiegend verhängt, weil der Richter als Haftgrund Fluchtgefahr sieht. Diese wird insbesondere dann angenommen, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz im Inland oder die Möglichkeit der Flucht ins Ausland hat. Letzteres wird bei Nichtdeutschen schnell bejaht und führt zusammen mit anderen ungünstigen Faktoren – keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle – abermals zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft, so dass sich dort „Menschen befinden, die, wären sie Deutsche, nicht in Haft wären“.¹⁶

¹⁴ Vgl. PSB I (Anm. 12), S. 311.

¹⁵ Vgl. C. Pfeiffer et al. (Anm. 6), S. 77 ff.

¹⁶ T. Schott (Anm. 9), S. 391.

Dadurch wiederum wird eine Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe wahrscheinlicher, weil die vollstreckte Untersuchungshaft eine nicht unerhebliche Präjudizwirkung entfaltet.

Besonders gefürchtet bei Nichtdeutschen ist die einer Verurteilung zu Freiheitsentzug oft folgende *Ausweisung*. Selbst wenn diese schwerste Rechtsfolge des Ausländerrechts nicht angeordnet wird, droht gleichwohl Doppelbestrafung, weil die Verurteilung auch dann regelmäßig zu einer Verschlechterung des aufenthaltsrechtlichen Status oder entsprechender Anwartschaften führt. Das Ausländerrecht ist deshalb als ein „rigides Additionsstrafrecht“ bezeichnet worden.¹⁷ Es wurde ihm sogar die Tendenz attestiert, „die Existenzform von Ausländern an sich zu kriminalisieren“.¹⁸ Im *Strafvollzug* führen die einschlägigen Verwaltungsvorschriften dazu, dass die Unterbringung Nichtdeutscher im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen meist unterbleibt oder ausgeschlossen ist, weil ein Ausweisungsverfahren anhängig ist oder eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt. Nicht nur bedeutet Strafvollzug für ausländische Insassen daher in vielen Fällen reinen Verwahrvollzug, sondern mangels Erprobung in Vollzugslockerungen oft auch keine vorzeitige Entlassung zur Bewährung, also längere Haft.

Die Inanspruchnahme behördlicher und gerichtlicher Hilfe zur *Rechtsdurchsetzung* ist umso seltener, je weniger abgesichert der Rechtsstatus einer Person ist. Da Migranten bei Inanspruchnahme von Polizei und Justiz u. U. Ausweisung und Abschiebung zu befürchten haben, werden sie zu diesem Mittel oft nur im äußersten Notfall Zuflucht nehmen. Es ist daher damit zu rechnen, dass sie sich in Situationen rechtswidriger Übergriffe häufiger gezwungen sehen, diese hinzunehmen oder zu verbotener Selbsthilfe zu greifen.

¹⁷ Michael Walter, Migration und damit verbundene Kriminalitätsprobleme, in: Jörg Martin Jehle (Hrsg.), Raum und Kriminalität, Mönchengladbach 2001, S. 225.

¹⁸ Otto Wolter, Befürchtet – und gewollt? Fremdenhass und Kriminalisierung ausländischer Jugendlicher, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 16 (1984) 4, S. 267.

Unterschiedliche tatsächliche Behandlung

Schon weil rund 90 % aller Straftaten der Polizei durch Anzeigen aus der Bevölkerung oder von Behörden bekannt werden, sind ethnische Selektionseffekte zu Gunsten der Deutschen und zu Lasten von Einwanderern nahe liegend. So wurde immer wieder ein *erhöhtes Anzeigerisiko* für die Angehörigen von Minoritätengruppen festgestellt. Schon 1992 ergab eine Studie eine große Zurückhaltung von Ausländern, zum Mittel der Anzeige zu greifen, aber eine sehr niedrige Schwelle bei den einheimischen Deutschen, auch Ereignisse mit geringer Gewaltintensität anzuzeigen.¹⁹ Die erhöhte Wahrscheinlichkeit, als Ausländer angezeigt zu werden, wurde seitdem in allen Studien bestätigt, freilich je nach Nationalität in unterschiedlichem Maße.²⁰ Nach Koch-Hillebrecht²¹ geht alle Vorurteils- und Stereotypenbildung auf das Grundphänomen des Ethnozentrismus zurück; also das Bedürfnis von Gruppen, ihr Verhalten kollektiv von Fremden abzusetzen. Und die Stereotypisierung von Gruppen nimmt weiter zu, wenn Menschen Angst haben.²²

Migranten leben in einer völlig *anderen Kontrollrealität* als Einheimische. Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle unterscheiden sich der hier geborene Türke mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, der Bürgerkriegsflüchtling mit befristetem Bleiberecht oder der abgelehnte Asylbewerber, der seiner Abschiebung entgeht, zwar auch untereinander erheblich, aber doch noch sehr viel mehr von Einheimischen. Bisher kaum untersucht ist die Anzeigepraxis der Ausländerbehörden sowie der Arbeits- und Sozialämter. Von ihnen dürfte ein nicht geringer Teil der gegen Migranten erstatteten Strafanzeigen stammen. Die zur Erlangung zustehender Unterstützungsleistungen nötigen Behördengänge sehen auch Kontrollen durch die Behörden vor, indem diese die Voraussetzungen

für die Leistungen zu prüfen haben. Nichtdeutsche zählen mittlerweile zu den als gefährlich angesehenen Teilen der Bevölkerung. Wolter spricht von einer „Dauersituation des Verdachts“.²³ In der polizeilichen Praxis entspricht dem das „Rassenprofil“, eine Kontrollmethode, die sich speziell auf nichtweiße Verdächtige bezieht. Zu denken ist aber auch an Kontrollen mittels Technik (z. B. Videokameras) oder Sicherheitspersonal (z. B. erfolgsabhängig bezahlte Ladendetektive), die bevorzugt auffallendes Äußeres oder fremdartiges Verhalten registrieren. Infolge des beschränkten Aktionsradius der Angehörigen von Minoritäten – mangels ausreichender Sprachkenntnisse, finanzieller Mittel und Informiertheit über die hiesige Gesellschaft sind sie an bestimmten Orten wie Bahnhöfen, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsmitteln notorisch überrepräsentiert – ist ihre Überwachung einfacher zu bewerkstelligen und deshalb häufiger und intensiver als die der gut informierten, sich angepasst-individualistisch verhaltenden Einheimischen.

Es gibt aber auch Indikatoren für eine differente Behandlung von Migranten durch die *Polizei*. Trotz des Legalitätsprinzips verfügt sie über einen erheblichen Spielraum in der Steuerung ihrer Ressourcen, indem sie bei ihren Ermittlungen deren Ausmaß und Intensität bestimmt. Ethnische Identifizierbarkeit, wie über Aussehen und Sprache, erlaubt nun eine beträchtliche Vereinfachung der Steuerung. Beispielsweise wird der Bereich, in dem der Verdächtige zu suchen ist, durch die Beschreibung „arabischer Typus“ oder „russisch sprechend“ viel enger und die Erfolgsaussicht für die Polizei größer. „Die Überprüfung eines Anfangsverdachts gestaltet sich bei Menschen mit einer geringeren Beschwerdemacht wesentlich unproblematischer. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Leibesvisitation wird ein beispielsweise aus Nigeria oder Togo stammender Asylbewerber kaum artikulieren (können), auch wenn er polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist und der Anfangsverdacht lediglich darin besteht, dass die betroffene Person ‚schwarz‘ ist.“²⁴ Sprachliche Defizite, fehlen-

¹⁹ Vgl. Heiner Busch/Falko Werkentin, Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien. Ergebnisse einer Anzeigenstudie in Berlin Neu-Kölln, in: KrimJ, 4. Beiheft (1992), S. 78.

²⁰ Vgl. Dirk Baier et al., Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, in: ZJJ, 20 (2009) 2, S. 114 f.

²¹ Vgl. Manfred Koch-Hillebrecht, Der Stoff, aus dem die Dummheit ist, München 1978, S. 151.

²² Vgl. Cass R. Sunstein, Gesetze der Angst, Frankfurt/M. 2007, S. 307.

²³ O. Wolter (Anm. 18), S. 269.

²⁴ Thomas Schweer, Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung, Potsdam 2004, S. 16.

de Rechtskenntnisse, geringe Beschwerdemacht und mangelndes Wissen über das Funktionieren hiesiger staatlicher Apparate erschweren den Migranten außerdem die Kommunikation im ersten Stadium der Ermittlungen.

Bei der *statistischen Registrierung* der Straftaten hat die Polizei einen gewissen Definitions- und Interpretationsspielraum. Wie dieser genutzt wird, hängt u. a. von der Einstellung des Sachbearbeiters, aber auch von dem erwarteten Nutzen für die Institution ab. Im Verteilungskampf um Haushaltsmittel bietet sich offensives Registrierungsverhalten zu Lasten ohnehin nicht beliebter und wenig beschwerdemächtiger Angehöriger von Minoritäten an, zumal in Zeiten der „belastungsbezogenen Kräfteverteilung“. Sogar Vorurteile gegenüber Fremden wird man bei der Polizei so wenig wie bei den Bürgern ausschließen können.¹²⁵ Auf die Frage in einer polizeiinternen Untersuchung „Glauben Sie, dass Ihre Kollegen tendenziell Ausländer anders behandeln als Deutsche?“ antworteten 44,6 % der Polizisten mit „ja, eher benachteiligend“ und 53,7 % mit „nein, da gibt es keinen Unterschied“.¹²⁶ In einer Berliner Studie befragte ausländische Jugendliche waren durchweg der Meinung, dass sich Polizeibeamte Ausländern und Deutschen gegenüber different verhielten.¹²⁷ Sehr wahrscheinlich ist somit eine *stärkere Aufhellung des Dunkelfeldes* zu Lasten von Migranten; insbesondere auch infolge der erwähnten erhöhten Anzeigebereitschaft von Institutionen und Bevölkerung. Ohnehin sind ja Veränderungen in der statistisch festgestellten Kriminalitätsentwicklung in der polizeilichen Kriminalstatistik häufig auf Änderungen im Anzeigeverhalten zurückzuführen.

Dass *Richter und Staatsanwälte* „in Schwierigkeiten der Verständigung und des Verstehens“ eher zu härteren als einen Freiheitsentzug vermeidenden Sanktionen greifen,¹²⁸ erklärt sich daraus, dass die Kommuni-

kationsbarrieren, die häufig zwischen dem Gericht und nichtdeutschen Angeklagten bestehen, natürlich auch eine Wirkung auf das Urteil entfalten. Auch gibt es Anzeichen dafür, dass Richter die Strafempfindlichkeit junger Ausländer als geringer einschätzen als die deutscher Angeklagter.¹²⁹ Hingegen kann eine „gelungene Kommunikation zwischen Richter und Angeklagten die Chance einer vergleichsweise milden Sanktion stark erhöhen“.¹³⁰ Vermutlich haben die wiederkehrenden Medienberichte über „kriminelle Ausländer“ Auswirkungen auch auf die Strafrechtswissenschaft gehabt. Jung geht so weit, Richter in diesem Zusammenhang als die „Angstbarometer“ der Gesellschaft zu bezeichnen.¹³¹ Im öffentlichen Diskurs werden besonders *Jugendliche* mit Migrationshintergrund zur Gefahr stilisiert, obwohl sie in Wahrheit oft doppelt Opfer sind: Im Kontext ihres Aufwachsens im Herkunftsland und der Flucht aus demselben – und ein zweites Mal bei uns, wo sie nicht selten von erwachsenen Landsleuten, Angehörigen oder Dealern ausgebeutet werden.¹³² Sie werden als unberechenbar, gefährlich und brutal dargestellt. Schnell wird der Versuch, Handlungen auf dem Hintergrund ihrer Herkunft und bisherigen Sozialisation sowie ihrer Lebenslage zu verstehen, nur noch Entschuldigung von Tätern begriffen. Wird dann mittels unzulässiger Vereinfachungen die komplexe und widersprüchliche Lebenswirklichkeit zu einer einfach zu verstehenden, binären Welt von Gut und Böse zurechtgerichtet, handelt es sich eigentlich nur noch um Propaganda.¹³³

Für die große Mehrheit der Bürger sind in Sachen Kriminalität *Massenmedien* die wichtigste Informationsquelle. Allerdings sind Medien weniger Spiegel als Interpreten der Wirklichkeit. Das von ihnen gezeichnete Bild der Kriminalität und der „Täter“ beruht auf eigenen Gesetzmäßigkeiten.¹³⁴ In erster Linie

¹²⁵ Vgl. Horst Schüler-Springorum, *Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 3 (1983) 12, S. 529.

¹²⁶ T. Schweer (Anm. 24), S. 15.

¹²⁷ Vgl. Edwin Kube/Karl Friedrich Koch, *Zur Kriminalität jugendlicher Ausländer aus polizeilicher Sicht*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (1990), S. 15.

¹²⁸ Vgl. H. Schüler-Springorum (Anm. 25), S. 536.

¹²⁹ Vgl. Oliver Buckolt, *Die Zumessung der Jugendstrafe*, Gießen 2009, S. 266.

¹³⁰ S. Suhling/T. Schott (Anm. 5), S. 69 f.

¹³¹ Vgl. Heike Jung, *Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich*, Baden-Baden 2006, S. 98.

¹³² Vgl. Sylvie Marguerat, *Mineurs doublement victimes*, in: N. Queloz et al. (Anm. 1), S. 255 ff.

¹³³ Vgl. Johannes Stehr, *Kritische Kriminologie und der Ruf nach der staatlichen Strafe*, in: *KrimJ*, 29 (1997) 1, S. 53 f.

¹³⁴ Vgl. Hans-Matthias Kepplinger, *Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung*, in: *Bundes-*

zu nennen ist hier der angestrebte wirtschaftliche Erfolg, das Profitinteresse. Dessen Maßstab ist die Einschaltquote oder die Auflage. Deshalb setzen die Quoten- und Auflagenstrategen in den Redaktionen – unter hohem Konkurrenzdruck – auf die Mobilisierung von Gefühlen, neigen zu Dramatisierungen und Skandalisierungen. Fakten spielen da oft eine eher untergeordnete Rolle. Sie dienen oft nur als Anknüpfungspunkte für die eigentliche „message“. Weil sie beim Medienkonsum überhaupt nicht an diese Produktionsbedingungen denken, übersehen die Konsumenten meist diese Gesetzmäßigkeiten – und fassen die Medieninhalte als Realität auf. Niklas Luhmann fragt deshalb verwundert: „Wie ist es möglich, Informationen über die Welt und über die Gesellschaft als Informationen über die Realität zu akzeptieren, wenn man weiß, wie sie produziert werden?“¹³⁵

Auch auf Polizisten, Staatsanwälte und Richter werden Mediendarstellungen Auswirkungen haben. Selbst wenn ihnen in ihrem Berufsfeld Primärerfahrungen mit Kriminalität und Straftätern zugänglich sind, sind Berichte in den Medien keine vernachlässigenswerte Quelle ihres Wissens über Kriminalität. Damit findet die *medial verzerrte Darstellung* des Kriminalitätsgeschehens Eingang auch in den politischen und fachlichen Diskurs. Über diesen berichten die Medien erneut: „Es entsteht ein politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf, der die Kriminalität zum allumfassenden Problem und zur ubiquitären Bedrohung werden lässt. . .“¹³⁶ So wird Kriminalitätsberichterstattung selber zu einem sozialen Problem, wenn es um abweichendes Verhalten von Minderheiten geht, weil sie die Wirklichkeit des Verbrechens verzerrt, sich selektiv auf Gewalt konzentriert, ein falsches Bild vom Straftäter zeichnet und den sozialen Entstehungszusammenhang von Kriminalität ausblendet. Auch Kriminalitätsfurcht scheint stark von Medien beeinflusst und vom individuellen Medienkonsum abhängig zu sein.

Lässt man abschließend die multiplen zusätzlichen Belastungs- und Verzerrungsfakto-

ministerium der Justiz (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, Mönchengladbach 2000, S. 58.

¹³⁵ Niklas Luhmann, *Die Realität der Massenmedien*, Opladen 1996², S. 215.

¹³⁶ Bernd Obermöller/Mirko Gosch, *Kriminalitätsberichterstattung als kriminologisches Problem*, in: *Neue Justiz*, 28 (1995) 1, S. 54.

ren, ob sie nun ihre Gründe im Verhalten und der Lebenslage der Migranten, im Recht oder in ihrer gesellschaftlichen Behandlung haben, noch einmal Revue passieren, erscheint Schüler-Springorums Aussage¹³⁷ plausibel: Inländer in vergleichbarer Situation wären womöglich auffälliger.

Ausblick

Wenn die Entscheidung über die Inhaftierung einer Person (auch) davon abhinge, dass diese einer Minorität angehört, wäre dies rechtsstaatlich unerträglich. Recht und Politik müssen etwaigen Fehleinschätzungen der Bürger und Institutionen entgegenwirken. Um herauszufinden, wie die Überrepräsentation von Minoritäten im Strafvollzug zu Stande kommt, sind deshalb die möglichen Gründe näher zu erforschen, namentlich

- die Belastung von Zuwanderern mit Anpassungs- und Integrationsproblemen,
- ob, unter welchen Umständen und ggf. weshalb sie häufiger von den Bürgern und Institutionen angezeigt werden,
- wie bei registriertem abweichendem Verhalten die zuständigen Stellen der Strafverfolgung mit ihnen verfahren.

Dabei ist es wichtig zu ermitteln, unter welchen Umständen die Überrepräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund in den verschiedenen Stadien des Verfahrens (Verdachtsschöpfung, Anzeigenaufnahme durch die Polizei, Vorlage an die Staatsanwaltschaft, Anordnung von Untersuchungshaft, Anklage bzw. Verfahrenseinstellung, Verurteilung, Vollstreckung und Vollzug, vorzeitige Entlassung) gleichbleibt, sinkt oder steigt; ob und ggf. weshalb Unterschiede bei der Anordnung der Untersuchungshaft, dem Strafmaß und der Verweildauer in Haft gegenüber einheimischen Straftätern festzustellen sind. Methodisch wäre darauf zu achten, dass die Untersuchungen für jede der genannten Ebenen *gesondert* ausgewertet werden, weil in diesen Fällen Datenaggregation geeignet ist, auf einer der Ebenen feststellbare unterschiedliche Behandlung der Angehörigen von Minoritäten „verschwinden“ zu lassen.

¹³⁷ H. Schüler-Springorum (Anm. 25), S. 536.

APuZ

Nächste Ausgabe

8/2010 · 22. Februar 2010

Sprache

Vazrik Bazil

Politische Sprache: Zeichen und Zunge der Macht

Josef Klein

Sprache und Macht

Frank Brunssen

„Jedem das Seine“ – zur Aufarbeitung des lexikalischen NS-Erbes

Rüdiger Harnisch

Dialektentwicklung am Rande des Eisernen Vorhangs

Volker Hinzenkamp

Vom Umgang mit Mehrsprachigkeiten

Heike Wiese

Kiezdeutsch – ein neuer Dialekt

Herausgegeben von
der Bundeszentrale
für politische Bildung
Adenauerallee 86
53113 Bonn.



Redaktion

Dr. Hans-Georg Golz
(verantwortlich für diese Ausgabe)

Asiye Öztürk

Johannes Piepenbrink

Manuel Halbauer (Volontär)

Telefon: (02 28) 9 95 15-0

Redaktionsschluss dieses Heftes:
2. Februar 2010

Internet

www.bpb.de/apuz

apuz@bpb.de

Druck

Frankfurter Societäts-

Druckerei GmbH

Frankenallee 71–81

60327 Frankfurt am Main.

Vertrieb und Leserservice

- Nachbestellungen der Zeitschrift
Aus Politik und Zeitgeschichte
- Abonnementsbestellungen der
Wochenzeitung einschließlich
APuZ zum Preis von Euro 19,15
halbjährlich, Jahresvorzugspreis
Euro 34,90 einschließlich
Mehrwertsteuer; Kündigung
drei Wochen vor Ablauf
des Berechnungszeitraumes

Vertriebsabteilung der

Wochenzeitung **Das Parlament**

Frankenallee 71–81

60327 Frankfurt am Main.

Telefon (0 69) 75 01-42 53

Telefax (0 69) 75 01-45 02

parlament@fsd.de

Die Veröffentlichungen
in *Aus Politik und Zeitgeschichte*
stellen keine Meinungsäußerung
der Herausgeberin dar; sie dienen
der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke dürfen
Kopien in Klassensatzstärke herge-
stellt werden.

ISSN 0479-611 X

- Winfried Hassemer*
3-6 **Vom Sinn des Strafens**
Gelingende Rechtfertigung des Strafens ist heute präventive Rechtfertigung; der strafende Eingriff in Grundrechte muss sich darauf berufen können, dass er die Welt verbessert, wobei Maß und auf Würde gewahrt bleiben müssen.
- Frieder Dünkel*
7-14 **Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde**
Der Beitrag geht zunächst auf die rechtliche Situation des Strafvollzugs in Deutschland ein und stellt anschließend einige aktuelle statistische Daten hinsichtlich der Belegungsentwicklung und Insassenstruktur vor.
- Horst Entorf*
15-21 **Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?**
Dieser Aufsatz geht der Frage nach, ob der Nutzen des Strafvollzugs die Kosten der Sicherung und Resozialisierung von Straftätern überschreitet oder ob alternative, haftvermeidende Strategien vorzuziehen sind.
- Philipp Walkenhorst*
22-28 **Jugendstrafvollzug**
Das Angebot des Jugendstrafvollzugs steht im Widerspruch zu den durch die Zwangsunterbringung mitbedingten Gewalt- und Drogenproblematiken. Relativ hohe Rückfallquoten machen die Übergangsbegleitung unabdingbar.
- Georg Stolpmann*
28-33 **Psychiatrische Maßregelbehandlung**
Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus gemäß § 63 StGB gehört zu den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Über die Dauer entscheidet die vom Patienten ausgehende Gefährlichkeit.
- Klaus Laubenthal*
34-39 **Gefangenensubkulturen**
Der Beitrag befasst sich mit Erscheinungsformen der Gefangenensubkulturen in den Justizvollzugsanstalten. Herausgearbeitet sind die dort Sicherheit und Ordnung beeinträchtigenden mit den Subkulturen verbundenen Problembereiche.
- Joachim Walter*
40-46 **Minoritäten im Strafvollzug**
Minoritäten sind in den Gefängnissen überrepräsentiert. Die Gründe dafür liegen in unterschiedlichen Lebenslagen, unterprivilegiertem rechtlichen Status sowie unterschiedlicher Behandlung durch Kontrollinstanzen und Massenmedien.